



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 29. JULI 2013

STAATSANZEIGER

NR. 26 / SEITE 1309

Hinweis

Die Staatszeitung unterbricht während der Sommerpause ihr Erscheinen.

Die nächste Ausgabe erscheint als Nr. 30 am 26. August 2013.

Der Staatsanzeiger erscheint in weiterlaufender Nummerierung und wird auch während der Sommerpause regelmäßig zugestellt.

Die Redaktion

I N H A L T

	Seite		Seite		Seite
Staatskanzlei		Ordnung		Auflösung des Vereins	
Staatliche Anerkennung		zur Änderung der Prüfungsordnung		„entrepreneurAkademie e.V.“	1336
für Rettungstaten	1310	für den weiterbildenden			
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Master-Fernstudiengang		Bekanntmachung	
Bekanntmachung		„Software Engineering		Jahresabschluss 2012	
der Prüfungstermine		for Embedded Systems“		der Landwirtschaftlichen	
für die Fortbildungsprüfung nach		an der Technischen Universität		Untersuchungs- und	
§ 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG)		Kaiserslautern	1311	Forschungsanstalt Speyer	1336
zur „Krankenkassenfachwirtin /					
Krankenkassenfachwirt“	1310	Ordnung		Bekanntmachung	
Struktur- und		zur Änderung der Prüfungsordnung		über die Vertretung des Eigenbetriebes	
Genehmigungsdirektion Nord		für den weiterbildenden		Landwirtschaftliche Untersuchungs- und	
Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2		Master-Fernstudiengang		Forschungsanstalt (LUFA) Speyer	
Halbsatz 2 des Gesetzes über die		„Ökonomie und Management“		gemäß § 5 EigAnVO	1336
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		des Fachbereichs			
(Antragsteller: Herr Christian Graf,		Wirtschaftswissenschaften		Auflösung des Vereins	
54518 Altrich)	1310	der Technischen Universität		„Reitclub e.V.“ mit Sitz in	
Öffentlichkeitsverfahren		Kaiserslautern	1320	Ludwigshafen am Rhein VR 954	1336
zur Neufestsetzung					
des Überschwemmungsgebietes		Ordnung zur Änderung		Änderung der Gebührenordnung	
an der Nahe gemäß § 76 Abs. 4		der Fachprüfungsordnung		und des Gebührenverzeichnisses	
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)		für den ingenieurwissenschaftlichen		der Steuerberaterkammer	
Berichtigung	1310	Masterstudiengang		Rheinland-Pfalz	1336
Hochschulen		Commercial Vehicle Technology (CVT)			
Ordnung		an der Technischen Universität		Änderung der Beitragsordnung	
zur Änderung der Prüfungsordnung		Kaiserslautern	1328	der Steuerberaterkammer	
für den Bachelorstudiengang				Rheinland-Pfalz	1337
Wirtschaftsingenieurwesen		Sonstige Veröffentlichungen			
an der Technischen Universität		Bekanntmachung		Auflösung des Vereins	
Kaiserslautern	1310	über die Feststellung		„Blühendes Mommenheim e.V.“	1337
Ordnung		des Jahresabschlusses			
zur Änderung der Prüfungsordnung		der Pfälzischen Pensionsanstalt		Haushaltssatzung	
Wirtschaftsingenieurwesen		zum 31. Dezember 2012		des Zweckverbandes	
an der Technischen Universität		gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO	1336	Abfallverwertung Südwestpfalz	
Kaiserslautern	1311			für das Wirtschaftsjahr 2013	1337
		Bekanntmachung gemäß § 3a		Öffentliche Ausschreibungen	1337
		des Gesetzes über die			
		Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		Stellenausschreibungen	1339
		(Ausbau der Kreisstraße 74 (K 74)			
		in der Ortsdurchfahrt Becherbach)	1336	Bekanntmachungen der Gerichte	1342

Staatskanzlei

3778.

Staatliche Anerkennung für Rettungsaten

Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 16. Juli 2013

Die
RETTUNGSMEDAILLE
für Rettung aus Gefahr
wurde verliehen an

Herrn Liridon Lukay
Kaiserslautern

und

Herrn Talat Rafat Abdullah
Kaiserslautern

Mainz, den 16. Juli 2013

Die Chefin der Staatskanzlei
Jacqueline K r a e g e

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

3779.

Bekanntmachung der Prüfungstermine für die Fortbildungsprüfung nach § 56 Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur „Krankenkassenfachwirtin / Krankenkassenfachwirt“

Nach § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gibt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier als zuständige Stelle für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst Folgendes bekannt:

„Krankenkassenfachwirtin / Krankenkassenfachwirt“

Abschlussprüfung Winter 2013:

1. Prüfungstermine

schriftliche Prüfung:
17. Oktober und 18. Oktober 2013
mündliche Prüfung:
16. Dezember bis 20. Dezember 2013

2. Anmeldefrist:

31. August 2013
bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kurfürstliches Palais, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

Trier, den 22. Juli 2013

- 41 02 / 12 -

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Heike S c h a c k m a n n

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

3780.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) (Antragsteller: Herr Christian Graf, 54518 Altrich)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Kob-

lenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Biogas in Verbindung mit einer Verbrennungsmotorenanlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas in 54518 Altrich, Flur 20, Flurstücke 7, 8 und 9, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 21/51,0/037/2013). Betreiber der o.g. Anlage ist Herr Christian Graf, Zum Bühl 2, 54518 Altrich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPg hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPg aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o. g. Anlage zu erwarten sind.

Diese Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 11. Juli 2013

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Wolfgang M i k o l a i s k i

3781.

Öffentlichkeitsverfahren zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Nahe gemäß § 76 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

- Berichtigung -

Die im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 24 vom 15. Juli 2013 veröffentlichte Bekanntmachung der SGD Nord war zu ergänzen und wird daher wie folgt neu gefasst (Änderungen sind durch Fettdruck hervorgehoben):

Aufgrund des § 76 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 88 Abs. 1 LWG wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord als obere Wasserbehörde für den Bereich der Landkreise Birkenfeld, Bad Kreuznach und Mainz-Bingen (Flusskilometer 0,1 bis Flusskilometer 107 – Grenze zum Saarland) das Überschwemmungsgebiet an der Nahe neu festgesetzt.

Im Rahmen des Festsetzungsverfahrens wurden die betroffenen Kommunen, die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit im Jahr 2010 über das Verfahren informiert und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.

Die Prüfung der bislang in diesem Verfahren vorgebrachten Bedenken und Anregungen ist nunmehr abgeschlossen. In einigen Bereichen konnte das Überschwemmungsgebiet angepasst bzw. verkleinert werden. Alle Einwender wurden zwischenzeitlich über das Ergebnis der Prüfung informiert.

Aufgrund von Hinweisen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung kam es auf Flächen der Gemarkungen Staudernheim (Kartenblatt 20), Monzingen (Kartenblätter 23 und 24), Weiler (Kartenblatt 24) und Weierbach (Kartenblatt 30) für Bereiche hinter dem Bahndamm zu einer Vergrößerung des geplanten Überschwemmungsgebietes. Diese Bereiche wurden bisher nur als überschwemmungsgefährdeter Bereich dargestellt. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um landwirtschaftlich genutzte Flächen, die bereits nach altem Recht als verbindliches Überschwemmungsgebiet bzw. überschwemmungsgefährdetes Gebiet ausgewiesen waren.

Der Entwurf des Rechtsverordnungstextes sowie die geänderten Kartenentwürfe zum geplanten Überschwemmungsgebiet werden daher bis zum **23. September 2013** während den üblichen Dienststunden (montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9.00 - 13.00 Uhr) bei der SGD Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Koblenz im Dienstgebäude Neustadt 21, Zimmer 112, nochmals für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Ebenfalls können diese bei den Kreisverwaltungen Bad Kreuznach und Birkenfeld eingesehen werden.

Die geänderten Überschwemmungsgebietskarten sowie der Rechtsverordnungsentwurf sind auch auf der Homepage der SGD Nord unter dem Link www.sgd-nord.rlp.de (Aktuelles) abrufbar.

Bezüglich der Vergrößerung des geplanten Überschwemmungsgebietes im Bereich der Gemarkungen Staudernheim (Kartenblatt 20), Monzingen (Kartenblätter 23 und 24), Weiler (Kartenblatt 24) und Weierbach (Kartenblatt 30) besteht die Möglichkeit der Abgabe einer erneuten Stellungnahme.

Diese soll möglichst bis zum

30. September 2013

gegenüber der SGD Nord - obere Wasserbehörde -, Referat 31, 56068 Koblenz, abgegeben werden.

Koblenz, den 18. Juli 2013

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Alfred G r u n e n b e r g

Hochschulen

3782.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 26. Juni 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 5. Juni 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 20. Juni 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2056), geändert durch Ordnung vom 28. Januar 2013 (StAnz. vom 4. März 2013, Nr. 6, S. 388) wird wie folgt geändert:

1. Anhang I

Punkt 13 erhält die folgende Fassung:

„Kann ein unter Ziffer 14 Buchst. B) genanntes Modul aus Gründen, die die Studierenden nicht zu vertreten haben, nicht in vollem Umfang abgeschlossen werden, so können in Absprache mit dem Programmverantwortlichen und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die fehlenden Leistungspunkte (LP) durch die Erbringung weiterer Veranstaltungen samt zugehöriger Prüfungen in einem oder mehreren anderen der unter Ziffer 14 Buchst. B) genannten Module ausgeglichen werden.“

Die vorgenannten Regelungen finden auf das Modul gem. Ziffer 14 Buchst. B) Nr. 10 „Projet Industrielle et stage ouvrier“ keine Anwendung.

Punkt 14 wird neu hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„Einzubringende Module, die an der Ecole Nationale Supérieure en Génie des Systèmes Industriels (ENSGSI) in Nancy unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 19 Abs. 3 bewertet.“

Die nachfolgenden Punkte erhöhen sich jeweils um einen Zähler.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2013

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Professor Dr. Stefan Roth

3783.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 26. Juni 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 5. Juni 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen.

Diese Änderung der Prüfungsordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 20. Juni 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen, des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 21. Oktober 2009 (StAnz. 2009 Nr. 44, S. 2061), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Januar 2013 (StAnz. vom 4. März 2013, Nr. 6, S. 388) wird wie folgt geändert:

Anhang I

Punkt 3:

Satz 1

Die Zahl „45“ wird durch die Zahl „51“ ersetzt.

Satz 3

Wird gestrichen

Punkt 7:

Nach Satz 4 werden folgende Sätze angefügt:
„Entscheidet sich ein Studierender dafür, eine Masterarbeit zu absolvieren, so hat er zusätzlich zur Masterarbeit ein wirtschaftswissenschaftliches Praktikum von zwölf Wochen Dauer unter Betreuung der Partnerhochschule zu absolvieren. Eine Zulassung gemäß § 26 Abs. 2 kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Anmeldung der Masterarbeit das Praktikum nachgewiesen wird. Für das Praktikum erhält er von der Partnerhochschule 15 ECTS, die seitens der TU Kaiserslautern auf die zu erbringenden 30 ECTS für Masterarbeit incl. Praktikum angerechnet werden.“

Punkt 8 erhält folgende neue Fassung:

„Abweichend von § 19 Abs. 4 ermittelt sich für die Teilnehmer des integrierten Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen die Gesamtnote aus dem Mittel der mit den tatsächlich erbrachten Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen, der mit dem Faktor eins gewichteten Note des Forschungsprojektes (Modul „Innovation théorie et pratique“), und der mit dem Faktor 1,5 gewichteten Note der Masterarbeit.“

Punkt 11

3. Wirtschaftswissenschaftliches Schwerpunkt II:
Die Zahl „13“ wird ersetzt durch die Zahl „9“
6. Masterarbeit incl. Praktikum / Mission Industrielle
Die Zahl „15“ wird ersetzt durch die Zahl „30“

1. Kernmodule Maschinenbau
Die Zahl „24“ wird ersetzt durch die Zahl „15“
2. Wahlmodule Maschinenbau
Die Zahl „8“ wird ersetzt durch die Zahl „6“
1. Kernmodule Umwelt- und Verfahrenstechnik
Die Zahl „24“ wird ersetzt durch die Zahl „15“
2. Wahlmodule Umwelt- und Verfahrenstechnik
Die Zahl „8“ wird ersetzt durch die Zahl „6“

Punkt 13

Nach Satz 2 ist anzufügen:

„Einzubringende Module, die an der französischen Hochschule unbenotet sind, werden an der TU Kaiserslautern nach § 19 Abs. 3 bewertet.“

Punkt 14

Vor Satz 1 wird eingefügt:

„Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 wird im Zeugnis über die bestandene Masterprüfung im Integrierten Studiengang die Note der Masterarbeit inklusive Praktikum ausgewiesen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen tritt zum Wintersemester 2013/14 in Kraft.

Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung bereits eingeschrieben waren, studieren nach der bisher geltenden Prüfungsordnung weiter. Auf Antrag, der innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieser

Ordnung beim Prüfungsausschuss einzureichen ist, haben jedoch auch diese Studierende die Möglichkeit ihr Studium nach dieser neuen Prüfungsordnung fortzusetzen. Beim Prüfungsausschuss eingegangene Anträge sind unwiderruflich.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2013

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Professor Dr. Stefan Roth

3784.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden
Master-Fernstudiengang
„Software Engineering
for Embedded Systems“
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 26. Juni 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik am 5. Juni 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 20. Juni 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 8. Januar 2010 (StAnz. Nr. 2 vom 25. Januar 2010, S. 91), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. September 2010 (StAnz. Nr. 36 vom 4. Oktober 2010, S. 1463), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der erste Satz ersetzt durch:
„Diese Prüfungsordnung regelt das Prüfungsverfahren und die Organe des englischsprachigen weiterbildenden Master-Fernstudiums „Software Engineering for Embedded Systems“ des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern.“
2. In § 2 wird nach Absatz (2) der Absatz (3) neu hinzugefügt:
„(3) Zugang erhalten auch Bewerber, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen. Sie müssen über eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG verfügen und nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert und eine Eignungsprüfung nach § 2a dieser Prüfungsordnung bestanden haben.“
3. In § 2 wird der Absatz (4) neu hinzugefügt:
„(4) Eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG liegt vor, wenn der Bewerber einen erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht hat (Hochschulreife).
Eine fachgebundene (in Bezug auf die berufliche Ausbildung) Hochschulzugangs-

berechtigung gem. § 65 Abs. 2 HochSchG liegt vor, wenn der Bewerber eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat. Bewerber, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten ebenfalls eine Hochschulzugangsberechtigung.“

4. In § 2 wird der alte Absatz (3) ersetzt durch Absatz (5):

„(5) Die abschließende Entscheidung über die Zulassung von Kandidatinnen und Kandidaten, die die formalen Einschreibevoraussetzungen erfüllen, fällt der Prüfungsausschuss des Studiengangs aufgrund des in Anhang B dieser Ordnung geregelten Verfahrens. Mit dem Antrag auf Zugang zum weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Software Engineering for embedded Systems“, muss der Antragsteller gem. Anhang B dieser PO einen Lebenslauf vorlegen.“

5. In § 2 wird der Absatz (6) neu hinzugefügt:

„(6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Der Nachweis der Englischkenntnisse muss zum Zeitpunkt der Einschreibung vorliegen und kann erfolgen durch:

1. Abschluss eines englischsprachigen Erststudiums
2. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen (Common European Framework of Reference for Languages): C1
3. Cambridge Certificate of Proficiency (CPE): Grade C
4. IELTS: 6,0
5. TOEFL Computer: 213
6. TOEFL Paper: 550

oder eine vergleichbare Qualifikation, die durch eine Erklärung (siehe Anhang D) bestätigt wird.“

6. Nach § 2 werden § 2a und § 2b neu hinzugefügt:

„§ 2a Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die berufliche Qualifikation und die fachliche Voraussetzung der Bewerberinnen und Bewerber mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen.

(2) Die Eignungsprüfung setzt sich zusammen aus

1. einer schriftlichen Prüfung aus dem Bereich des Bachelorstudiums Informatik, welche relevante Grundlagenthemen umfasst
2. einem mündlichen Eignungsgespräch mit Prüfungscharakter
3. dem eingereichten Portfolio (gemäß § 2a Abs. 3)

(3) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf formlosen Antrag, der zu der von der Abteilung für Studienangelegenheiten festgelegten Bewerbungsfrist dort eingegangen sein muss. Diese Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten des Distance & Independent Studies Center (DISC) veröffentlicht. Die Anmel-

defrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet jedoch spätestens am 31. Januar eines jeden Jahres.

Dem Antrag ist ein Portfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ belegt:

1. tabellarischer Lebenslauf
2. Projekte / Aufgabenbereiche
3. Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse
4. Nachweis über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden
5. Arbeitszeugnisse bzw. Nachweis über alle praxisrelevanten Tätigkeiten

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit nicht einschlägig (gemäß § 2 Abs. 3) für den gewählten Studiengang ist,
3. die Voraussetzungen nach § 2 der Ordnung nicht erfüllt sind.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zu dem schriftlichen Teil der Eignungsprüfung (Klausur) sowie zu dem mündlichen Eignungsgespräch mit Prüfungscharakter.

(5) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur, die an einem von der Abteilung für Studienangelegenheiten bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfer; die Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins informiert.

(6) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung (Klausur), wird von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfer korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung ist bestanden, wenn mindestens 80 % der maximalen Punktzahl erreicht wurden (siehe Anhang C). Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten oder dem Distance & Independent Studies Center mitgeteilt.

(7) Das Eignungsgespräch mit Prüfungscharakter wird vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hört die bzw. der Prüfende die bzw. den Beisitzenden.

(8) Das Eignungsgespräch mit Prüfungscharakter ist benotet. Die Notenberatung erfolgt nichtöffentlich. Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbe-

reichs Informatik an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(9) Das Eignungsgespräch mit Prüfungscharakter gilt als bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4) (siehe § 13) erreicht wurde.

(10) Die Eignungsprüfung gilt als bestanden, wenn sowohl der schriftliche Teil der Eignungsprüfung, als auch das Eignungsgespräch mit Prüfungscharakter bestanden wurden.

(11) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des postgradualen Fernstudiengangs „Software Engineering for Embedded Systems“ berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauf folgenden drei Bewerbungszyklen.
2. Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
3. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(12) Über die bestandene Eignungsprüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung auszustellen.“

„§ 2b – Anrechnung beruflicher Tätigkeit und Eignungsprüfung für Diplom-Berufsakademie-Absolventinnen und -Absolventen

Absolventinnen und Absolventen von Berufsakademiestudiengängen mit der Abschlussbezeichnung „Diplom-Ingenieur“ können zum MF SWES der TU Kaiserslautern zugelassen werden, wenn sie Folgendes nachweisen:

1. erfolgreichen Abschluss des Berufsakademiestudiums mit dem Abschluss „Diplom-Ingenieur (BA)“ der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik, Angewandte Informatik, Informatik-Systemtechnik, Elektrotechnik, Intelligente eingebettete Systeme oder Biosystem-Informatik,
2. mindestens drei Jahre einschlägige berufliche Tätigkeit, wobei eine entsprechende Tätigkeit, die Bestandteil des Berufsakademiestudiums war, bis zu einer Dauer von einem Jahr anerkannt werden kann.

Der Nachweis gemäß Ziffer eins wird als bestandene Eignungsprüfung im Sinne des Zulassungsverfahrens für Personen anerkannt, die ohne einen ersten Hochschulabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudiengang in Rheinland-Pfalz zugelassen werden.“

7. In § 3 Abs. (1) wird die Klammer „(Teilzeit)“ entfernt.

8. In § 3 Abs. (3) wird der folgende Satz entfernt:

„Die Module und Modulverantwortlichen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen. Änderungen im Modulhandbuch bedürfen der Zustimmung des Fachbereichs Informatik. Die Pflege des Modulhandbuchs wird an die mit der Betreuung und

- Durchführung des MF SWES betraute Einrichtung der TU Kaiserslautern, das Distance and International Studies Center (im Folgenden: DISC) delegiert.“
9. § 3 Abs. (4) wird wie folgt geändert:
„(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Auf Wunsch kann der Prüfling die Studien- und Prüfungsleistungen auch in deutscher Sprache erbringen, sofern der für die jeweilige Prüfung benannte Prüfer über die hierfür notwendigen Sprachkenntnisse verfügt. Die zugrunde liegenden Studien- und Prüfungsmaterialien bleiben jedoch in englischer Sprache abgefasst.“
10. In § 4 Abs. (2) wird die Klammer „(s. §§ 15, 16)“ durch „(s. §§ 16, 17)“ ersetzt.
11. § 4 Abs. (3) Nr. 1. wird geändert in:
„1. die erfolgreiche Teilnahme an den Veranstaltungen der Präsenzphasen des Grundlagenstudiums sowie der gewählten Fachrichtung des Vertiefungsstudiums nach Maßgabe der Anhänge A.I, A.II und A.III.“
12. In § 4 Abs. (3) wird der folgende Satz entfernt:
„Bei Scheitern, die eine erfolgreiche Teilnahme oder Bearbeitung belegen, muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Leistungen individuell erbracht wurden. Dies geschieht mittels mündlicher Testate nach Maßgabe der Anhänge A.I, A.II und A.III.“
13. § 4 Abs. (4) wird gestrichen.
14. § 4 Abs. (7) wird komplett ersetzt durch:
„(7) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn mindestens eine der Fachprüfungen sowie die dazugehörige Wiederholungsprüfung als nicht bestanden bewertet wurden (s. § 14), die Masterarbeit sowie deren Wiederholung im Sinne von § 17, Abs. 4 als nicht bestanden bewertet wurden, oder der Prüfungsanspruch vor dem Bestehen der Masterprüfung erloschen ist (s. § 14 Abs. 7, § 17 Abs. 4).“
15. Der folgende Satz aus § 5 Abs. (1):
„Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wird von einer der Professorinnen oder einem der Professoren geführt.“
wird ersetzt durch:
„Der Vorsitz und die Stellvertretung des Prüfungsausschusses werden von einer der Professorinnen oder einem der Professoren geführt.“
16. In § 5 wird folgender Absatz neu hinzugefügt:
„(8) Der Prüfungsausschuss kann prüfungsrechtliche Aufgaben dem Vorsitzenden, der Abteilung für Studienangelegenheiten und dem DISC übertragen.“
17. § 6 wird ersetzt durch:
„§ 6 – Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
(2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.
(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.
(4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss auch fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).
(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
(6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vor Aufnahme des Studiums zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Fachwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen.
(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen des Studiums erbracht wurden, welches gem. § 2 zur Aufnahme des Studiums an der TU Kaiserslautern berechtigt hat.
(8) Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“
18. § 7 Abs. (1) wird geändert in:
„(1) Für alle Fachprüfungen werden zwei Termine jährlich angeboten.“
19. § 8 Abs. (4) wird ersetzt durch:
„(4) Wenn die Unterlagen unvollständig sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung; wenn mindestens einer der Sachverhalte nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 vorliegt oder der Prüfling im Studiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an einer anderen deutschen Hochschule den Prüfungsanspruch verloren hat, versagt das DISC die Zulassung. Im anderen Fall erteilt das DISC die Zulassung. Prüflinge, die zugelassen sind, wird die entsprechende Mitteilung zugesandt. Prüflinge, denen die Zulassung versagt wird, erhalten die entsprechende Mitteilung schriftlich durch das DISC.“
20. § 9 Abs. (2) wird ersetzt durch:
„(2) Eine Prüfungsleistung oder eine unbenotete Studienleistung gilt als nicht bestanden (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“
21. In § 9 Abs. (3) werden die Sätze 2 und 3 ersetzt durch:
„Bei Krankheit des Prüflings muss der Abteilung für Studienangelegenheiten ein ärztliches Attest vorgelegt werden. In Zweifelsfällen kann von der Hochschule die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“
22. § 10 Abs. (2) wird ersetzt durch:
„(2) Fachprüfer sind die das jeweilige Fachgebiet vertretenden Hochschullehrer. Wenn Hochschullehrer nicht in genügendem Ausmaß als Fachprüfer zur Verfügung stehen, können Professoren im Ruhestand, Honorarprofessoren, Habilitierte, wissenschaftliche und künstlerischen Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte vom Prüfungsausschuss zu Fachprüfern bestellt werden. Sie müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Die Prüfungsleistungen werden nur von Personen bewertet, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“
23. § 11 wird neu eingefügt:
„§ 11 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich
(1) Die besonderen Belange Studierender mit Behinderung werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt.
(2) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelten Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.“
24. In § 11 wird Absatz (3) geändert:
„(3) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.“
25. § 11 Abs. (4) ist gestrichen.
26. In § 11 Abs. (6) wird der letzte Satz ersetzt durch:
„Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs Informatik an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
27. In § 11 Abs. (8) wird der vorletzte Satz ersetzt durch:
„Hierfür ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.“

28. § 11 wird zu § 12.
29. In § 12 Absatz (3) wird der folgende Satz hinzugefügt:
„In diesen Fällen und in Fällen, in denen eine Prüfungsleistung als nicht bestanden gilt, erhält der Kandidat von der Abteilung für Studienangelegenheiten einen schriftlichen Bescheid.“
30. In § 12 Abs. (4) wird die Klammer „(s. § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2)“ ersetzt durch „(s. § 17 Abs. 2 und § 18 Abs. 2)“.
31. § 12 Abs. (5) wird ersetzt durch:
„(5) Ist die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Prüfungsausschussvorsitzende dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid. In diesem Fall wird ihr bzw. ihm auf Antrag von der Abteilung für Studienangelegenheiten eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die alle erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.“
32. § 12 wird zu § 13.
33. Der gesamte § 13 wird ersetzt durch:
„§ 14 – Wiederholung von Fachprüfungen, Fristen
- (1) Jede Fachprüfung mit Ausnahme der Masterarbeit, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden, sofern sie mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurde oder als nicht bestanden gilt. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Fachprüfung muss am nächsten für den Prüfling angebotenen Termin stattfinden.
- (3) Gestrichen.
- (4) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie
- durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studentenwerks,
 - durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 - durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 - durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
 - durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums
- Die Nachweise der Gründe obliegen der oder dem Studierenden.

(5) Zur Wahrung der Abgabefrist für einzusendende Studien- und Prüfungsleistungen (inkl. der Masterarbeit) ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(6) In begründeten Fällen kann die Abgabefrist für einzusendende Studienleistungen auf Antrag des Studierenden einmalig um bis zu acht Wochen verlängert werden. Die Verlängerung der Abgabefrist erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Studiengangs. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Fristende beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests ist eine spätere Antragsstellung zulässig.

(7) Der Prüfling muss sich für alle geforderten Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit erstmalig bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters angemeldet haben. Die Masterarbeit muss spätestens zum Ende des achten Fachsemesters abgegeben werden. Versäumt der Studierende die Fristen zur Anmeldung ohne triftige Gründe, gilt die Leistung im ersten Versuch als nicht bestanden, wenn nach dem letztmöglichen Anmeldetermin die Anmeldefrist um weitere zwei Semester versäumt wird.

(8) Hat die bzw. der Studierende die letzte mögliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, so hat die bzw. der Studierende den Prüfungsanspruch endgültig verloren. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.“

34. § 14 wird zu § 15.

35. Der gesamte § 15 wird ersetzt durch:
„§ 16 – Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende unter Anleitung einer Betreuerin bzw. eines Betreuers ein Problem aus der Informatik mit wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig lösen, die Ergebnisse schriftlich darstellen sowie in einer Diskussion vertreten kann.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird von einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer des Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Kaiserslautern so definiert und betreut, dass deren Bearbeitung einem Aufwand von 16 Leistungspunkten entspricht. Bei externen Masterarbeiten kann der Prüfungsausschuss externe Personen zu zweiten Prüferinnen bzw. Prüfern einer Masterarbeit ernennen. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Masterarbeitsthemas ist aktenkundig zu machen.

(3) Das Thema der Masterarbeit soll aus dem Themenbereich der im Vertiefungsstudium studierten Fachrichtung stammen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag des oder der Studierenden kann durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Masterarbeitsthema zugeteilt werden.

(4) Studierende müssen die Bearbeitung einer Masterarbeit unter Angabe des Themas, dem Namen der ersten und zweiten Prüferin bzw. Prüfers sowie den Beginn der Arbeit bei dem DISC in der Regel im vierten Semester anmelden.

(5) Hat der Prüfling bei der Meldung zur Masterarbeit noch nicht alle Fachprüfungen des Fernstudiums bestanden, sind

folgende Nachweise bei der Meldung zur Masterarbeit vorzulegen:

- Nachweis über alle bestandenen Fachprüfungen des Grundstudiums;
- Nachweise über zwei bestandene Prüfungen des Vertiefungsstudiums;
- Nachweise über die Teilnahme an zwei Präsenzphasen des Vertiefungsstudiums.

(6) Der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit ist aktenkundig zu machen.

(7) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Falle der fristgerechten Rückgabe des Themas muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ein neues Thema angemeldet werden. Wird die Ausarbeitung nicht rechtzeitig abgegeben, so gilt die Masterarbeit als erstmalig nicht bestanden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Fällen auf Antrag der bzw. des Studierenden die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern. Der Antrag ist spätestens sechs Wochen vor Fristende beim Prüfungsausschuss zu stellen. Bei Vorlage eines ärztlichen Attests ist eine spätere Antragsstellung zulässig.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(9) Zur Kontrolle der Eigenständigkeit der Leistung wird über die Masterarbeit ein Abschlussgespräch durchgeführt. Bei erheblichen Zweifeln an der selbstständigen Anfertigung der Masterarbeit entscheiden der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten und der Prüfende, ob die Arbeit akzeptiert und bewertet wird oder ob ein Fall gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 vorliegt. Diese Anhörung kann auf Wunsch der oder des Studierenden elektronisch, zum Beispiel über eine Telefon- oder Webkonferenz erfolgen.“

36. Der gesamte § 16 wird ersetzt durch:
„§ 17 – Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Exemplaren bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich ist die Ausarbeitung in elektronischer Form nach Maßgabe des Fachbereichs Informatik zum Zwecke der Plagiatsprüfung einzureichen. Diese Einreichung kann mittels einer DVD, CD, oder einem USB Stick durchgeführt werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (s.o.) bzw. „insufficient“ bewertet (siehe § 16, Abs. 7).

(2) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten; mindestens einer der Prüfenden muss Hochschullehrer sein. Ebenfalls muss einer der Prüfenden derjenige sein, der das Thema der Masterarbeit ausgegeben hat. Das Bewertungsverfahren sollte sechs Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird bei bestandener Masterarbeit zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note entspre-

chend § 13 Abs. 4 festgelegt. Bewertet nur einer der Prüfenden die Masterarbeit mit der Note 5,0 oder ist die Differenz der Bewertung beider Prüfenden größer als zwei ganze Notenstufen, wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfender eingesetzt; die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die abschließende Bewertung der Masterarbeit im Rahmen der vorliegenden drei Bewertungen.

(3) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

(4) Im Falle einer Beurteilung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bzw. „insufficient“, oder einer Wertung als „nicht bestanden“ bzw. „failed“ kann diese ein einziges Mal wiederholt werden. Die Wiederholung ist innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Masterarbeit anzumelden; dabei ist ein neues Thema zu wählen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 16 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist für die Anmeldung oder die Abgabe der Masterarbeit erlischt der Prüfungsanspruch.“

37. In § 17 Abs. (1) wird Satz 1 ersetzt durch:

„Über die bestandene Masterprüfung wird in der Regel nach vier Wochen ein Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt, das die in allen Prüfungsleistungen des Fernstudiums erzielten Fachnoten, die Namen der zugehörigen Prüfenden und die Gesamtnote enthält.“

38. In § 17 Abs. (2) Satz 2 wird „§ 12 Abs. 4“ ersetzt durch „§ 13 Abs. 4“.

39. In § 17 wird der Absatz (5) neu hinzugefügt:

„(5) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Einsendearbeiten, Haus- und Masterarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle) werden zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistung (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt.“

40. § 17 wird zu § 18.

41. § 18 wird zu § 19.

42. § 19 ist gestrichen.

43. Anhang A zu § 4 Abs. 2 und 3 und zu § 15: Leistungen der Masterprüfung wird ersetzt durch:

„Anhang A zu § 4 Abs. 2 und 3 und zu § 16: Leistungen der Masterprüfung

Leistungen der Masterprüfung im Grundlagenstudium

Die Leistungsüberprüfungen der Masterprüfung im Grundlagenstudium sind Bestandteil der Pflichtmodule des Grundlagenstudiums. Eine Übersicht über die Module des Grundlagenstudiums inkl. der Angabe der durch die erfolgreiche Teilnahme erreichbaren Leistungspunkte (Credit Points) ist unter Nummer 1 des Abschnitts A.I aufgeführt, eine Übersicht über die Prüfungsleistungen unter Nummer 2 und über die Studienleistungen unter Nummer 3. Die genauen Fristen und Modi werden den Studierenden jeweils zu Anfang des Semesters in der Semesterinformationsbroschüre mitgeteilt.

Leistungen der Masterprüfung im Vertiefungsstudium

Die Leistungsüberprüfungen der Masterprüfung im Vertiefungsstudium sind Bestandteil der Module des Vertiefungsstudiums. Eine Übersicht über die Module der Fachrichtungen „Engineering“ und „Management“ inkl. der Angabe der durch die erfolgreiche Teilnahme erreichbaren Leistungspunkte (Credit Points) ist jeweils unter Nummer 1 der Abschnitte A.II und A.III aufgeführt, eine Übersicht über die Prüfungsleistungen jeweils unter Nummer 2 und über die Studienleistungen jeweils unter Nummer 3. Die genauen Fristen und Modi werden den Studierenden jeweils zu Anfang des Semesters in der Semesterinformationsbroschüre mitgeteilt.

A.I Pflichtmodule des Grundlagenstudiums

1. Studienmodule

Semester	Pflichtmodul bzw. Präsenzphase	Semesterwochenstunden (SWS) / Credit Points (ECTS)
WS	B-M.1: Software Engineering Introduction	4 / 4
WS	B-M.2: Software Development for Embedded Systems	4 / 4
WS	B-M.3: Project Management	4 / 4
WS	Präsenzphase B.1: Introduction to Software Engineering for Embedded Systems	(beinhaltet je 0,5 SWS der Module B-M.1 und B-M.2)
Gesamtaufwand		12 / 12

2. Fachprüfungen

Fachprüfung	Prüfungsmodus	Prüfungstermin
Klausur „Software Engineering Introduction“, Bestandteil des Pflichtmoduls B-M.1	S	WS
Klausur „Software Development for Embedded Systems“, Bestandteil des Pflichtmoduls B-M.2	S	WS

3. Studienmodule und Lehrveranstaltungen, in denen Scheine nach § 4 Abs. 3 zu erbringen sind:

Studienmodul bzw. Lehrveranstaltung	Leistung zu erbringen durch	Semester
Pflichtmodul B-M.3: „Project Management“	mündliches Testat und erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	WS
Präsenzphase B.1: Introduction to Software Engineering for Embedded Systems	Teilnahme	WS

A.II Fachrichtung Engineering

1. Studienmodule

Semester	Studienmodul bzw. Präsenzphase	Semesterwochenstunden (SWS) / Credit Points (ECTS)
SS	EM-M.1: Software Quality Assurance	4 / 4
SS	E-M.2: Requirements Engineering	4 / 4
SS	E-M.3: Software Product Line Engineering	3 / 4
SS	Präsenzphase E.1: Requirements Engineering and Quality Assurance	(beinhaltet je 0,5 SWS der Module EM-M.1 und E-M.2)
WS	E-M.4: Component-based Software Development	2,5 / 3
WS	E-M.5: Model-based Component Engineering	2,5 / 3
WS	E-M.6: Realtime Systems	3 / 3
WS	E-M.7: Dependability Engineering	3 / 3
SS und WS	SDS-M: Software Development Studio	8 / 4+4
WS	Präsenzphase E.2: Realtime Systems and Dependability Engineering	(beinhaltet je 0,5 SWS der Module E-M.6 und E-M.7)
Gesamtaufwand (inkl. Masterarbeit mit 15 SWS bzw. 16 Credit Points)		45 / 48

2. Fachprüfungen

Fachprüfung	Prüfungsmodus	Prüfungstermin
Klausur „Software Quality Assurance“, Bestandteil des Pflichtmoduls EM-M.1	S	SS
Klausur „Requirements Engineering“, Bestandteil des Moduls E-M.2	S	SS
Klausur „Realtime Systems“, Bestandteil des Moduls E-M.6	S	WS
Klausur „Dependability Engineering“, Bestandteil des Moduls E-M.7	S	WS

3. Studienmodule und Lehrveranstaltungen, in denen Scheine nach § 4 Abs. 3 zu erbringen sind:

Studienmodul bzw. Lehrveranstaltung	Leistung zu erbringen durch	Semester
Modul E-M.3: „Software Product Line Engineering“	mündliches Testat und erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	SS
SDS-M: Software Development Studio (Part I and II)	mündliches Testat und erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	SS und WS
Modul E-M.4: „Component-based Software Development“	mündliches Testat und erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	WS
Modul E-M.5: „Model-based Component Engineering“	mündliches Testat und erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	WS

4. Masterarbeit

	Prüfungsmodus	Prüfungstermin
Masterarbeit gemäß §§ 16, 17	S	SS

A. III Fachrichtung Management

1. Studienmodule

Semester	Studienmodul bzw. Präsenzphase	Semesterwochenstunden (SWS) / Credit Points (ECTS)
SS	EM-M.1: Software Quality Assurance	4 / 4
SS	M-M.2: Software Economics and Risk Management	4 / 4
SS	M-M.3: Software Configuration Management	3 / 4
SS	Präsenzphase M.1: Quality Assurance, Software Economics and Risk Management	(beinhaltet je 0,5 SWS der Module EM-M.1 und M-M.2)
WS	M-M.4: Metric-based Quality Management	3 / 4
WS	M-M.5: Software Process Definition and Improvement	4 / 4
WS	M-M.6: Experience and Knowledge Management	4 / 4
SS und WS	PMS-M: Project Management Studio	8 / 4+4
WS	Präsenzphase M.2: Metric-based Quality Management and Software Process Improvement	(beinhaltet je 0,5 SWS der Module M-M.4 und M-M.5)
Gesamtaufwand (inkl. Masterarbeit mit 15 SWS bzw. 16 Credit Points)		45 / 48

2. Fachprüfungen

Fachprüfung	Prüfungsmodus	Prüfungstermin
Klausur „Software Quality Assurance“, Bestandteil des Pflichtmoduls EM-M.1	S	SS
Klausur „Software Economics and Risk Management“, Bestandteil des Moduls M-M.2	S	SS
Klausur „Metric-based Quality Management“, Bestandteil des Moduls M-M.4	S	WS
Klausur „Software Process Definition and Improvement“ Bestandteil des Moduls M-M.5	S	WS

3. Studienmodule und Lehrveranstaltungen, in denen Scheine nach § 4 Abs. 3 zu erbringen sind:

Studienmodul bzw. Lehrveranstaltung	Leistung zu erbringen durch	Semester
Modul M-M.3: „Software Configuration Management“	mündliches Testat und erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	SS
PMS-M: Project Management Studio (Part I and II)	mündliches Testat und erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	SS und WS
Modul M-M.6: „Experience and Knowledge Management“	mündliches Testat und erfolgreich bearbeitete Einsendeaufgaben	WS

4. Masterarbeit

	Prüfungsmodus	Prüfungstermin
Masterarbeit gemäß §§ 16, 17	s	SS

„

44. Anhang B zu § 2 Abs. 3: Eignungsfeststellungsverfahren wird ersetzt durch:

„Anhang B zu § 2 Abs. 5

(1) Das hier beschriebene Verfahren dient der Ermittlung der fachlichen und persönlichen Eignung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers zur Aufnahme in den Masterstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“.

(2) Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums sowie der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2, § 2a und § 2b, dieser Ordnung. Studierende, deren zur Zulassung berechtigender Studienabschluss weniger als 240 ECTS oder eine kürzere Regelstudienzeit als acht Semester aufweist, müssen bei Beginn des Fernstudiums zusätzlich eine einschlägige Berufstätigkeit im Wert von mindestens der fehlenden ECTS nachweisen. Das hierzu notwendige Anerkennungsverfahren ist in den Absätzen 6 - 8 geregelt.

(3) Die Ermittlung der Eignung wird anhand folgender Unterlagen durchgeführt, die der Bewerbung in deutscher oder englischer Sprache beiliegen müssen:

1. Abschlusszeugnis des Studiums und ggf. weitere Unterlagen, aus denen Abschlussnote, Dauer des Studiums und erbrachte Leistungen hervorgehen, beispielsweise in Form eines Academic Transcript, Transcript of Records oder entsprechenden Leistungsnachweisen,
2. Darstellung des beruflichen und persönlichen Werdegangs (Lebenslauf), ggf. mit Erläuterung praktischer Kenntnisse und Erfahrungen.

3. Bestätigung des Arbeitgebers in beglaubigter Kopie oder Original aus dem klar die Dauer und die Art der Tätigkeit hervorgeht.

(4) Gestrichen

(5) Beurteilungskriterien sind insbesondere:

1. aktive Beherrschung der englischen Sprache,
2. überdurchschnittliche Leistungen in dem für den Masterstudiengang gemäß § 2 vorausgesetzten Studium,
3. praktische Kenntnisse und Erfahrungen, die dem Masterstudium förderlich sind,
4. hinreichende Studienmotivation,
5. Befähigung zu einem zügigen, effektiven Studium.

(6) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 240 ECTS-Punkte oder eine kürzere Regelstudienzeit als acht Semester aufweist, müssen bei Beginn des Fernstudiums zusätzlich eine einschlägige Berufstätigkeit nachweisen. Die Einschlägigkeit bezieht sich auf Berufserfahrung im Bereich Softwareentwicklung und sollte sich an den folgenden erwarteten allgemeinen Lernergebnissen eines Bachelorstudienganges orientieren:

1. Absolventen weisen die notwendigen informationswissenschaftlichen, ingenieurwissenschaftlichen und mathematischen Kenntnisse sowie die notwendigen Fähigkeiten auf, um eingebettete Systeme in unterschiedlichen Bereichen planen, entwerfen und realisieren zu können.
2. Absolventen eines Bachelorstudienganges Informatik sind zu einer methodisch ausgerichteten Berufstätigkeit im Bereich der Informatik befähigt.
3. Die Absolventen haben erste Erfahrungen mit Entwicklungsaufgaben und Teamarbeit gesammelt.
4. Die Absolventen haben Kenntnisse bezüglich der allgemeinen Grundlagen der Informatik erworben.
5. Die Absolventen haben Kenntnisse der Theoretischen Informatik erworben.
6. Die Absolventen haben Kenntnisse der Softwareentwicklung erworben.
7. Die Absolventen haben allgemeine, informationstechnische Grundlagen erworben.
8. Zusätzlich haben Absolventen mindestens ein Schwerpunktfach aus dem Bereich der Informatik vertieft.
9. Absolventen haben Kenntnisse in einem Nebenfach erworben, welches nicht im Kernbereich der Informatik liegt. Beispiele hierfür sind Management, Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Elektrotechnik, Maschinenbau, Physik, Biologie.
10. Absolventen haben erste Kenntnisse im Bereich des Projektmanagements erworben.

Die Berufserfahrung des Studierenden wird basierend auf einer von den momentanen oder vorherigen Arbeitgebern ausgestellten Tätigkeitsbeschreibung anerkannt.

(7) Pro Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 ECTS-Punkte angerechnet werden. Es können maximal 60 ECTS-Punkte angerechnet werden, die Summe der angerechneten ECTS-Punkte und der ECTS-Punkte des berechtigenden Studienabschlusses darf dabei 240 ECTS-Punkte nicht überschreiten.

(8) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten ECTS-Punkte auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten ECTS-Punkte in den verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.“

45. Anhang C zu § 2 Abs. 3: Lernergebnisse eines Bachelorstudienganges wird ersetzt durch:

„Anhang C zu § 2a Abs. 5 und 6:

Bewertung der Eignungsprüfung (Klausur und mündliches Eignungsgespräch) nach § 2a Abs. 5 und 6:

% der erreichten Punkte	Bewertung
80-100%	bestanden
0-79%	nicht bestanden

”

46. Hinzugefügt wird Anhang D:

„.....

First name, Family name

.....

Street and house number

.....

Post code/City

.....

Matriculation number

Declaration of proficiency in English

I hereby declare that I have sufficient English language skills, I am able to complete the study in the English language and I can deposit the examinations into English.

I have no formal proof. I purchased my language skills through the following activities or training (e.g. occupation or education):

Location, Date

(Signature)

Please send this declaration no later than 15 July to the following address:

**Technische Universität Kaiserslautern
Abteilung für Studienangelegenheiten
Geb. 47/Raum 424
Gottlieb-Daimler Straße
67663 Kaiserslautern/Germany“**

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Software Engineering for Embedded Systems“ an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2013

Technische Universität
Kaiserslautern
Der Dekan des Fachbereichs
Informatik
Prof. Dr. A. P o e t z s c h - H e f f t e r

3785.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden
Master-Fernstudiengang
„Ökonomie und Management“
des Fachbereiches
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 26. Juni 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 5. Juni 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 20. Juni 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 12. Januar 2009 (StAnz. Nr. 4 vom 2. Februar 2009, S. 168), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 21. Oktober 2009 (StAnz. Nr. 44 vom 23. November 2009, S. 2079), wird wie folgt geändert:

Die §§ 1-17 werden durch die nachfolgenden Paragraphen ersetzt.

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 2a Eignungsprüfung
- § 3 Ergänzende Berufstätigkeit
- § 4 Gliederung, Aufbau, Regelstudienzeit und Umfang des Fernstudiums
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten

II. Abschnitt: Prüfungsorgane

- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

- § 8 Prüfungsmodi
- § 9 Meldungen zu den Modulprüfungen der Abschlussarbeit, Zulassung
- § 10 Präsenzveranstaltungen
- § 11 Klausur- und Einsendearbeiten
- § 12 Abschlussprüfung: Zweck, Inhalt und Umfang
- § 13 Die Masterarbeit

IV. Abschnitt: Bewertung von Prüfungsleistungen

- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 16 Wiederholung von Prüfungen

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 17 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 18 Information über Ergebnisse der Prüfungs- und Studienleistungen, Akteneinsicht
- § 19 Ungültigkeit von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 20 Inkrafttreten
- § 21 Übergangsbestimmungen

Anhang

A - Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise

I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Studien- und Prüfungsleistungen des weiterbildenden viersemestrigen Master-Fernstudiengangs „Ökonomie und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern mit dem Ziel der Erlangung des Abschlusses „Master of Arts“.

§ 2
Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen mindestens sechssemestrigen Studiums – mit Ausnahme von wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen – an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Fachhochschule in Deutschland oder eines abgeschlossenen gleichwertigen Studiums an einer ausländischen Hochschule, sowie eine mindestens einjährige einschlägige Berufstätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre nach dem Erststudium. Über begründete Ausnahmefälle hinsichtlich der Zulassung zum Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ aufgrund eines wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschlusses entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

(2) Zugang erhalten auch Bewerberinnen bzw. Bewerber, die über keinen ersten Hochschulabschluss verfügen. Sie müssen über eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochSchG verfügen und eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit absolviert haben und eine Eignungsprüfung nach § 2a dieser Prüfungsordnung bestanden haben.

(3) Eine Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 HochSchG liegt vor, wenn der Bewerber einen erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung erbracht hat.

(4) Eine fachgebundene (in Bezug auf die berufliche Ausbildung) Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 2 HochSchG liegt vor, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber eine berufliche Ausbildung mit qualifiziertem Ergebnis (Gesamtnotendurchschnitt aus der Berufsausbildungsabschlussprüfung und dem Abschlusszeugnis der Berufsschule von mindestens Note 2,5) abgeschlossen und danach eine mindestens zweijährige berufliche oder vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat. Bei der Ausbildung mit qualifizierendem Ergebnis muss es sich um eine kaufmännische oder eine andere, im Sinne der Vorbildung für den Masterstudiengang vom Prüfungsausschuss als einschlägig anerkannte Ausbildung handeln. Bewerber, die eine berufliche Weiterqualifikation durch eine Meisterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgeschlossen haben, erhalten eine unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung.

§ 2a
Eignungsprüfung

(1) Durch die Eignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die beruflichen Qualifikationen und die fachlichen Voraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber mit denen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums vergleichbar sind. In der Eignungsprüfung wird geprüft, ob die Bewerberin oder der Bewerber über die notwendigen fachlichen Voraussetzungen verfügt, die eine erfolgreiche Teilnahme am Studiengang erwarten lassen. Für die Belange behinderter Studierender gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

(2) Die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgt auf formlosen Antrag, der zu der von der Abteilung für Studienangelegenheiten festgelegten Bewerbungsfrist dort eingegangen sein muss. Diese Bewerbungsfrist wird auf den Internetseiten des Distance and Independent Studies Center veröffentlicht. Die Anmeldefrist zur Überprüfung der Zulassung zur Eignungsprüfung endet jedoch spätestens am 31. Januar eines Jahres.

(3) Dem Antrag ist ein Portfolio beizufügen, das die Eignung und Befähigung zum Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ belegt.

Folgende Inhalte sind dem Portfolio beizulegen:

- Motivationsschreiben zur Begründung des Studienwunsches von maximal 3000 Zeichen. In diesem Motivationsschreiben sollten die Kandidatinnen und Kandidaten ihre bisherige Kompetenzentwicklung detailliert darlegen und durch qualifizierte Anlagen belegen (Aufgabenbereiche, Weiterbildungsteilnahmen, Projekte, Arbeitszeugnisse),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Schulzeugnisse und ggf. Ausbildungszeugnisse,
- Arbeitszeugnisse bzw. Nachweise über alle praxisrelevanten Tätigkeiten,
- Nachweise über Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen erbracht wurden.

Die Eignungsprüfung setzt sich aus zwei Bestandteilen zusammen: dem eingereichten Portfolio und der schriftlichen Prüfung (Klausur, gemäß § 2a Abs. 5).

(4) Die Zulassung zur Eignungsprüfung darf nur versagt werden, wenn

1. die Unterlagen nach Absatz 3 nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
2. die Berufstätigkeit nicht einschlägig (gemäß § 2 Abs. 1) für den gewählten Studiengang ist,
3. die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2, 3 oder 4 dieser Ordnung nicht erfüllt sind.

Die Entscheidung über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt. Mit der Zulassung erfolgt eine Einladung zu dem schriftlichen Teil der Eignungsprüfung (Klausur).

(5) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung besteht aus einer Klausur, die an einem von der Abteilung für Studienangelegenheiten bekannt gegebenen Prüfungstermin durchgeführt wird. Die Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als zwei Stunden dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüferinnen und Prüfer; die Kandidatinnen und Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich informiert.

(6) Der schriftliche Teil der Eignungsprüfung (Klausur) wird von einer oder einem durch

den Prüfungsausschuss benannten Prüferin bzw. Prüfer (gemäß § 7 Abs. 2) korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Die Klausur hat bestanden, wer mindestens 75 % der maximal zu erreichenden Punkte erreicht.

(7) Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich von der Abteilung für Studienangelegenheiten mitgeteilt.

(8) Zur Geltungsdauer und Wiederholungsmöglichkeit gelten folgende Regelungen:

1. Die Feststellung der Eignung zur Aufnahme des Fernstudiums „Ökonomie und Management“ berechtigt zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden zwei Bewerbungszyklen.
2. Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens ein Mal wiederholt werden. Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
3. Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht.

(9) Über die bestandene Eignungsprüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, die von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet wird.

§ 3

Ergänzende Berufstätigkeit

(1) Studierende, deren zur Zulassung zum Fernstudium berechtigender Studienabschluss weniger als 210 Leistungspunkte nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) oder Studierende, die über eine Eignungsprüfung nach § 2a zugelassen werden, müssen zusätzlich zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine einschlägige Berufstätigkeit im Bereich Betriebswirtschaftslehre nachweisen. Falls das Abschlusszeugnis keine Leistungspunkte (ECTS) ausweist, gelten 210 Leistungspunkte (ECTS) durch eine mindestens siebensemestrige Regelstudienzeit als nachgewiesen. Die ergänzende Berufstätigkeit soll bis zum Ende der Regelstudienzeit nachgewiesen werden.

(2) Pro ein Jahr einschlägiger Berufstätigkeit, die zeitlich nach dem Erststudium liegen muss, können den betreffenden Studierenden 30 ECTS-Punkte angerechnet werden, was gleichzeitig das Maximum der Anrechnungsmöglichkeit darstellt. Insgesamt muss die Summe der ECTS-Punkte aus dem zum Fernstudium berechtigendem Studienabschluss und angerechneter Berufstätigkeit 210 ECTS-Punkte betragen. Studierende, die ihre Studienberechtigung durch die Feststellung der Eignung gemäß § 2a erhalten haben, benötigen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums eine Anrechnung aus einschlägiger Berufstätigkeit in Höhe von 30 ECTS. Die zur Zulassung zur Eignungsprüfung berechtigende Berufstätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 und 4 ist durch die Feststellung der Eignung abgegolten und kann somit für die ergänzende Berufstätigkeit nicht mehr herangezogen werden.

(3) Die angerechnete einschlägige Berufstätigkeit wird den betreffenden Studierenden mit Angabe der angerechneten ECTS-Punkte auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen. Sie ist Bestandteil der Voraussetzungen zum erfolgreichen Abschluss des Fernstudiums. Bei den betreffenden Studierenden gehen die angerechneten ECTS-Punkte in den

verpflichtenden Umfang des Fernstudiums ein.

§ 4

Gliederung, Aufbau, Regelstudienzeit und Umfang des Fernstudiums

(1) Die Inhalte des Master-Fernstudiums „Ökonomie und Management“ werden in Form von Fernlehrtexten und Präsenzveranstaltungen vermittelt. Die Inhalte gliedern sich in thematisch differenzierte Studienbausteine (Module, vgl. Anhang A).

(2) Der Lerninhalt der Module ist die Grundlage für die Studien- und Prüfungsleistungen.

(3) Für die erfolgreich absolvierten Module werden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erteilt. Sie entsprechen dem Zeitaufwand, der i.d.R. für das Studium der Fernlehrtexte, den Besuch der Präsenzveranstaltungen, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes und die Erbringung der Studien- und Prüfungsleistung erforderlich ist. Die Leistungspunkte werden bei Bestehen der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung nach Abschluss des Moduls erteilt, unabhängig von den erreichten Noten.

(4) Die Regelstudienzeit des Fernstudiums „Ökonomie und Management“ einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass die Modulprüfungen der Basisphase bis zum Ende des 2. Fachsemesters, die Modulprüfungen der Spezialisierungsphase bis zum Ende des 3. Fachsemesters abgelegt werden können und die Masterprüfung mit Beendigung der Masterarbeit im 4. Fachsemester abgeschlossen werden kann.

(5) Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 90 Leistungspunkten (entsprechend den Regelungen des European Credit Transfer Systems), bzw. 70 Semesterwochenstunden.

(6) Der Studiengang erfordert einen Studienaufwand von insgesamt 2250 Stunden; der wöchentliche Zeitaufwand für die Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen beträgt durchschnittlich zehn bis fünfzehn Stunden.

(7) Bei der Feststellung der Studienzeiten, die für die Erbringung oder Wiederholung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern,
6. durch betriebliche Belange im Rahmen einer neben dem Studium ausgeübten Berufstätigkeit

bedingt waren (HochSchG § 26 Abs. 5). Die Nachweise obliegen der oder dem Studierenden.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d. h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(3) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In einem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vor Aufnahme des Studiums zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Fachwechsel dem DISC vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

(7) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen muss versagt werden, wenn diese im Rahmen des Studiums erbracht wurden, welches gem. § 2 zur Aufnahme des Studiums an der TU Kaiserslautern berechtigt hat.

(8) Die Anerkennung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

II. Abschnitt: Prüfungsorgane

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen im Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ ist der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften zuständig. Der Fachbereichsrat bestellt einen

Prüfungsausschuss, der für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist. Bei der Organisation des Prüfungsablaufs wird der Prüfungsausschuss von der Abteilung für Studienangelegenheiten der Universität unterstützt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter gehören der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern an. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, einer oder einem mit der Betreuung und Durchführung des Fernstudiums „Ökonomie und Management“ betrauten akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter, einer nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einer oder einem Studierenden des Fernstudienanges.

(3) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) In Fragen der Anrechnung oder Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen (s. § 5 und § 14) haben die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter und das studentische Mitglied kein Stimmrecht.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 durch den Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre.

(9) Aufgaben können im Eilfall vom Prüfungsausschuss der Abteilung für Studienangelegenheiten zugewiesen werden.

§ 7 Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Er kann die Bestellung im Eilfall der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Als Prüfende können Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfende in die-

sem Sinne können sein: Hochschullehrende (auch anderer Universitäten), Hochschuldozentinnen oder Hochschuldozenten (auch anderer Universitäten), Hochschullehrende im Ruhestand, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren (auch anderer Universitäten), wissenschaftliche Assistentinnen oder Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 S. 2 HochschulG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte.

(3) Für die Prüfenden gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

III. Abschnitt: Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsmodi

(1) In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die zu Prüfenden Inhalt und Methoden der Prüfungsfächer in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden können.

(2) Die Prüfungsanforderungen sind an den Inhalten der Lehrveranstaltung zu orientieren. Dabei soll ein belegter Wissensstand aus vorangegangenen Studienabschnitten nur insoweit festgestellt werden, als das Ziel der Modulprüfung nach Absatz 1 dies erfordert.

(3) Die Modulprüfungen erfolgen schriftlich durch Klausur oder Einsendearbeit.

(4) Die Prüfungsnoten werden nach Abschluss der jeweiligen Modulprüfungen der Kandidatin oder dem Kandidaten übermittelt. Für die Einsichtnahme gelten die Regelungen des § 18 Abs. 2.

(5) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelten Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder durch die Ablegung der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

§ 9 Meldung zu den Modulprüfungen der Abschlussprüfung, Zulassung

(1) Anträge auf Zulassung zu Modulprüfungen und der Masterarbeit (Prüfungsanmeldung) sind schriftlich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefristen bei der Abteilung für Studienangelegenheiten einzureichen.

(2) Die erforderlichen Antragsformulare werden der Kandidatin oder dem Kandidaten unaufgefordert rechtzeitig zugeschickt. Mit den Antragsformularen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die für die Zulassung erforderlichen Nachweise mitgeteilt.

(3) Für die Anmeldung und formale Abwicklung der Prüfung ist die Abteilung für Studienangelegenheiten der Technischen Universität Kaiserslautern zuständig. Sie teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen und Prüfungsabschnitten sowie die Prüfungsergebnisse mit. Darüber hinaus ist sie für die Überwachung der Prüfungstermine zuständig.

(4) Dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung sind folgende Nachweise beizufügen, sofern diese der Abteilung für Studienangelegenheiten noch nicht vorliegen:

1. Immatrikulationsbestätigung sowie Meldung über den gezahlten Semesterbeitrag.
2. Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat eine oder mehrere Prüfungen im Studiengang „Ökonomie und Management“ oder vergleichbare Prüfungen in einem anderen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat, ob sie oder er im Studiengang „Ökonomie und Management“ an einer anderen deutschen wissenschaftlichen Hochschule den Prüfungsanspruch verloren hat, oder ob sie oder er sich in einem Prüfungsverfahren befindet.

(5) Kann die Kandidatin oder der Kandidat ohne ihr oder sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht vorlegen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

(6) Wenn die Unterlagen unvollständig sind, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Der Prüfungsausschuss kann die Zulassung versagen, wenn sie einer Vorschrift dieser Prüfungsordnung widerspricht, die Kandidatin oder der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder sie oder er im Studiengang „Ökonomie und Management“ an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland den Prüfungsanspruch verloren hat. Kandidatinnen oder Kandidaten, die zugelassen sind, wird eine entsprechende Mitteilung zugesandt. Kandidatinnen oder Kandidaten, denen die Zulassung versagt wird, erhalten die entsprechende Mitteilung schriftlich durch die Abteilung für Studienangelegenheiten.

§ 10 Präsenzveranstaltungen

(1) Im Fernstudium ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen verpflichtend. Mit dem Besuch der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden vertiefte Kenntnisse unterschiedlicher Lehrmeinungen vermittelt, damit diese in die Lage versetzt werden, praxisbezogene Problemstellungen erkennen und lösen zu können.

(2) Auf jedes Semester der ersten drei Fachsemester entfallen zwei verpflichtende Präsenzveranstaltung. Im ersten Semester kommt zusätzlich noch die Auftaktveranstaltung als verpflichtende Präsenz hinzu, so dass im Fernstudium insgesamt sieben Präsenzveranstaltungen zu besuchen sind.

(3) In den Präsenzveranstaltungen, in denen eine Fachprüfung (Klausur) (zu den Modulen „Rechnungswesen und Controlling“, „Grundzüge der BWL“, „Betriebswirtschaftliche Funktionen“, „Volkswirtschaftslehre“, „Konzepte und Methoden der Organisationsveränderung“ und „Controlling“ oder „Handlungsfelder eines umfassenden Qualitätsmanagements“) stattfindet, erfolgt sie am letzten Tag der Präsenzveranstaltung.

§ 11

Klausur- und Einsendearbeiten

(1) In den Klausuren und in den Einsendearbeiten sollen die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu diskutieren vermag.

(2) Eine Klausur soll mindestens eine, jedoch nicht länger als drei Stunden dauern. Über die Zulässigkeit von Hilfsmitteln entscheiden die zuständigen Prüfenden; die Kandidatinnen oder Kandidaten werden hierüber in Verbindung mit der Bekanntgabe der Prüfungstermine informiert.

(3) Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist die Teilnahme an der entsprechenden Präsenzveranstaltung; wobei die zu den Klausuren der Module „Rechnungswesen und Controlling“, „Grundzüge der BWL“, „Konzepte und Methoden der Organisationsveränderung“, „Controlling“ und „Handlungsfelder eines umfassenden Qualitätsmanagements“ zugehörige Präsenzveranstaltung in der Regel im Wintersemester und die zu den Klausuren „Betriebswirtschaftliche Funktionen“ sowie „Volkswirtschaftslehre“ zugehörige Präsenzveranstaltung in der Regel im Sommersemester angeboten wird.

(4) Mit der Anmeldung zur Präsenzveranstaltung erfolgt automatisch die Anmeldung zur Teilnahme an der Klausur. Die Anmeldung bzw. der Antrag auf Zulassung zu der jeweiligen Klausur ist schriftlich innerhalb der bekannt gegebenen Meldefristen beim Distance & Independent Studies Center (DISC) einzureichen. Die erforderlichen Anmeldeformulare bzw. Anträge auf Zulassung werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unaufgefordert und rechtzeitig vom DISC zugesendet.

(5) Jede Klausur und jede Einsendearbeit wird von einer oder einem durch den Prüfungsausschuss benannten Prüfenden korrigiert und bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(6) Die Einsendearbeit muss von den Kandidatinnen oder Kandidaten zum vorgegebenen Termin eingereicht werden. Der Abgabetermin gilt als Prüfungstermin. Für den Rücktritt von einer Einsendearbeit gelten die Regelungen gem. § 15.

(7) Für die Wiederholung von Modulprüfungen gelten die Regelungen gem. § 16.

§ 12

Abschlussprüfung:
Zweck, Inhalt und Umfang

(1) Durch die Abschlussprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er eine breite Wissensbasis erworben hat, sowie solide Wirtschaftskompetenz, zukunftsorientierte Konzepte und Methoden zur Effizienzsteigerung verinnerlicht hat und sich umfassende Kenntnisse in den einzelnen Studienbausteinen des Fernstudiums angeeignet hat.

(2) In den ersten beiden Semestern finden jeweils Modulprüfungen der Basisphase in Form von Präsenzveranstaltungen mit zugehörigen Klausuren oder Einsendearbeiten statt.

1. Semester: Präsenzveranstaltungen mit zugehörigen Klausuren zum Modul „Rechnungswesen und Controlling“ und zum Modul „Grundzüge der BWL“. Einsendearbeiten zu den Modulen „Betriebswirtschaft und Management“ und „Recht“.

2. Semester: Präsenzveranstaltungen mit zugehörigen Klausuren zu den Modulen „Betriebswirtschaftliche Funktionen“ sowie „Volkswirtschaftslehre“. Einsendearbeiten zum Modul „Informations- und Innovationsmanagement“.

(3) Im dritten Semester finden die Modulprüfungen der Spezialisierungsrichtung in Form von Präsenzveranstaltungen mit zugehörigen Klausuren und Einsendearbeiten statt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss sich vor Beginn des dritten Semesters für eine der zwei angebotenen Spezialisierungsrichtungen festlegen. Als Spezialisierungsrichtungen werden „Finance und Controlling“ sowie „Total Quality Management“ angeboten.

3. Semester: Präsenzveranstaltungen mit zugehörigen Klausuren zum Modul „Konzepte und Methoden der Organisationsveränderung“. Einsendearbeiten zu dem Modul „Gesellschaftliche Verantwortung“.

Im Folgenden werden die Modulprüfungen in Abhängigkeit der gewählten Spezialisierungsrichtungen beschrieben:

„Finance und Controlling“: Präsenzveranstaltungen mit zugehörigen Klausuren zum Modul „Controlling“, Einsendearbeiten zum Modul „Finance“.

„Total Quality Management“: Präsenzveranstaltungen mit zugehörigen Klausuren zum Modul „Handlungsfelder eines umfassenden Qualitätsmanagements“. Einsendearbeiten zum Modul „Qualitätsmanagementsysteme und -methoden“.

(4) Die Modulprüfungen zu den Modulen „Rechnungswesen und Controlling“, „Grundzüge der BWL“, „Konzepte und Methoden der Organisationsveränderung“, „Controlling“ und „Handlungsfelder eines umfassenden Qualitätsmanagements“ sind Bestandteile der Präsenzveranstaltungen und den zugehörigen Klausuren, die in der Regel im Wintersemester angeboten werden.

(5) Die Modulprüfungen zu den Modulen „Betriebswirtschaftliche Funktionen“ und „Volkswirtschaftslehre“ sind Bestandteil der Präsenzveranstaltungen und den zugehörigen Klausuren, die in der Regel im Sommersemester angeboten werden.

(6) Der Masterabschluss ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen und die Masterarbeit mindestens mit der Note 4,0 bewertet sind.

(7) Die Teilnahme an insgesamt sieben Präsenzveranstaltungen muss nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis der Teilnahme an fünf Präsenzveranstaltungen der Basisphase und der Nachweis der Teilnahme an zwei Präsenzveranstaltungen der Spezialisierungsphase zu erbringen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag von der Teilnahme an einzelnen Präsenzveranstaltungen befreit werden. Die Prüfungsausschussvorsitzende oder der Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über die Befreiung und die Vergabe von Ersatzleistungen. Ein entsprechender Antrag muss der Prüfungsausschussvorsitzenden oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor der Präsenzveranstaltung des laufenden Semesters zugegangen sein.

§ 13

Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiums.

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, ein Thema innerhalb begrenzter Zeit unter Berücksichtigung der während des Studiums gewonnenen theore-

tischen Erkenntnisse unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten, wissenschaftlich fundiert zu reflektieren und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird auf Antrag des Prüflings von der Abteilung für Studienangelegenheiten der Technischen Universität Kaiserslautern bestätigt und muss einem Modul aus der Spezialisierungsrichtung zuzuordnen sein. In begründeten Ausnahmefällen ist auch ein Thema aus den ersten beiden Semestern zulässig. Der Prüfling muss für das Thema der Masterarbeit Vorschläge machen. Das Distance and Independent Studies Center verschickt unaufgefordert rechtzeitig die erforderlichen Formulare. Soll die Masterarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität Kaiserslautern durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des betreuenden Prüfenden. Ein entsprechender formloser Antrag ist der Abteilung für Studienangelegenheiten mit der Themenanmeldung vorzulegen.

(4) Die Masterarbeit ist nach der Zulassung der oder des Studierenden zur Masterprüfung gemäß Absatz 15 in der Regel im vierten Semester anzufertigen. Dem Prüfling werden von der Abteilung für Studienangelegenheiten schriftlich das Thema der Masterarbeit sowie der Ausgabe- und der Abgabeterminpunkt bestätigt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt fünf Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Der Umfang der Masterarbeit muss 50 – 60 Seiten betragen. Vom Umfang unberührt bleiben alle Verzeichnisse und Anhang.

(6) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall die Bearbeitungszeit einmalig um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muss spätestens zwei Wochen vor dem Ende der Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1 bei der Abteilung für Studienangelegenheiten der Technischen Universität Kaiserslautern (Datum Poststempel) eingegangen sein.

(7) Muss die Bearbeitung der Masterarbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist zur Bearbeitung während dieser Unterbrechung. Der Grund für die Unterbrechung ist vom Prüfling unverzüglich der Abteilung für Studienangelegenheiten nachzuweisen, im Krankheitsfall durch ärztliches Attest. Auf Antrag an die Abteilung für Studienangelegenheiten werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten berücksichtigt.

(8) Der Prüfling kann das Thema der Masterarbeit nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben. Im Falle der fristgerechten Rückgabe muss innerhalb von vier Wochen nach Rückgabe ein neues Thema beantragt werden; mit der Ausgabe des zweiten Themas beginnt die Bearbeitungszeit nach Absatz 5 Satz 1 erneut.

(9) Die Masterarbeit kann in begründeten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Umfang des zu bearbeitenden Themas dies erforderlich macht und wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Prüflinge aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien,

die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 9 ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(11) Die Masterarbeit ist bis zum Ende der Bearbeitungszeit bei der Abteilung für Studienangelegenheiten ausgedruckt in zweifacher Ausfertigung als gebundene Exemplare und zusätzlich in digitaler Form als offene Datei (Word oder OpenOffice) oder als PDF-Datei auf einem beiliegenden Datenträger (als CD oder DVD) abzugeben. Bei Einsendung durch die Post ist die Frist gewahrt, wenn der Poststempel das Datum des letzten Tages der Bearbeitungszeit trägt. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die angemeldete Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(12) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer bzw. eine der beiden Prüfenden soll Hochschuldozentin bzw. Hochschuldozent des Fernstudiengangs „Ökonomie und Management“ der Technischen Universität Kaiserslautern sein. Das Bewertungsverfahren soll zwölf Wochen nicht überschreiten. Im Falle einer nicht übereinstimmenden Beurteilung wird zur Bewertung das arithmetische Mittel beider Noten gebildet und die Note gemäß den in § 14 Abs. 1 genannten Intervallgrenzen, durch mathematisches Runden, festgelegt.

(13) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfenden mindestens mit der Note 4,0 bewertet wurde.

(14) Eine Masterarbeit, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurde, oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens der Masterarbeit ist deren Wiederholung innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit mit neuem Thema anzumelden. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 8 Satz 2 genannten Frist, ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist für die Anmeldung oder die Abgabe der Masterarbeit erlischt der Prüfungsanspruch.

(15) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist, dass alle Prüfungsleistungen der Basisphase gem. § 4 Abs. 4 vollständig vorliegen und alle Prüfungen der Spezialisierungsphase gem. § 4 Abs. 4 mindestens einmal angetreten wurden. Liegen bereits alle Prüfungsleistungen vor, muss die Kandidatin bzw. der Kandidat innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der letzten erfolgreichen Prüfungsleistung das Thema der Masterarbeit anmelden. Wird die Anmeldefrist ohne triftige Gründe um weitere zwei Semester versäumt, wird die Masterarbeit erstmalig als „nicht ausreichend“ (5,0) gewertet.

IV. Abschnitt:

Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 14

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Fachprüfungen werden folgende Noten verwendet:

- 1 = sehr gut
- = eine hervorragende Leistung,

- 2 = gut
- = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 = befriedigend
- = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 = ausreichend
- = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
- 5 = nicht ausreichend
- = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Eine Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat eine schlechtere Note als 4,0 erhalten hat.

(3) Zur Festlegung einer Gesamtnote für die Masterprüfung wird das Mittel der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Modulprüfungen sowie der Masterarbeit gebildet. Dabei hat die Note der Masterarbeit einen Anteil von 25 % an der Gesamtnote. Das Mittel der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Einsendearbeiten hat einen Anteil von 15 % der Gesamtnote. Das Mittel der mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichteten Noten der Präsenzveranstaltungen und den zugehörigen Klausuren hat insgesamt einen Anteil an der Gesamtnote von 60 %.

Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Bei einem Notendurchschnitt von besser als 1,3 wird das Gesamtergebnis „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Anerkannte Prüfungsleistungen, die nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbracht wurden, werden mit Note unter Angabe der entsprechenden Hochschule mit der Bemerkung „als Prüfungsleistung anerkannt“ in das Zeugnis der Abschlussprüfung eingetragen. Gegebenenfalls ist diese Note in das deutsche Notensystem umzurechnen. Die nicht an der Technischen Universität Kaiserslautern erbrachten Prüfungsleistungen gehen in die Gesamtnote ein; das Zeugnis enthält einen entsprechenden Hinweis.

(5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann von einer Klausur oder einer Einsendearbeit ein einziges Mal ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie oder er ihren oder seinen Rücktritt der Abteilung für Studienangelegenheiten persönlich oder schriftlich

spätestens eine Woche vor dem Termin der zugehörigen Präsenzveranstaltung bzw. dem Termin der Abgabe für die Einsendearbeit mitteilt. Bei schriftlicher Mitteilung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Die Fachprüfungen müssen dann im unmittelbar folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0), wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Eine Krankheit des Prüflings steht der Krankheit eines überwiegen von ihr bzw. ihm allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Fachprüfung, die mit einer schlechteren Note als 4,0 bewertet wurde oder als „nicht bestanden“ gilt, kann ein einziges Mal wiederholt werden. Nicht bestandene Fachprüfungen im Studiengang „Ökonomie und Management“ oder diesen gleichwertige Fachprüfungen, auch an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland, sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Bestandene Fachprüfungen können nicht wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung derselben Fachprüfung ist nur bei einer einzigen Modulprüfung auf Antrag möglich, wenn alle anderen Fachprüfungen bestanden sind oder ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, über den der Prüfungsausschuss entscheidet. Für beide Varianten ist ein entsprechender Antrag beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu stellen. Die Masterarbeit ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

(2) Wiederholungsprüfungen sind innerhalb von zwölf Monaten abzulegen. Eine Wiederholungsprüfung gilt als nicht bestanden bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich ein Zeugnis der Technischen Universität Kaiserslautern ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Note der Masterarbeit, die Noten der Modulprüfungen (inkl. Abschlussklausur) und die Gesamtnote der Masterprüfung. In das Zeugnis wird auch das Thema der Masterarbeit aufgenommen. Ebenso werden auch alle Veranstaltungen, Themengebiete und die zugehörigen ECTS-Punkte des Fernstudiums genannt, in denen die erfolgreiche Teilnahme bzw. Bearbeitung nachgewiesen wurde. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist die bis zur Beendigung der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.

(2) Als Datum des Zeugnisses ist der Tag einzusetzen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde der Technischen Universität Kaiserslautern über die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ (M.A.) mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin oder vom Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern sowie der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes Rheinland-Pfalz versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) in englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / UNESCO. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der je-

weils geltenden Fassung zu verwenden. Es wird eine ECTS-Note ausgewiesen.

(5) Die Urkunde wird auf Antrag auch in englischer Sprache angefertigt.

(6) Auf Antrag wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten, der die Technische Universität Kaiserslautern ohne Abschluss verlässt, eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 18

Information über Ergebnisse
der Prüfungs- und Studienleistungen,
Akteneinsicht

(1) Jeweils unverzüglich nach der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen werden der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bewertungen mitgeteilt.

(2) Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Bewertung für eine Prüfungs- oder Studienleistung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit oder ihren oder seinen Leistungsnachweis sowie die darauf bezogene Bewertung gewährt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

§ 19

Ungültigkeit
von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die bestandene Prüfungsleistung oder des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung oder des Zeugnisses und der Masterurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung oder das unrichtige Prüfungszeugnis und das Diploma Supplement sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von drei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Der Kandidat / die Kandidatin erhält hierüber einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(6) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung und die Studienordnung für den weiterbildenden Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 23. April 2008 (StAnz. Nr. 440, vom 23. November S. 501) außer Kraft. § 21 bleibt unberührt.

§ 21

Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2013/2014 in das weiterbildende Master-Fernstudium „Ökonomie und Management“ eingeschrieben werden. Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2013/2014 in das weiterbildende Fernstudium „Ökonomie und Management“ eingeschrieben worden sind und ihr Masterstudium vor dem 30. März 2016 beenden, gelten die in § 20 Satz 2 genannten Ordnungen weiter; es sei denn, die Studierenden beantragen die Anwendung der neuen Prüfungsordnung. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss des Fernstudiums „Ökonomie und Management“ zu stellen; er ist unwiderruflich.

Anhang A

Überblick über Semesterinhalte, Module, Credit-Points und Leistungsnachweise

Sem.	Studienbausteine (Module)	ART DES LEISTUNGSNACHWEISES		Master- arbeit	Σ CP/SWS
I	Betriebswirtschaftslehre und Management	Modulbearbeitung incl. benoteter Einsendearbeiten	5 CP		23 CP
	Rechnungswesen und Controlling	Modulbearbeitung, Präsenzphase, Klausur incl. Prüfungsvorbereitung	6 CP		
	Grundzüge der BWL	Modulbearbeitung, Präsenzphase, Klausur incl. Prüfungsvorbereitung	6 CP		
	Recht	Modulbearbeitung incl. benoteter Einsendearbeiten	6 CP		
II	Betriebswirtschaftliche Funktionen	Modulbearbeitung, Präsenzphase, Klausur incl. Prüfungsvorbereitung	8 CP		22 CP
	Volkswirtschaft	Modulbearbeitung, Präsenzphase, Klausur incl. Prüfungsvorbereitung	9 CP		
	Informations- und Innovationsmanagement	Modulbearbeitung incl. benoteter Einsendearbeiten	5 CP		

CP = Credit Points (Leistungspunkte)

Sem.	Studienbausteine (Module)	ART DES LEISTUNGSNACHWEISES		Master- arbeit	Σ CP/SWS
III	Gesellschaftliche Verantwortung	Modulbearbeitung incl. benote- ter Einsendearbeiten	5 CP		23 CP
	Konzepte und Methoden der Orga- nisationsveränderung	Modulbearbeitung, Präsenzpha- se, Klausur incl. Prüfungsvorbe- reitung	7 CP		
Wahlpflichtbereich					
III	Controlling	Modulbearbeitung, Präsenzpha- se, Klausur incl. Prüfungsvorbe- reitung	6 CP		
	Finance	Modulbearbeitung incl. benote- ter Einsendearbeiten	5 CP		
Oder					
	Handlungsfelder eines umfassenden Qualitätsmanagements	Modulbearbeitung, Präsenzpha- se, Klausur incl. Prüfungsvorbe- reitung	6 CP		
	Qualitätsmanagementsysteme und – methoden	Modulbearbeitung incl. benote- ter Einsendearbeiten	5 CP		
IV	Masterarbeit			22 CP	22 CP
	Leistungspunkte gesamt				90 CP / 2250 Stunden student workload

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Fernstudiengang „Ökonomie und Management“ tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2013

Der Dekan des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Prof. Dr. Stefan Roth

3786.

**Ordnung
zur Änderung der Fachprüfungsordnung
für den ingenieurwissenschaftlichen
Masterstudiengang
Commercial Vehicle Technology (CVT)
an der Technischen Universität
Kaiserslautern**

Vom 26. Juni 2013

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Elektro- und Informationstechnik, Sozialwissenschaften und Informatik am 5. Juni 2013 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für den Fachprüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen.

Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Universität Kaiserslautern mit Schreiben vom 20. Juni 2013, Az.: 4/MF-Och, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 16. März 2009 (St.Anz. Nr. 28 vom 9. August 2010, S. 1070) wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung wird umbenannt von Fachprüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern in Prüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern.

2. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen und durch folgende ersetzt:

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit, Zweck
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zulassung zur Masterprüfung
- § 4 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 5 Gliederung des Studiums, Masterprüfung
- § 6 Modulprüfungen
- § 7 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss und Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer
- § 11 Beisitzerinnen und Beisitzer, Aufsichtsführende

III. Abschnitt: Masterprüfung

- § 12 Prüfungstermine
- § 13 Mündliche Modulprüfungen und mündliche Überprüfungen
- § 14 Schriftliche Modulprüfungen und schriftliche Überprüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Zusatzfächer

IV. Abschnitt: Bewertung von Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 17 Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und Studienleistungen
- § 18 Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Studienmodulen
- § 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten
- § 21 Bestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
- § 22 Ungültigkeit der Masterarbeit

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 23 Informationsrecht der / des Studierenden
- § 24 Inkrafttreten

Anlage 1

Anlage 2

3. Nach der Inhaltsübersicht wird folgende Überschrift eingefügt:

I. Abschnitt: Allgemeines

4. § 1 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 1 ersetzt:

§ 1

Geltungsbereich, Zuständigkeit, Zweck

(1) Diese Ordnung regelt die Anforderungen, das Verfahren und die Organe der Prüfung im internationalen und interdisziplinären Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT). Neben dieser Ordnung gibt es zur Orientierung und zur Planung des Studiums ein Modulhandbuch. Es ist nicht Teil dieser Ordnung.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel wissenschaftliche Grundlagen, Fach- und Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen zu vermitteln. Er ist ein bilingualer (deutsch/englisch) Studiengang.

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende/der Studierende gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die wissenschaftlichen Grundlagen und Zusammenhänge des Fachgebietes Nutzfahrzeugtechnik überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Problemstellungen im Gebiet der Technologie kommerziell eingesetzter Fahrzeuge eigenständig zu lösen, die Bedeutung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse für die berufliche Praxis zu beurteilen und mit dem erworbenen Wissen kritisch und verantwortungsvoll im internationalen Kontext umzugehen.

(4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Kaiserslautern durch den zuständigen Prüfungsausschuss den akademischen Grad Master of Science, abgekürzt „M.Sc.“.

5. § 2 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 2 ersetzt:

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) der TU Kaiserslautern ist ein abgeschlossenes Bachelor-, Master- oder Diplomstudium Informatik, Elektrotechnik, Maschinenbau oder einer verwandten Fachrichtung an einer deutschen Hochschule. Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen können zum Masterstudien-

gang zugelassen werden, wenn der dortige Studiengang in Art und Umfang mindestens einem Bachelorstudiengang der oben genannten Fachrichtungen entspricht. Sie müssen zusätzlich deutsche Sprachkenntnisse der Stufe A2 vorweisen. Dies ist bei im Ausland erworbenen Zertifikaten durch eine Prüfung bei einer Prüfungsstelle des Goethe-Institutes nachzuweisen.

(2) Über den Zugang zum Masterstudiengang wird für jede Bewerberin und jeden Bewerber im Rahmen eines Eignungsfeststellungsverfahrens entschieden. Das Eignungsfeststellungsverfahren ist in Anhang 1 geregelt.

6. § 3 wird inklusive der Überschrift gestrichen und durch folgenden § 3 ersetzt:

§ 3

Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist spätestens vor Anmeldung zur ersten Leistungsüberprüfung schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

7. § 4 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 4 ersetzt:

§ 4

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt nur im Wintersemester. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium so angelegt, dass alle Prüfungsleistungen bis zum Ende des 4. Semester abgelegt werden können.

8. § 5 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 5 ersetzt:

§ 5

Gliederung des Studiums, Masterprüfung

(1) Das Studium ist in Module gegliedert. Module bestehen aus einer oder mehreren thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten, in sich geschlossenen Lehrveranstaltungen (z. B. Vorlesungen, Praktika, Seminare, Laborpraktika, Exkursionen, Übungen) und werden in der Regel durch eine Modulprüfung abgeschlossen. Die Inhalte der zum Studiengang gehörenden Module sind im Anhang aufgeführt.

(2) Für jede bestandene Modulprüfung werden Leistungspunkte (LP) vergeben, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel den Studierenden für den Besuch aller Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den gegebenenfalls erforderlichen Erwerb von Studienleistungen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung entsteht. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Die Masterprüfung umfasst Leistungen im Umfang von 120 LP und besteht aus

1. Pflicht- und Wahlpflichtmodulen im Umfang von 80 LP, von denen mindestens 60 LP benotet sind (siehe Anhang 2),
2. der Projektarbeit im Umfang von 10 LP,
3. der Masterarbeit einschließlich Kolloquium im Umfang von 30 LP.

(4) Der Prüfungsausschuss der Graduate School (§ 9 Abs.10) stellt in Absprache mit den beteiligten Fachbereichen das Lehrangebot und die Organisation der Prüfungen sicher.

(5) Der Masterstudiengang ist in folgende Prüfungsbereiche aufgeteilt:

1. in den ersten beiden Semestern Pflichtmodule (Inhalt siehe Anhang 2) aus den Lehrgebieten Mechanical Engineering im Umfang von mindestens 16 LP, Computer Science im Umfang von mindestens 16 LP, Electrical Engineering im Umfang von mindestens 16 LP.

2. Die Wahlpflichtmodule des Lehrgebiets Social Sciences im Umfang von 12 LP (siehe Anhang 2) können frei aus dem Angebotskatalog der Sozialwissenschaften gewählt werden. Die 12 LP setzen sich für jede Studierende oder jeden Studierenden individuell nach ihrer oder seiner Wahl der Lehrveranstaltungen und den dafür zu vergebenden Leistungspunkten (diese sind im Einzelnen aus dem mit der Mentorin oder dem Mentor erstellten Studienplan ersichtlich) zusammen. Die Leistungspunkte sollen in den ersten drei Semestern erworben werden. Ausländische Studierende können alternativ die DSH-Prüfung einbringen im Umfang von maximal 6 Leistungspunkten.

3. Es sind 20 Leistungspunkte als Wahlfächer zu wählen. Als Vertiefungsschwerpunkte sind davon aus zwei der drei ingenieurwissenschaftlichen Lehrgebiete aus einem Wahlfächerkatalog (siehe Anhang 2) Module im Gesamtumfang von jeweils 8 LP zu wählen. Die übrigen Wahlfächer im Umfang von 4 LP sind aus beliebigen Modulen aller vier beteiligten Fachbereiche auszuwählen.

(6) Um Unterschiede in den Vorkenntnissen auszugleichen, können Pflichtmodule von bis zu 10 LP durch andere Module aus dem Fächerangebot der beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche ersetzt werden. Dies erfolgt mit Zustimmung der Mentorin oder des Mentors (§ 9 Abs.4).

(7) Bis zu 20 LP aus dem Bereich der Wahlfächer kann von deutschen oder diesen gleichgestellten Studierenden im dritten Semester im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. Die entsprechenden Fächer an der ausländischen Hochschule werden in Absprache mit der Mentorin oder dem Mentor festgelegt.

(8) Die Projektarbeit soll im dritten Semester angefertigt werden. Sie soll von deutschen Studierenden auch im Rahmen eines Auslandssemesters erbracht werden. Ausländische Studierende sollen die Projektarbeit in der deutschen Industrie anfertigen.

(9) Die Masterarbeit soll im vierten Semester angefertigt werden.

9. § 6 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 6 ersetzt:

§ 6 Modulprüfungen

(1) Gegenstand der Modulprüfungen sind die im Anhang 2 aufgeführten Inhalte. Die Prüfungen sind wissens- und kompetenzorientiert. Eine Modulprüfung besteht i.d.R. aus einer Prüfungsleistung. Sie schließt das Modul in der Regel ab. Im Ausnahmefall kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen.

(2) Die Modulprüfungen können in Form mündlicher Prüfungen, Klausuren und sonstiger schriftlicher Leistungen oder praktischer Prüfungen abgelegt werden. Die Bekanntgabe der Art der Prüfungen der einzelnen Module hat in der Regel vor dem Anmeldetermin über das Internetportal der Graduate School CVT zu erfolgen.

(3) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs, der das Modul anbietet, beschließt, welche

Studienleistungen (z. B. Übungen, Zwischenklausuren) als Prüfungsvorleistung zu erbringen sind. Bei Nichtbestehen der Modulprüfung müssen die Prüfungsvorleistungen nicht wiederholt werden, die Zulassung in Bezug auf die Prüfungsvorleistungen zur Prüfung bleibt auch in nachfolgenden Semestern erhalten.

(4) Die Dauer einer Modulprüfung richtet sich nach dem Umfang des Moduls. Schriftliche Prüfungen haben i. d. R. eine Dauer von 10 - 30 Minuten pro LP, mindestens jedoch eine Stunde und höchstens vier Stunden. Mündliche Prüfungen haben i. d. R. eine Dauer von 3 - 10 Minuten pro LP, mindestens jedoch 15 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(5) Form und Dauer der Modulprüfung sowie die zugelassenen Hilfsmittel müssen zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsanmeldung zu einem Modul bekannt gegeben werden. Besteht das Modul in begründeten Einzelfällen aus mehreren Teilen, ergibt sich die Gewichtung gemäß den Leistungspunkten.

(6) Schriftliche Prüfungen werden in der Sprache der zugehörigen Lehrveranstaltung gestellt. Für die Bearbeitung kann vom Prüfer Deutsch oder Englisch zugelassen werden. Bei mündlichen Prüfungen kann auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten die Prüfung in Frage und Antwort in Deutsch oder Englisch erfolgen.

(7) Die Masterarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor, einer Junior-Professorin oder einem Junior-Professor oder Habilitierten einer der beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche ausgegeben und betreut. Aufgrund der Interdisziplinarität des Studiengangs kann eine zweite Betreuerin oder ein zweiter Betreuer aus einem anderen der beteiligten Fachbereiche einbezogen werden.

10. § 7 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 7 ersetzt:

§ 7 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Der Universität obliegt die Beweisführung, d. h. sie hat den Studierenden die Gründe darzulegen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.

(2) Für Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte oder von Frühstudierenden erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen gilt Absatz 1 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Prüfungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Außerhalb des Hochschulbereiches erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums auf Antrag anerkannt.

(4) Leistungen, die den zu erbringenden Leistungen nur in Teilen entsprechen, sollen, soweit möglich, angerechnet werden. In ei-

nem solchen Fall legt der Prüfungsausschuss fest, welche Leistungen in welcher Form, innerhalb welcher Frist und mit welchen Wiederholungsmöglichkeiten zu erbringen sind (Anerkennungsaufgaben).

(5) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt werden.

(6) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung von Zwischennoten und der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(7) Die Studierenden haben die für die Anrechnung notwendigen Unterlagen vor Aufnahme des Studiums zusammen mit dem Einschreibe- oder Zulassungsantrag oder im Antrag auf Fachwechsel der Abteilung für Studienangelegenheiten vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

11. § 8 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 8 ersetzt:

§ 8 Belange Studierender mit Behinderung, Nachteilsausgleich

(1) Behinderten Studierenden kann ein Nachteilsausgleich in Form von zusätzlichen Arbeits- und Hilfsmitteln gewährt werden, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. Dies gilt für solche Behinderungen, die außerhalb der durch die jeweilige Prüfung zu ermittelnden Fähigkeiten liegen und das Prüfungsergebnis negativ beeinflussen können. Konstitutionelle oder sonst auf unabsehbare Zeit andauernde Leiden sowie in der Persönlichkeit des Prüflings verwurzelte Anlagen und Besonderheiten bleiben außer Betracht, soweit sie sich auf die durch die Prüfung festzustellende Leistungsfähigkeit beziehen. Zur Herstellung der Chancengleichheit können beispielsweise Bearbeitungszeiträume in angemessenem Umfang verlängert oder das Ablegen der Prüfung in einer anderen Form genehmigt werden. Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. Die Hochschule kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch die Vorlage eines ärztlichen Attestes erfolgt. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag sollte spätestens mit der Anmeldung zur Prüfung gestellt werden.

12. Vor § 9 wird als Überschrift eingefügt:

II. Abschnitt: Prüfungsausschuss und Prüferinnen oder Prüfer, Beisitzerinnen oder Beisitzer, Aufsichtsführende

13. § 9 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 9 ersetzt:

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die vier Fachbereichsräte einen

Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, zuständig.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, die von den Fachbereichsräten bestellt werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sein. Es sind die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Von den Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern wird je eine oder einer aus den vier Fachbereichen entsandt. Bei den übrigen Mitgliedern stimmen sich die Fachbereiche ab. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fachbereichsräten über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten, einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, sowie über die Verteilung der Modulnoten, der Gesamtnoten und ggf. der Zwischennoten. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus den zuständigen Gremien für Studium und Lehre Anregungen zu zeitgemäßen Änderungen des Studiengangs und der damit verbundenen Änderungen des Studienplans, des Modulhandbuches und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss ernennt für jede Studierende und jeden Studierenden eine oder einen im Auftrag des Prüfungsausschusses handelnde Studienberaterin oder handelnden Studienberater (Mentorin oder Mentor), die oder der die Studierenden bei der Zusammenstellung des persönlichen Studienverlaufsplans inklusive der Vorbereitungskurse berät. Für die getroffene Auswahl von Modulen und für Änderungen der Auswahl benötigen die Studierenden die Genehmigung des Prüfungsausschusses oder der im Auftrag handelnden Mentorin oder des im Auftrag handelnden Mentors. Dies gilt auch für das Erbringen von Studienleistungen an anderen universitären Hochschulen und die Auswahl der Projekt- und Masterarbeit.

Die Mentorin oder der Mentor unterstützt außerdem die deutschen Studierenden bei der Planung des Auslandssemesters.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Prüfungsleistungen zu Modulen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Prüfungsausschuss ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt. Mitarbeiter der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten können den Sitzungen beratend beiwohnen. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. So-

fern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, jedem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder der Hochschullehrer oder der zuständigen Abteilung für Prüfungsangelegenheiten übertragen.

14. § 10 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 10 ersetzt:

§ 10

Prüferinnen und Prüfer

(1) Modulprüfungen und Studienleistungen werden von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, Professorinnen oder Professoren im Ruhestand, Habilitierte, die in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis mit der Hochschule stehen, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, mit Aufgaben gem. § 56 Abs. 1 S. 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gem. § 63 HochSchG, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gem. § 58 HochSchG. Es sind außerdem Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen. Letztere können gem. § 25 Abs. 4 S. 2 HochSchG durch Beschluss des Prüfungsausschusses, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferin oder Prüfer gem. §§ 58 und 63 HochSchG kann für eine Prüfung nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Modulprüfungen und Studienleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(4) Prüferinnen und Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

15. § 11 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 11 ersetzt:

§ 11

Beisitzer und Beisitzerinnen, Aufsichtsführende

(1) Die Prüferinnen oder Prüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Diese müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. § 10 Abs. 4 gilt entsprechend. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen. Sie können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden.

(2) Abs. 1 S. 1 - 3 gilt für die Aufsichtsführenden.

16. Nach § 11 wird folgenden Überschrift eingefügt:

III. Abschnitt: Masterprüfung

17. § 12 inklusive Überschrift wird gestrichen und durch folgenden § 12 ersetzt:

§ 12

Prüfungstermine

(1) Die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlicher und mündlicher Prüfungen in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer fest und gibt sie rechtzeitig auf ihren Webseiten bekannt. Die Anmeldung zur Modulprüfung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten muss spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

18. § 13 inklusive Überschrift wird gestrichen und durch folgenden § 13 ersetzt:

§ 13

Mündliche Modulprüfungen und mündliche Überprüfungen

(1) Durch die mündliche Modulprüfung soll die Studierende oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Fach- und Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Modulprüfungen werden von mindestens zwei Prüferinnen oder zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(3) Die mündliche Modulprüfung kann als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit höchstens vier Studierenden durchgeführt werden und dauert mindestens 15 und höchstens 60 Minuten pro Studierender oder Studierendem.

(4) Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung erfolgt gemeinsam durch die zwei Prüferinnen oder Prüfer. Sie erfolgt nach Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers, wenn dieser Fall aus § 13 (2) zutrifft. Das Ergebnis wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen sind der oder dem Studierenden die Gründe zu eröffnen.

(5) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. In dieser sind die Namen der Prüferinnen und der Prüfer, der Beisitzerin und / oder des Beisitzers und der oder des Studierenden und die Bezeichnung des zugehörigen Moduls aufzunehmen. Außerdem hat die Niederschrift den Beginn und das Ende der mündlichen Prüfung zu enthalten, die wesentlichen Themen der Prüfung, die Leistungen der oder des Studierenden und die erteilten Noten. Die Niederschrift wird von den Prüferinnen oder Prüfern und der Beisitzerin und / oder des Beisitzers unterschrieben. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des eigenen Studienganges auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, sofern sich keine oder keiner der zu prüfenden Studierenden bei der Einreichung des Antrags auf Zulassung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden über solche Anträge, die spätestens zwei Wochen vor der Prüfung der zuständigen Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorliegen müssen. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet, kann während der Prüfung der Abschluss der Zuhörenden erfolgen. Die Zuhörenden dürfen bei der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nicht anwesend sein.

(7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs aus dem das geprüfte Modul stammt bei mündlichen Prüfungen anwesend sein.

(8) Wird die mündliche Prüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.

19. § 14 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 14 ersetzt:

§ 14

Schriftliche Modulprüfungen und schriftliche Überprüfungen

(1) Durch die schriftliche Modulprüfung soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Aufgabenfeld des Prüfungsgebiets mit den geläufigen Methoden in begrenzter Zeit zu bearbeiten. Hilfsmittel können dabei zugelassen werden. Die Liste der Hilfsmittel wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und zusammen mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt gegeben. Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren (Absatz 2) oder als andere Prüfungsformen abgelegt.

(2) In einer Klausur sind eine oder mehrere von der Prüferin oder dem Prüfer gestellte Aufgaben unter Aufsicht zu bearbeiten. Die Bearbeitungszeit beträgt i. d. R. 10 - 30 Minuten pro LP, mindestens jedoch eine Stunde und höchstens vier Stunden.

(3) Die Bewertung einer schriftlichen Modulprüfung erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer. Kann die oder der Studierende die Prüfung im Falle des Nichtbestehens nicht mehr wiederholen, kann eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer hinzugezogen werden. Können sich beide Prüferinnen oder Prüfer nicht einigen, sind die Leistungen durch eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer zu bewerten. Die Dauer des Bewertungsverfahrens einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse soll vier Wochen nicht überschreiten.

20. § 15 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 15 ersetzt:

§ 15

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in begrenzter Zeit eine wissenschaftliche Problemstellung selbstständig unter wissenschaftlicher Anleitung mit wissenschaftlichen Methoden lösen, die Ergebnisse schriftlich verständlich darstellen und in einem Vortrag (Kolloquium) erläutern kann.

(2) Voraussetzung für die Themenausgabe ist, dass die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 82 Leistungspunkte im Masterstudium erbracht hat.

(3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten aktenkundig zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe muss spätestens drei Monate nach Ablegen der letzten Prüfung erfolgen.

(4) Das Thema ist auf eine reine Bearbeitungszeit von höchstens sechs Monaten ausulegen. Der Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung darf maximal sechs Monate betragen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um

höchstens drei Monate ist mit einem begründeten Antrag bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten möglich. Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende entscheidet über den Antrag. Nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung präsentiert die Kandidatin oder der Kandidat die Masterarbeit in Absprache mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Rahmen eines Kolloquiums.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat darf ein Thema nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zurück geben.

(6) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen, wo der Abgabepunkt auf der Arbeit vermerkt wird. Anschließend ist sie der Betreuerin oder dem Betreuer und einer zweiten Fachprüferin oder einem zweiten Fachprüfer zur Beurteilung weiterzugeben. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Masterarbeit wird von der oder dem das Thema ausgebenden Hochschullehrerin oder Hochschullehrer der beteiligten ingenieurwissenschaftlichen Fachbereiche (Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik und Informatik) betreut. Die Masterarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer zweiten Fachprüferin oder einem zweiten Fachprüfer bewertet. Für die Bewertung und Gewichtung gilt § 17.

(8) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann mit Ausgabe eines neuen Themas einmal wiederholt werden. Das Thema der Masterarbeit muss spätestens innerhalb eines Monats nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ausgegeben werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der vorgesehenen Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

21. § 16 S.2 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 16 ersetzt:

§ 16

Zusatzfächer

Das Ablegen von nicht verpflichtenden Studien- und Prüfungsleistungen (Zusatzfächern) ist nur mit Zustimmung der zuständigen Mentorin oder des zuständigen Mentors möglich. Diese zusätzlichen Leistungsüberprüfungen werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten entsprechend dem Leistungsnachweis (Schein) in das Zeugnis eingetragen. Sie werden jedoch nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Die Verfahren zur Leistungsüberprüfung von Studienmodulen außerhalb der beteiligten Fachbereiche (Maschinenbau und Verfahrenstechnik, Elektrotechnik und Informationstechnik, Informatik und Sozialwissenschaften) regelt der zuständige Fachbereich.

22. Nach § 16 wird folgende Überschrift eingefügt:

IV. Abschnitt:

Bewertung, Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen und der Masterprüfung

23. § 17 wird inklusive Überschrift gestrichen und durch folgenden § 17 ersetzt:

§ 17

Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Für die Bewertung einzelner Prüfungs- und Studienleistungen (sofern sie benotet sind) sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut
	= eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut
	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend
	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend
	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend
	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Note der Modulprüfung errechnet sich als das mit der Anzahl der zugehörigen Leistungspunkte gewichtete arithmetische Mittel der Noten für die einzelnen Leistungen. Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Modulprüfung lautet bei einem Mittel:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

Für die Berechnung der Note für die Masterarbeit aus den Teilnoten der beiden Prüfer gilt dieser Paragraph entsprechend.

24. Die Ordnung wird um den folgenden § 18 ergänzt:

§ 18

Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Studienmodulen

(1) Jede Modulprüfung muss mindestens zweimal jährlich angeboten werden.

(2) Jede Modulprüfung muss spätestens im 4. Fachsemester erstmalig angemeldet werden. Wird die Frist versäumt, hat die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit, sich innerhalb von zwei Semestern anzumelden. Ist dies nicht der Fall, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

(3) Der Abstand zwischen einer Modulprüfung und ihrer Wiederholung hat mindestens einen Monat zu betragen. Bei mündlichen Prüfungen teilt die Prüferin oder der Prüfer einen Termin zur Wiederholung mindestens vierzehn Tage vor dem Prüfungstermin der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten mit. Die Wiederholung ist innerhalb von sechs Monaten abzulegen. Ist mit dem Prüfer innerhalb dieser sechs Monate aus triftigem Grund kein Termin vereinbar, ist der nächstmögliche Termin zu wählen. Bei schriftlichen Prüfungen muss sie zum nächsten Prüfungstermin abgelegt werden. Wird die Frist versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden.

(4) Entscheidet sich die Studierende oder der Studierende nicht für die Wiederholung einer nichtbestanden Wahlpflichtmodulprüfung, so muss sie oder er stattdessen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der Wahlpflichtmodulprüfung eine andere Wahlpflichtmodulprüfung ablegen. Eine ersatzweise abgelegte nicht

bestandene Wahlpflichtmodulprüfung gilt als nicht bestandene Wiederholungsprüfung. Sie kann nur einmal wiederholt werden.

(5) Bestandene Modulprüfungen und bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(6) Es können maximal zwei Modulprüfungen ein zweites Mal wiederholt werden. Werden Zweitwiederholungen von mehr als zwei Modulprüfungen benötigt oder wird eine Zweitwiederholung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Über eine Härtefallregelung im Einzelfall entscheidet darüber hinaus auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss.

25. Die Ordnung wird um den folgenden § 19 ergänzt:

§ 19 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Modulprüfungen gelten als nicht bestanden (Note 5,0), wenn die / der Studierende ohne triftige Gründe

1. zu ihr nicht fristgerecht verbindlich angemeldet ist und die Meldefrist um mindestens zwei Semester versäumt wird,
2. nach verbindlicher Anmeldung zu ihr nicht erscheint oder nach ihrem Beginn von ihr zurücktritt,
3. eine Frist für das Erbringen der Prüfungsleistung nicht einhält,
4. im Falle einer schriftlichen Prüfungsleistung diese nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Termin anzunehmen. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das Attest ist spätestens bis zu einer Woche nach dem Prüfungstermin der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten vorzulegen. Wird erstmals Prüfungsunfähigkeit angezeigt, ist ein einfaches ärztliches Attest ausreichend, in dem die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt wird (Ein Vordruck für ein solches Attest kann auf der Homepage der Technischen Universität Kaiserslautern runtergeladen werden). Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests, das den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Attests eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Der Krankheit der/des Studierenden steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich.

(3) Versucht die Studierende oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (Note 5,0). Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder den Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden (Note

5,0). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Studierende oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von einer Woche auf Antrag beim Prüfungsausschuss verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr oder ihm unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor der Mitteilung einer belastenden Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

26. Die Ordnung wird um den folgenden § 20 ergänzt:

§ 20 Einhaltung von Fristen, Verlängerung und Unterbrechung von Studienzeiten

(1) Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren,

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerkes,
 2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
 3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
 4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen oder
 5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern.
- Die / der Studierende hat den Nachweis zu erbringen.

27. Die Ordnung wird um den folgenden § 21 ergänzt:

§ 21 Bestandene Masterprüfung, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Modulprüfungen, die Projektarbeit und die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Darf eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt der Studierenden oder dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist.

(3) Für die bestandene Masterprüfung wird eine Note gebildet. Die im Zeugnis aufgeführte Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der benotet eingebrachten Studienmodule, der Projektarbeit und der Masterarbeit. Es können nur so viele Module in die Gesamtnote eingehen wie zum erstmaligen Erreichen oder Überschreiten von 120 Leistungspunkten erforderlich sind.

(4) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Studierenden oder dem Studierenden, in der Regel innerhalb von sechs Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält den Studiengang, die Gesamtnote mit ihren Leistungspunkten, die Noten der Modulprüfun-

gen und der Masterarbeit. Es enthält das Thema der Masterarbeit und der Projektarbeit. Wurde eine an einer anderen Hochschule vollständig abgelegte Modulprüfung oder Masterarbeit angerechnet, wird dies im Zeugnis durch Angabe der Hochschule gekennzeichnet. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit vorzulegen.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde (Abschluss Masterarbeit, Datum des Kolloquium) und ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Studierenden oder dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Science“ beurkundet. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet und mit dem Landessiegel versehen.

(7) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent in englischer und deutscher Sprache ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/ UNESCO. Es ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(8) Auf schriftlichen Antrag, der der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten spätestens bei der Abgabe der Masterarbeit vorliegen muss, werden der Studierenden oder dem Studierenden zusätzlich Übersetzungen des Zeugnisses (Absatz 4) und der Masterurkunde (Absatz 6) in englischer Sprache ausgestellt.

(9) Studierende, die die Masterprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden haben, die die Universität verlassen, ohne die Masterprüfung zu beenden oder diejenigen, die den Studiengang wechseln, erhalten auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich, unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen, an die Abteilung für Prüfungsangelegenheiten zu richten.

28. Die Ordnung wird um den folgenden § 22 ergänzt:

§ 22 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Studierende oder der Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierende oder der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierende oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeug-

nisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studierende oder der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Studierenden oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement, die Masterurkunde und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Wird die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt, ist auch die Masterurkunde einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

29. Nach § 22 wird folgende Überschrift eingefügt:

V. Abschnitt: Schlussbestimmungen

30. Die Ordnung wird um den folgenden § 23 ergänzt:

§ 23 Informationsrecht der oder des Studierenden

(1) Die Studierende oder der Studierende kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der Studierenden oder dem Studierenden auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsunterlagen einschließlich der Masterarbeit und der zugehörigen Stellungnahmen der Betreuerin oder des Betreuers oder der Prüferinnen oder der Prüfer, sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

31. Die Ordnung wird um den folgenden § 24 ergänzt:

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft.

32. Anlage 2 wird gestrichen und durch die folgende Anlage 2 ersetzt:

Anlage 2: Inhalt der Module zum Masterstudiengang CVT

Der Inhalt der Module wird nach Lehrgebieten und Pflicht- sowie Wahlmodulen gegliedert.

Die Inhalte werden hier durch Oberbegriffe spezifiziert. Die konkreten Module können sich von Semester zu Semester in Titel und inhaltlichen Details sowie Schwerpunkten ändern und werden im aktuell veröffentlichten Modulhandbuch aufgeführt. Dort ist auch der jeweilige Prüfungsmodus festgelegt.

Lehrgebiete	Prüfungsmodus	Leistungspunkte
(a) Lehrgebiet (Section) Mechanical Engineering		
Pflichtmodule		16
- Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik - Grundlagen und Konstruktion des Antriebsstrangs von Nutzfahrzeugen - Fertigungstechnologie von Nutzfahrzeugen - Produktion von Nutzfahrzeugen	Schriftlich oder mündlich	
Wahlfächer		8
- Fahrzeugschwingungen - Mechatronik - Schwingungsfestigkeit - Produktentwicklung - Ergonomie - Fügetechnik - Kunststofftechnik - Land- und Baumaschinen - Last- und Festigkeitsberechnungen - Sonderfahrzeuge - Fahrdynamik und Regelung - Alternative Antriebskonzepte	Schriftlich oder mündlich	

Lehrgebiete	Prüfungsmodus	Leistungspunkte	
(b) Lehrgebiet (Section) Computer Science			
Pflichtmodule		16	
- Grundlagen des Software Engineering - Sicherheit und Zuverlässigkeit eingebetteter Systeme - Software-Entwicklung für Nutzfahrzeuge - CVT-Programmier-Projekt (Vorleistung: Blockkurs Einführung in die Programmierung für CVT-Studierende)	Schriftlich oder mündlich		
Wahlfächer		8	
- Hardware-Software-Systeme - System-On-Chip Entwurf - Autonome mobile Roboter - Reaktive Systeme - Beschreibungssprachen - Prozessmodellierung - Technologie von Produktlinien - Vernetzte Systeme - Verteilte Systeme - Anforderungs-Technik	Schriftlich oder mündlich		
(c) Lehrgebiet (Section) Electrical Engineering			
Pflichtmodule		16	
- Elektrische Energietechnik - Digitale Systeme - Betriebssysteme - Elektronik/Mikroelektronik	Schriftlich oder mündlich		
Wahlfächer		8	
- Elektrische Antriebstechnik - Regelungstechnik - CAE in der Regelungstechnik - Echtzeit-Systeme - Grundlagen von Energieversorgungssystemen	Schriftlich oder mündlich		
- Diagnosesysteme für Nutzfahrzeuge - Fahrzeug-Elektronik - Sensoren und Sensorsysteme - Signalverarbeitung - Synthese und Optimierung mikroelektronischer Schaltungen und Systeme			

Lehrgebiete	Prüfungsmodus	Leistungspunkte
(d) Themengebiete für die Wahlpflichtmodule aus dem Lehrgebiet (Section) Social Sciences (Wahlmöglichkeit bei den Inhalten). Die konkreten Module können sich von Semester zu Semester ändern.		12
- Introduction into Sociology - Sociology of Industrial Relations: Theory, Method, Empiricism (Political Sociology) - Companies in Comparison: USA, Japan, Germany - Introduction into Organizational Sociology, Personalentwicklung - Knowledge Management - Types of Ethical Theories / Economic Ethics	Schriftlich oder mündlich	
Anmerkung: Der Inhalt der Module setzt sich zusammen aus gewählten Lehrveranstaltungen der Sozialwissenschaften und/oder der DSH.		

Projektarbeit (Umfang von 10 LP)

Masterarbeit (Umfang von 30 LP)

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den ingenieurwissenschaftlichen Masterstudiengang Commercial Vehicle Technology (CVT) an der Technischen Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 26. Juni 2013

Der Dekan des Fachbereichs
Elektro- und Informationstechnik
Prof. Dr.-Ing. Norbert W e h n

Der Dekan des Fachbereichs
Informatik
Prof. Dr. Arnd P o e t z s c h - H e f f t e r

Der Dekan des Fachbereichs
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
Prof. Dr.-Ing. Bernd S a u e r

Der Dekan des Fachbereichs
Sozialwissenschaften
Prof. Dr. Thomas S c h m i d t

Sonstige Veröffentlichungen

3787.

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses der Pfälzischen Pensionsanstalt zum 31. Dezember 2012 gemäß § 27 Abs. 3 EigAnVO

Der Verwaltungsrat der Pfälzischen Pensionsanstalt Bad Dürkheim hat in seiner Sitzung vom 10. Juni 2013 den Jahresabschluss und Lagebericht 2012 für die Pfälzische Pensionsanstalt Bad Dürkheim festgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO, Koblenz, geprüft und bestätigt. Der Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt.

Bad Dürkheim, den 19. Juli 2013

Pfälzische Pensionsanstalt
Bad Dürkheim
Jürgen S c h m i t t
Direktor

3788.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der Kreisstraße 74 (K 74) in der Ortsdurchfahrt Becherbach)

Der Landesbetrieb Mobilität Bad Kreuznach (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 55543 Bad Kreuznach, Alzeyer Straße 27, beabsichtigt, die Kreisstraße 74 (K 74) in der Ortsdurchfahrt Becherbach auszubauen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bad Kreuznach, den 15. Juli 2013

Landesbetrieb Mobilität
Bad Kreuznach
In Vertretung
Thomas W a g n e r
Stellvertr. Leiter der Dienststelle

3789.

Auflösung des Vereins „entrepreneurAkademie e.V.“

Der Verein „entrepreneurAkademie e.V.“ ist aufgelöst. Gläubiger sind aufgefordert, eventuelle Ansprüche bei der Liquidatorin: Sylke H. v. Waldegge, Turnerweg 13, 91074 Herzogenaurach, anzumelden.

Herzogenaurach, den 15. Juli 2013

Die Liquidatorin

3790.

Bekanntmachung Jahresabschluss 2012 der Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalt Speyer

Der Bezirkstag des Bezirksverbands Pfalz hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2013 in Zweibrücken unter TOP 3 beschlossen, den Jahresabschluss 2012 der LUFA Speyer

mit einem Jahresfehlbetrag
in Höhe von 727.443,02 EUR
und einer Bilanzsumme
von 12.122.751,66 EUR

festzustellen und einem Vortrag des Jahresfehlbetrags auf neue Rechnung zuzustimmen.

Hinweis:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk sowie der Bestätigungsbericht liegen von Montag, dem 2. September 2013 bis einschließlich Freitag, dem 6. September 2013 bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbands Pfalz, Bismarckstraße 17, 67655 Kaiserslautern, Zimmer Nr. 413, während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Freitag: 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr) öffentlich aus.

Kaiserslautern, den 10. Juli 2013

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Vorsitzender des Bezirkstags

3791.

Bekanntmachung über die Vertretung des Eigenbetriebes Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt (LUFA) Speyer gemäß § 5 EigAnVO

Die LUFA Speyer wird gemeinschaftlich vertreten von:

1. Herrn Prof. Dr. Franz Wiesler
Wissenschaftlicher Direktor
und
2. Herrn Volker Weinmann
Kaufmännischer Direktor

Als Vertreter sind bestellt:

1. Herr Dr. Kurt Seibert
für den wissenschaftlichen Bereich
und
Herr Bernd Hebestreit
für den kaufmännischen Bereich

Kaiserslautern, den 12. Juli 2013

Bezirksverband Pfalz
Theo W i e d e r
Bezirkstagsvorsitzender

3792.

Auflösung des Vereins „Reitclub e.V.“ mit Sitz in Ludwigshafen am Rhein VR 954

Der Verein „Reitclub e.V.“ ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Kurt Mancke, Ellerstadter Straße 22, 67071 Ludwigshafen, anzumelden.

Ludwigshafen, den 17. Juli 2013

Der Liquidator

3793.

Änderung der Gebührenordnung und des Gebührenverzeichnisses der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Aufgrund des Beschlusses der Ordentlichen Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 2013 werden die Gebührenordnung und das Gebührenverzeichnis der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 6. Juli 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der

Ordentlichen Kammerversammlung am 30. Mai 2008, wie folgt geändert:

- a) § 2 Abs. 1 wird um Buchstaben h), i) und j) ergänzt:
- h) Bearbeitung des Antrags auf Verlängerung der Ausnahme vom Leitererfordernis nach § 34 Abs. 2 StBerG i. V. mit § 11 Abs. 4 Satz 2 BOSTB
- i) Betreuung der weiteren Beratungsstelle nach § 34 Abs. 2 StBerG, die von einem Mitglied in einer anderen Steuerberaterkammer im Kammerbezirk der SBK unterhalten wird (jährlich wiederkehrende Gebühr)
- j) Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Ausnahmeregelung für eine gewerbliche Tätigkeit gemäß § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG

Die Gebühren betragen künftig für h) 50,- EUR einmalig, für i) 50,- EUR jährlich und für j) 200,- EUR einmalig.

- b) § 2 Abs. 4 wird um Buchstaben a) ergänzt (die bisherigen Buchstaben a) und b) werden b) und c):

a) Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft oder Bestätigung über die Erfüllung einzelner Voraussetzungen für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung zur Steuerfachwirtin / zum Steuerfachwirt gegenüber einem Dritten

Die Gebühr beträgt künftig 35,- EUR.

- c) § 2 Abs. 4 Buchstaben a) alt bzw. neuer Buchstabe b) wird wie folgt ergänzt:

b) Zulassungsgebühr (Ging dem Antrag auf Zulassung eine Tätigkeit der SBK nach a) voraus, wird die entsprechende Gebühr angerechnet.)

- c) § 2 wird um einen Absatz (5) ergänzt:

(5) Gebühr für die Bearbeitung des Antrags auf widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden im Ausbildungsberuf Steuerfachangestellte / Steuerfachangestellter (BBiGuaZustV))

Die Gebühr beträgt künftig 85,- EUR.

- d) § 2 wird um einen Absatz (6) ergänzt:

(6) Gebühren für Anträge auf Gleichwertigkeitsfeststellung nach dem Gesetz zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Kenntnisse (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz-BQFG)

Die Gebühr beträgt 350,- EUR.

- e) § 8 der Gebührenordnung lautet künftig wie folgt:

Die Ansprüche der Kammer auf Zahlung der Gebühren unterliegen nach § 79 Abs. 2 Satz 5 StBerG i. V. mit dem Landesgebührengesetz von Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 in seiner jeweils aktuellen Fassung der Verjährung.

Diese Änderungen der Gebührenordnung und des Gebührenverzeichnisses wurden vom Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 21. Juni 2013 (S 0895 A - 447) genehmigt. Sie werden hiermit ausgefertigt und im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz verkündet.

Mainz, den 16. Juli 2013

Steuerberaterkammer
Rheinland-Pfalz
Edgar W i l k
Präsident

3794.

Änderung der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz

Aufgrund des Beschlusses der Ordentlichen Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz vom 14. Juni 2013 wird die Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 6. Juli 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Ordentlichen Kammerversammlung am 21. Mai 2010, wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 3 wird um einen 2. Satz ergänzt:

Beitragsrückerstattungen aufgrund der Verlegung der beruflichen Niederlassung in einen anderen Kammerbezirk werden vorgenommen, wenn diese der Steuerberaterkammer unverzüglich, spätestens jedoch 30 Tage nach der Verlegung der beruflichen Niederlassung angezeigt worden ist. Bei verspäteter Mitteilung erfolgt eine Beitragsrückerstattung zum Ersten des auf die Mitteilung folgenden Monats.

b) § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Aufforderung zur Zahlung des Kammerbeitrages gemäß § 1 Abs. 1 ergeht als öffentliche Zahlungsaufforderung in den Kammermitteilungen der SBK. Die öffentliche Zahlungsaufforderung stellt den Beitragsbescheid dar. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Ein gesonderter Beitragsbescheid ergeht nur in den Fällen des § 5 Abs. 4 und § 8 dieser Beitragsordnung.

c) § 5 wird um einen 2. Absatz folgenden Inhalts ergänzt:

(2) Die Zahlungsaufforderung gilt mit dem fünften Tag nach Aufgabe der Kammermitteilungen der SBK zur Post oder ihrer Veröffentlichung im geschlossenen Mitgliederbereich der Website der SBK (www.sbk-rlp.de) als bekannt gegeben.

d) Die bisherigen Absätze (2), (3) und (4) des § 5 werden zu Absätzen (3), (4) und (5).

e) § 5 alter Absatz 3, neuer Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Beginnt oder endet die Beitragspflicht im Laufe eines Beitragsjahres, ergeht ein gesonderter Beitragsbescheid mit Zahlungsgebot.

f) § 8 wird um einen 2. Satz ergänzt:

Für die Erhebung von Sonderbeiträgen ergeht ein gesonderter Beitragsbescheid mit Zahlungsgebot.

g) § 7 wird wie folgt neu gefasst:

Der Anspruch der Kammer auf Zahlung von Beiträgen und Umlagen unterliegt nach § 79 StBerG i. V. mit dem Landesgebührengesetz von Rheinland-Pfalz vom 3. Dezember 1974 in seiner jeweils aktuellen Fassung der Verjährung.

Diese Änderungen der Beitragsordnung wurden vom Ministerium der Finanzen mit Schreiben vom 21. Juni 2013 (S 0895 A – 447) genehmigt. Sie werden hiermit ausgefertigt und im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz verkündet.

Mainz, den 16. Juli 2013

Steuerberaterkammer
Rheinland-Pfalz
Edgar Wilk
Präsident

3795.

Auflösung des Vereins „Blühendes Mommenheim e.V.“

Der Verein „Blühendes Mommenheim e.V.“ ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatorinnen: Barbara Brook, Portugieserstraße 20, 55278 Mommenheim; Annemarie Lafargue, Silvanerstraße 32, 55278 Mommenheim; Lilian Fluhr, Silvanerstraße 36, 55278 Mommenheim; Eva Popper, Mainzer Straße 59a, 55278 Mommenheim, anzumelden.

Mommenheim, den 12. Juli 2013

Die Liquidatorinnen

3796.

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz für das Wirtschaftsjahr 2013

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz hat aufgrund des § 7 Abs. 1 Nr. 4 und 8 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) i. V. m. §§ 95 ff. und § 24 GemO vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153) und § 5 seiner Verbandsordnung vom 20. Dezember 1999 i. V. m. §§ 15 ff. Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 5. Oktober 1999 (GVBl. S. 373) am 13. Dezember 2012 folgende Haushaltssatzung beschlossen. Mit Schreiben vom 19. März 2013 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in § 2 der Haushaltssatzung genehmigt und im Übrigen erklärt, keine Bedenken wegen Rechtsverletzungen zu erheben.

§ 1

Der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Abfallverwertung Südwestpfalz (ZAS) für das Wirtschaftsjahr 2013 wird

im Erfolgsplan	EUR
in den Erträgen auf gesamt	38.396.640,12
davon im Hoheitsbereich	28.538.888,06
davon im Teilbereich BgA	9.857.752,06

in den Aufwendungen auf gesamt	- 38.396.640,12
davon im Hoheitsbereich	- 23.554.645,80
davon im Teilbereich BgA	- 14.841.994,32

damit mit einem Jahresgewinn / Jahresverlust von gesamt 0,00

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf gesamt	1.868.850,00
in den Ausgaben auf gesamt	1.868.860,00

festgesetzt.

Hinweis:

Die Positionen in der Haushaltssatzung wurden aus dem Wirtschaftsplan übernommen. Bei Berücksichtigung der Position 8.2 des Erfolgsplanes beim Teilbereich BgA statt im Hoheitsbereich ergeben sich:

im Erfolgsplan

in den Aufwendungen auf gesamt	- 38.396.640,12
davon im Hoheitsbereich	- 23.549.645,80
davon im Teilbereich BgA	- 14.846.994,32

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite des Vermögensplans wird auf 1.500.000,- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf -, EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.800.000,- EUR festgesetzt.

Pirmasens, den 10. Juli 2013

Dr. Bernhard Mathies
Verbandsvorsteher

Hinweis:

- Der 1. Wirtschaftsplan 2013 liegt jedem zur Einsichtnahme vom 30. Juli 2013 bis 7. August 2013, montags – donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, beim Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz, Delaware Avenue 14 a, 66953 Pirmasens, 2. Obergeschoss, öffentlich aus.
- Eine Verletzung der Bestimmung über
 - Ausschließungsgründe (§ 22 Gemeindeordnung) und
 - die Einberufung und die Tagesordnung der Sitzung der Zweckverbandversammlung (§ 34 Gemeindeordnung) bei der Beratung und Beschlussfassung über diese Haushaltssatzung ist gemäß § 7 Abs. 1 Zweckverbandssatzung i. V. m. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber dem Zweckverband Abfallverwertung Südwestpfalz, Delaware Avenue 14 a, 66953 Pirmasens, geltend gemacht wird.

Pirmasens, den 16. Juli 2013

Zweckverband Abfallverwertung
Südwestpfalz (ZAS)
Dr. Bernhard Mathies
Verbandsvorsteher

Öffentliche Ausschreibungen

3797.

Öffentliche Ausschreibung

Bauherr:
Landeskrankenhaus (AöR)
Vulkanstraße 58
56626 Andernach

Projekt:
Rhein-Mosel-Fachklinik
Umnutzung und Sanierung „Haus Moseltal“
56626 Andernach

Leistung / Vergabenummer:
Holzfenster mit Denkmalschutzanforderungen
1854/100-01

Gebühr Verdingungsunterlagen: 25,- EUR incl. MwSt
- ca. 187 Stück Fenster abbrehen und entsorgen
- ca. 187 Stück Fenster neu einbauen (KG – DG)
- ca. 18 Stück Sonnenschutzanlage montieren

Ausführungszeitraum: ca. ab KW 46 / 2013

Leistung / Vergabenummer:
Dachdecker- und Klempnerarbeiten
1854/100-02

Gebühr Verdingungsunterlagen: 25,- EUR incl. MwSt
- ca. 1360 m² Dacheindeckung und Schalung abbrehen und

entsorgen, Dachschalung erneuern, Dacheindeckung erneuern (Naturschiefer Dt. Deckung Schablonenschiefer)

- ca. 240 lfdm Dachrinne erneuern
- ca. 272 lfdm Regenfallrohre erneuern

Ausführungszeitraum: ca. ab KW 44 / 2013

Leistung / Vergabenummer:

Rohbau- und Abbrucharbeiten

1854/100-03

Gebühr Verdingungsunterlagen: 25,- EUR incl. MwSt

- ca. 500 m² Lagerplätze herrichten
- ca. 8000 kg Profilstahl (Träger und Stützen) einbauen
- ca. 80 m² Mauerwerk (verschiedene Stärken) einbauen
- ca. 16 m³ Mauerwerksabbruch (Bruchstein, Ziegel)
- ca. 210 m² Wände aller Art abbrechen
- ca. 110 m² Decken abbrechen
- ca. 1150 m² Decken-, Wand- und Bodenbeläge abbrechen

Ausführungszeitraum: ca. ab KW 41 / 2013

Leistung / Vergabenummer:

Zimmererarbeiten

1854/100-04

Gebühr Verdingungsunterlagen: 15,- EUR incl. MwSt

- ca. 25 m³ Holz (KVH) einbauen
- ca. 300 Sparrenköpfe austauschen
- ca. 200 m² Sichtschalung einbauen (Trauf, Ortgang)

Ausführungszeitraum: ca. ab KW 45 / 2013

Leistung / Vergabenummer:

Elektroinstallation

1854/100-05

Gebühr Verdingungsunterlagen: 25,- EUR incl. MwSt

- ca. 1 Stück Hauptverteiler
- ca. 10 Stück Unterverteiler
- ca. 500 m Starkstrom-Zuleitungen
- ca. 10.000 m Wechselstromleitung
- ca. 210 m Kabelrinnen
- ca. 70 m Brüstungskanal
- ca. 250 Stück Leuchten
- ca. 2 EDV-/Datenschränke
- ca. 3000 m Schwachstromkabel
- ca. 500 Stück Installationsgeräte

Ausführungszeitraum: ca. ab KW 42 / 2013

Leistung / Vergabenummer:

Haustechnik/Heizung

1854/100-06

Gebühr Verdingungsunterlagen: 25,- EUR incl. MwSt

- ca. 960 lfdm Stahlrohr DN 15-65 demontieren
- ca. 125 Stück Guss-Radiatoren demontieren
- ca. 1300 lfdm C-Stahlrohr DN 10-65 montieren
- ca. 95 Stück Heizkörper montieren
- ca. 40 Stück Armaturen DN 15-65 montieren

Ausführungszeitraum: ca. ab KW 42 / 2013

Leistung / Vergabenummer:

Haustechnik/Sanitär

1854/100-07

Gebühr Verdingungsunterlagen: 25,- EUR incl. MwSt

- ca. 820 lfdm Stahlrohr verz. DN 15-50 demontieren
- ca. 620 lfdm Guss-Rohr DN 50-150 demontieren
- ca. 90 Stück Objekte demontieren
- ca. 250 lfdm Guss-Abwasserrohr DN 50-100 montieren
- ca. 450 lfdm Metallverbundrohr DN 10-40 montieren
- ca. 30 Stück Armaturen montieren
- ca. 25 Stück Objekte montieren

Ausführungszeitraum: ca. ab KW 42 / 2013

Anforderung und Einsicht in die Unterlagen bei:

Juhr Klein Lörsch

Architekten Ingenieure GmbH

Pfarrstraße 3, 56564 Neuwied

Anforderung über folgende E-Mail-Adresse (auch als GAEB-Datei):

planung@jkl-architekten.de

Anforderung der Verdingungsunterlagen bis einschl. 13. August 2013

Zahlungsweise: Überweisung oder Verrechnungsscheck ausgestellt auf Juhr Klein Lörsch Architekten Ingenieure GmbH VR-Bank Neuwied, BIC: GENODED1NWD, IBAN: DE72574601170000121216

Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn ein Nachweis über die jeweilige Einzahlung vorliegt.

Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet. Nebenangebote werden zugelassen, jedoch nur in einem separaten, verschlossenen Umschlag.

Die Zuschlags- und Bindefrist endet für alle Gewerke am **1. Oktober 2013**.

Die Submission findet am **27. August 2013** im Landeskrankenhaus (AöR), bzw. Rhein-Mosel-Fachklinik, Vulkanstraße 58, 56626 Andernach, historischer Verwaltungsbau I, Raum „EG 046“ im Beisein der Bieter statt.

3798.

a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name:
Klinikum Idar-Oberstein GmbH
Vertreten durch:
SHG Saarland Heilstätten GmbH
- Bauabteilung -
Straße, PLZ, Ort:
Sonnenbergstraße 10, 66119 Saarbrücken
Telefon: 0681-889-2320
Fax: 0681-889-2619
E-Mail: w.woellner@sb.shg-kliniken.de

b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **310-001**

c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:
Elektronische Angebotsabgabe wird nicht zugelassen.

d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
Planung und Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
Klinikum Idar-Oberstein GmbH, Dr.-Ottmar-Kohler-Straße 2, 55743 Idar-Oberstein

f) Art und Umfang der Leistung:
Lieferung und Erstellung einer schlüsselfertigen Containeranlage in Modulbauweise
Eingeschossige Containeranlage, ca. 670 qm BGF, in Modulbauweise
Ausführung als Interimslösung:
1.) Als 20 Betten Station der Kinder- und Jugendpsychiatrie
2.) Als Pufferstation mit 33 Betten
Komplett in schlüsselfertiger Bauweise

Der Container wird auf der Parkfläche vor der Klinik aufgestellt.
Dafür werden bauseits die vorbereitenden Arbeiten wie:
Abbruch- und Kanalarbeiten, Fundamente, sowie das Heranführen der Versorgungsleitungen durchgeführt.

g) Erbringen von Planungsleistungen: ja
Zweck der baulichen Anlage:
Interimslösung

h) Aufteilung in Lose: nein

i) Ausführungsfristen:
Beginn der Ausführung: Oktober 2013
Fertigstellung der Leistungen: März 2014

j) Nebenangebote: zugelassen

k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Lichtpaus Engelbert, Gersweilerstraße 64, 66117 Saarbrücken, Fax: 06 81 - 58 29 18
Die Angebote sind ausschließlich schriftlich per Fax zu bestellen.

l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:
Höhe der Kosten: 25,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger/Kontonummer:
Lichtpaus Engelbert, Kontonummer 85340
BLZ, Geldinstitut:
59050101 Sparkasse Saarbrücken
Verwendungszweck:
Leistungsverzeichnis 001 Container
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordnenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.

Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn

- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
 - gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
 - das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
- Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.

o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Klinikum Idar-Oberstein GmbH

q) Angebotseröffnung:
am 9. September 2013, um 10.00 Uhr
Ort: Klinikum Idar-Oberstein GmbH
Dr.-Ottmar-Kohler-Straße 2, Raum E.009
im Erdgeschoss Hauptgebäude,
55743 Idar-Oberstein

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigten

r) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen

t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

u) Nachweise zur Eignung:
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmern präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.
Nicht präqualifizierte Unternehmen haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmern abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmern sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die

Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich:

http://www.fm.rlp.de/fileadmin/fm/downloads/bauen/bauwirtschaft/VHB_Handbuch_2013.pdf

Formular 124

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen:

Besondere Fachkenntnis der Ausführungs- und Qualitätsstandards des Krankenhausbaues (Hygiene, Brandschutz, etc.)

Nachweisliche Referenzen im Krankenhausbau

- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
9. Oktober 2013
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:
Nachprüfstelle (§ 21 VOB/A)

3799.

Projekt:
Hunsrück Klinik kreuznacher diakonie
2.BA der Generalsanierung
1. UBA, Labordiagnostik (KG), Untersuchungseinheit Endo-Uro (3. OG) und prov. Aufwachraum (2. OG)

Bauherr:
Hunsrück Klinik kreuznacher diakonie
Holzbacher Straße 1
55469 Simmern

Planung + Bauleitung:
SKP Architekten
Buchenweg 10
69469 Weinheim
E-Mail: weinheim@skparchitekten.de
Telefon 0 62 01 / 39 69 – 0
Telefax 0 62 01 / 39 69 – 29

Folgende Leistungen sind öffentlich auszu-schreiben:

11. Schreinerarbeiten

ca. 115 m² Festeinbauten in Holzwerkstoff,
Beginn: 42. KW 2013
Bewerbungsfrist: 23. August 2013
Schutzgebühr: 30,- EUR

12. Maler- und Tapezierarbeiten

914 m² Wände, 250 m² Decken und Lackie-rungsarbeiten
Beginn: 2. KW 2014
Bewerbungsfrist: 23. August 2013
Schutzgebühr: 30,- EUR

13. Bodenbelagsarbeiten

590 m² elast. Beläge
Beginn: 5. KW 2014
Bewerbungsfrist: 23. August 2013
Schutzgebühr: 35,- EUR

14. Tischlerarbeiten

14 Stück Türen und Beschläge
ca. 53 m Wandschutz aus HPL-Vollkern
ca. 25 m Handlauf aus Holz
Beginn: 42. KW 2013
Bewerbungsfrist: 16. August 2013
Schutzgebühr: 25,- EUR

Schriftliche Anforderung der Ausschrei-bungsunterlagen gegen jeweilige Schutzge-

bühr innerhalb der Bewerbungsfrist sind zu richten an:

Für die Leistungen 11 bis 14:
SKP Architekten
Buchenweg 10
69469 Weinheim
Telefon 0 62 01 / 39 69 – 0
Telefax 0 62 01 / 39 69 – 29

Nachprüfstelle VOB Teil A, § 31 Bezirksre-gierung Koblenz, VOB-Stelle, Postfach 2 69, 56002 Koblenz.

Stellenausschreibungen

3800.

Am DIENSTLEISTUNGSZENTRUM LÄNDLICHER RAUM RHEINFALZ - Dienstsitz Neustadt an der Weinstraße - ist in der Abteilung Weinbau & Oenologie, Gruppe Oenologie, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die unbefristete Stelle

einer / es **Diplom-Ing. (FH) / B.Sc. für Getränketechnologie** oder
einer / es **Diplom-Ing. (FH) / B.Sc. für Weinbau und Oenologie**

zu besetzen.

Zu dem Aufgabengebiet gehören insbesondere:

- Verantwortlich für den Ausbau der Versuchsweine in der Abteilung Weinbau und Oenologie
- Koordination und Durchführung der Mikro-Vinifikation von Wein und Sekt
- Chemische, sensorische und mikrobiologische Analyse von Wein
- Projektabwicklung mit internen und externen Kooperationspartnern
- Durchführung von Jungweinproben
- Durchführung sensorischer Tests
- Eigenständige Auswertung und Dokumentation wissenschaftlicher Ergebnisse
- Mitarbeit im Seminarwesen und Fachschulunterricht
- Veröffentlichung von fachlichen Beiträgen

Erwartet werden:

- Abgeschlossenes weinbaulich-oenologisches oder getränketechnologisches Studium
- Gute Kenntnisse in der modernen Weinbereitung und Weinanalytik
- Überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Organisationsfähigkeit und Eigeninitiative, Flexibilität, hohe Belastbarkeit, Teamfähigkeit und PC-Kenntnisse
- Eigene praktische Erfahrungen in der Traubenverarbeitung und Weinbereitung.

Die Einstellung und Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Eine Rückgabe der Bewerbungsunterlagen erfolgt

nur, sofern der Bewerbung ein Freiumschlag beiliegt. Ansonsten werden die Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens datenschutzgerecht vernichtet.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 7. August 2013** an die

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Referat 12
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

Informationen über das Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinland finden Sie unter www.dlr-rheinpfalz.rlp.de.

3801.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 4 „Soziales / Integrationsamt“, dort im Referat 44 „Integrationsamt“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer **Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters**

zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde, die dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie untersteht. Es nimmt für das Land die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der Jugend- und Sozialhilfe und übergeordnete Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens sowie der Qualitätssicherung im sozialen Bereich wahr.

Das Aufgabengebiet beinhaltet im Wesentlichen folgende Tätigkeitsbereiche:

- Weiterentwicklung der Angebote und Leistungen für schwerbehinderte Menschen (wie z. B. Betriebliches Eingliederungsmanagement)
- Produktcontrolling und Strategische Entwicklung (BSC) im Integrationsamt (InA)
- Geschäftsführung Forum für Arbeit
- Anerkennung und Förderung von Maßnahmen externer Schulungsträger im Rahmen der SchwbAV
- Externe Fortbildungen und Schulung Dritter
- Workshops und Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des InA
- Statistiken, Informationsschriften, Broschüren, Newsletter InA
- Budget und KLR der Abteilung

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, team- und durchsetzungsfähige, belastbare sowie engagierte Persönlichkeit, die die Voraussetzungen für den Zugang zum dritten Einstiegsamt entsprechend der ab 1. Juli 2012 in Rheinland-Pfalz geltenden einheitlichen Beamtenlaufbahn (bisher Laufbahn des gehobenen Dienstes) erfüllt oder über eine vergleichbare abgeschlossene Verwaltungsausbildung verfügt.

Kenntnisse im Schwerbehinderten-, Kündigungsschutz-, Arbeits- und Sozialrecht sowie gute EDV-Kenntnisse werden erwünscht. Darüber hinaus erwarten wir Verhandlungsgeschick und die Fähigkeit im Umgang mit

schwerbehinderten Menschen sowie den Ansprechpartnern in den Betrieben.

Wir erwarten Flexibilität in der Aufgabenerledigung und die Fähigkeit, sich alle mit den Tätigkeiten verbundenen Fach- und Rechtskenntnisse zügig anzueignen.

Die Stelle ist am Dienstort Mainz zu besetzen.

Es handelt sich um einen Bündelungsdienstposten A 9 bis A 11. Die Eingruppierung für Beschäftigte richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 10 TV-L).

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist barrierefrei. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Wir verstehen uns als moderne Dienstleistungsbehörde und fühlen uns mitverantwortlich für das soziale Klima im Land. Wir arbeiten partnerschaftlich mit den Bürgerinnen und Bürgern zusammen, ebenso mit Gruppen, Verbänden und Institutionen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche und familienbewusste Dienststelle zertifiziert. Wir ermöglichen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine individuelle und flexible Arbeitszeitgestaltung und orientieren uns dabei am dienstlichen und privaten Bedarf.

Unser Qualitätsmanagement erfüllt die Voraussetzungen der Norm ISO 9001:2008 und wurde durch die Deutsche Gesellschaft für Zertifizierung von Managementsystemen zertifiziert. Die Bewertung unserer Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger steht hierbei im Mittelpunkt.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf unserer Homepage unter www.lsjv.rlp.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen in Kopie und ohne Bewerbungsmappe (eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht) richten Sie bitte unter Angabe des **Bearbeitungszeichens MZ-44-3-29/2013 bis 5. August 2013** an das:

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Referat Personal und Organisation
Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz**

3802.

Im LANDESAMT FÜR SOZIALES, JUGEND UND VERSORGUNG DES LANDES RHEINLAND-PFALZ ist in der Abteilung 6 – Qualitätssicherung im sozialen Bereich – in den dortigen Referaten 62 – Vergütungsangelegenheiten im

Maßregelvollzug – und 64 – Investive Förderung und Finanzierung von Einrichtungen für behinderte Menschen, Vergütungsangelegenheiten nach dem SGB XII, zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin / eines Sachbearbeiters

als Vertretungskraft – zunächst befristet bis unterhalb eines Jahres zu besetzen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine obere Landesbehörde, die dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie untersteht. Es nimmt für das Land die Aufgaben eines überörtlichen Trägers der Jugend- und Sozialhilfe und übergeordnete Aufgaben im Bereich des Gesundheitswesens sowie der Qualitätssicherung im sozialen Bereich wahr.

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber wird insbesondere bei Vergütungsangelegenheiten / -verhandlungen nach dem SGB XII und dem Maßregelvollzugsgesetz eingesetzt. Das Aufgabengebiet in den Referaten 62 und 64 umfasst im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten:

- Vergütungsangelegenheiten / -verhandlungen
- im Maßregelvollzug
- für stationäre Einrichtungen für Menschen mit geistigen und / oder seelischen Behinderungen zzgl. heimangebundener Tagesförderstätten
- für Soziotherapeutische Einrichtungen
- Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten in Vergütungssachen
- Erstellung von Auswertungen, Analysen und Stellungnahmen
- Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, engagierte und belastbare Persönlichkeit mit einem erfolgreichen Abschluss als Diplom-Verwaltungswirt / in oder Diplom-Verwaltungsbetriebswirt / in oder Bachelor of Arts in den Studiengängen Verwaltung, Betriebswirtschaft oder Verwaltungsbetriebswirtschaft.

Weiter erwarten wir:

- Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit und Selbstbewusstsein
- Gutes schriftliches und mündliches Ausdrucksvermögen
- Verständnis für Zahlen, strukturelle Auswertungen und Analysen
- Gute EDV-Kenntnisse (MS Office-Produkte)
- Einschlägige Berufserfahrung im Bereich der freien Wirtschaft oder der öffentlichen Verwaltung

Bewerberinnen und Bewerber sollten in der Lage sein, selbstständig und systematisch zu arbeiten und sich selbstständig in neue Fachgebiete einzuarbeiten.

Die Stelle ist am Dienstort Mainz zu besetzen.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 10 TV-L).

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist barrierefrei. Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an. Wir sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Die Stelle kann grundsätzlich auch mit Teilzeitbeschäftigten besetzt werden.

Wir verstehen uns als moderne Dienstleistungsbehörde und fühlen uns mitverantwortlich für das soziale Klima im Land. Wir arbeiten partnerschaftlich mit den Bürgerinnen und Bürgern zusammen, ebenso mit Gruppen, Verbänden und Institutionen.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche und familienbewusste Dienststelle zertifiziert. Wir ermöglichen unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine individuelle und flexible Arbeitszeitgestaltung und orientieren uns dabei am dienstlichen und privaten Bedarf.

Unser Qualitätsmanagement erfüllt die Voraussetzungen der Norm ISO 9001:2008 und wurde durch die Deutsche Gesellschaft für Zertifizierung von Managementsystemen zertifiziert. Die Bewertung unserer Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger steht hierbei im Mittelpunkt.

Nähere Informationen über das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung finden Sie auf unserer Homepage unter www.lsjv.rlp.de.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen in Kopie und ohne Bewerbungsmappe (eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht) richten Sie bitte unter Angabe des **Bearbeitungszeichens MZ-64-3-29/2013 bis 5. August 2013** an das:

**Landesamt für Soziales,
Jugend und Versorgung
Referat Personal und Organisation
Rheinallee 97 - 101
55118 Mainz**

3803.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS KOBLENZ / POLIZEIDIREKTION MONTABAU ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die nachgenannte Führungsfunktion neu zu besetzen:

Stellv. Leiterin / Leiter der Polizeiinspektion Westerburg

Um diese Stelle können sich ausschließlich Beamtinnen / Beamte des gehobenen Dienstes der Schutzpolizei ab der Besoldungsgruppe A 12 bewerben, sofern die nachaufgeführten Bewerbungsvoraussetzungen gegeben sind:

Aufgabenbeschreibung:

Führung des Kriminal- und Bezirksdienstes, Führung des Wechselschichtdienstes; Dienst- und

Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiter; Organisation, Koordination und Kontrolle der Geschäfts- und Informationsabläufe der Polizeiinspektion; Mitwirkung bei der Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Bezirksdienst und Wechselschichtdienst; Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Inspektionsebene; Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion.

Anforderungsprofil:

- Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung – Fachbereich Polizei – mit Führungsausbildung oder Abschluss der Aufstiegsausbildung für den gehobenen Polizeidienst
- Führungsqualifizierung – Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsqualifizierung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe)
- Mindestens vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst sowie Verwendungsbreite / Verwendungstiefe und Bewährungszeiten in Führungsfunktionen

Herausragende Befähigungen:

- Fachkompetenz, Auffassungsgabe und Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick
- Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung

Die ausgeschriebene Funktionsstelle ist mit einem Stellenanteil von mindestens 50 % teilzeitgeeignet. Interessierte Bewerberinnen / Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung den Prozentsatz der gewünschten Arbeitszeit (mind. 50 %) anzugeben.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderungsprogramms besteht an Bewerbungen von Frauen besonderes Interesse. Sie können bei gleichwertiger Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt werden, da Führungsfunktionen bisher nicht angemessen repräsentiert sind.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung ebenfalls bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb einer Frist von **drei Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Koblenz
Referat PV 3
Moselring 10 – 12
56068 Koblenz**

3804.

Die KREISVERWALTUNG RHEIN-PFALZ-KREIS sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine / n Leiterin bzw. Leiter der Stabsstelle Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt (Besoldungsgruppe A 13).

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Überörtliche Prüfungen bei Gemeinden, Verbandsgemeinden,

Zweckverbänden, Eigenbetrieben sowie Prüfung der Jahresrechnungen des Landkreises

- Kassenprüfungen, Sonderprüfungen / -aufträge nach Einzelerfordernissen
- Festlegung der Prüfpläne und von Prüfungsinhalten
- Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses
- Bearbeitung von Stellungnahmen zu Prüfberichten und Anfragen
- Leitung der Stabsstelle

Gemäß § 3 der LVO über die Gemeindeprüfungsämter muss die Leiterin / der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes Beamtin / Beamter des gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienstes sein (heute Nachweis der Prüfung für das 3. Einstiegsamt für Laufbahnbeamte) sowie die für ihre / seine Aufgaben erforderliche Eignung und Erfahrung besitzen.

Wir erwarten daher

- ein breitgefächertes Verwaltungswissen, insbesondere sind vertiefte Kenntnisse im Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen erforderlich
- möglichst Kenntnisse im Personalwesen und im Bereich Stellenbewertungen
- Kenntnisse im Vergabewesen und bei der Prüfung von Baumaßnahmen sind von Vorteil
- die Bereitschaft, sich in den genannten Aufgabengebieten fort- und weiterzubilden
- ein hohes Maß an Kooperations- und Teamfähigkeit, Konflikt- und Kritikfähigkeit, Verhandlungsgeschick und Verantwortungsbewusstsein
- selbstständiges und strukturiertes Arbeiten
- ergebnisorientierte Arbeitsweise sowie die Fähigkeit zu delegieren und motivieren
- Entscheidungssicherheit auch unter Zeitdruck und in stressigen Situationen
- Erfahrung mit Führungs- und Leitungsaufgaben
- gute EDV-Kenntnisse (insbesondere MS-Office)

Die Fahrerlaubnis der Klasse B sowie die Bereitschaft, den eigenen PKW für Dienstfahrten gegen Reisekostenvergütung zur Verfügung zu stellen, werden vorausgesetzt.

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle, die grundsätzlich auch teilbar ist. Bewerbungen behinderter Menschen sind erwünscht. Die Kreisverwaltung ermöglicht durch flexible Arbeitszeiten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Wenn Sie über die entsprechenden Qualifikationen verfügen und an einer Mitarbeit interessiert sind, senden Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 12. August 2013** vorzugsweise per E-Mail an

monika.doll@kv-rpk.de

oder an die

**Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis
Abteilung 1
Europaplatz 5
67063 Ludwigshafen am Rhein**

3805.

**EVANGELISCHE KIRCHE IN
HESSEN UND NASSAU**

**Studienleiterin / Studienleiter
des Religionspädagogischen Institutes (RPI)
der EKHN als Leiterin / Leiter
der regionalen Arbeitsstelle
des Institutes in Nassau**

Die Stelle ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu besetzen.

Bewerben können sich Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Lehrerinnen und Lehrer mit dem Fach Evangelische Religion mit mehrjähriger Unterrichtserfahrung, fundierten religionspädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen in der Fort- und Weiterbildung in Hessen und / oder Rheinland-Pfalz.

Aufgabenbeschreibung:

Das Religionspädagogische Institut (RPI) ist das zentrale Fort- und Weiterbildungsinstitut der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Es dient der religionspädagogischen Qualifizierung von Lehrerinnen und Lehrern, Pfarrerinnen und Pfarrern. Es begleitet die Konfirmandenarbeit der EKHN und wirkt mit an der Weiterentwicklung des Faches Evangelische Religion in Hessen und Rheinland-Pfalz.

Das RPI verfügt über eine Geschäftsstelle in Dietzenbach und fünf regionale Arbeitsstellen in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Herborn und Nassau sowie Servicestelle in Mainz.

Die Stelle der Studienleitung in Nassau ist wegen der Ruhestandsversetzung der Stelleninhaberin neu zu besetzen.

Von der Stelleninhaberin / dem Stelleninhaber wird erwartet, in der Region das religionspädagogische Unterstützungssystem weiter zu entwickeln, zu gestalten und zu betreuen sowie an zentralen Aufgabefeldern im RPI mitzuwirken. Die regionalen Qualifizierungskonzepte sind zum einen Teil des gesamten Fortbildungsangebots des RPI, zum anderen auf die Bedürfnisse der Schulen und Lehrkräfte vor Ort hin zu entwickeln. Hierzu bedarf es des Aufbaus von Netzwerken.

Neben der Fortbildungstätigkeit wird die aktive Mitwirkung bei der konzeptionellen Weiterentwicklung des Faches Evangelische Religion erwartet. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit den staatlichen Gremien und Einrichtungen und die enge Kooperation mit dem Kirchlichen Schulamts der EKHN in Mainz und dem EFWI in Landau.

Zu den Aufgaben der Studienleiterin / des Studienleiters gehört die Leitung der Dienststelle in Fragen der Verwaltung und Personalführung. Die Dienststelle Nassau des RPI verfügt über eine 1,0 Sachbearbeiterinnen- / Sachbearbeiterstelle, die auch den religionspädagogischen Buchbestand betreut. Außerdem unterhält die Dienststelle einen Ausbildungsplatz und einen Integrationsarbeitsplatz.

Wir suchen eine Studienleiterin / einen Studienleiter, die / der sich diesen Herausforderungen annimmt und sich folgenden Aufgaben stellt:

- Planung, Durchführung und Auswertung von pädagogisch-theologischen Fortbildungsangeboten,
- Entwicklung von spirituellen Angeboten für Unterrichtende,
- Organisation des Schulpraktikums und Begleitung der Lehrvikarinnen und Lehrvikare im Schulpraktikum und den auf Religionspädagogik bezogenen Teilen des Gemeindepraktikums sowie die Mitwirkung bei der Zweiten Theologischen Prüfung,
- Einzelberatung von Religionslehrkräften
- Fachlich-religionspädagogische Beratung von Fachkonferenzen und Fachsprecherinnen / Fachsprechern
- Beratung von Dekanaten und Kirchengemeinden bei religionspädagogischen Fachfragen
- Mitwirkung bei der Entwicklung, Erprobung von konzeptionellen Rahmenbedingungen, Inhalten und Organisationsformen des Religionsunterrichtes und der Konfirmandenarbeit
- Erarbeitung und Bereitstellung von Unterrichtsmaterialien, Medien und Veröffentlichungen zu religionspädagogischen Fragen und Grundlagen
- Mitwirkung an der Erstellung regionaler Bildungspläne
- Mitwirkung bei der Einbindung der religionspädagogischen Arbeit in Schulentwicklung und neue bildungspolitische Modelle
- Die Erteilung eigenen Religionsunterrichtes ist erwünscht

Neben der auf die Region ausgerichteten Arbeit obliegen der regionalen Studienleiterin / dem regionalen Studienleiter in Nassau weitere Aufgaben, die im Bereich des RPI zuzuordnen sind.

Wünschenswert sind Kompetenzen und Erfahrungen im Bereich der Grundschule sowie Erfahrungen in schulleitenden Aufgabenfeldern.

Für dieses wichtige Arbeitsfeld unserer Kirche bieten wir die Mitarbeit in einem neu aufgestellten religionspädagogischen Institut, in dem auf Sachkompetenz in Fragen Schulentwicklung, Religionsunterricht und der Kooperation mit Schulen zurückgegriffen werden kann.

Teamarbeit ist uns wichtig, wir begreifen die Arbeit des Institutes als gemeinsames Projekt, in dem jede einzelne Mitarbeiterin / jeder einzelne Mitarbeiter einen bestimmten Beitrag leistet. Wir bieten dazu die Mitarbeit in einem engagierten, erfahrenen und motivierten Team, das gemeinsam die religiöse Bildung der Kinder und Jugendlichen stärken möchte.

Wir erwarten von unserer neuen Kollegin / unserem neuen Kollegen folgende Fähigkeiten und Qualifikationen:

- Langjährige Unterrichtspraxis im Fach Religionsunterricht (möglichst Grundschule)
- Theologische Reflexionsfähigkeit
- Theoretische Kenntnisse in Religionspädagogik und Schulentwicklung
- Kommunikative und organisatorische Fähigkeiten und Erfahrungen im

- Modifizieren komplexer Vernetzungsprozesse
- Beratungskompetenz und Bereitschaft zur Teamarbeit
- Erfahrungen im Bereich der Fortbildungsarbeit
- Erfahrungen mit Leitungsverantwortung
- Gute Kenntnisse der rheinland-pfälzischen Schullandschaft und Bildungspolitik
- Fähigkeit zur Kooperation

Die Synoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) sowie der Evangelischen Kirche zu Kurhessen und Waldeck (EKKW) haben beschlossen, aus dem pti Kassel und dem RPI der EKHN ein gemeinsames Religionspädagogisches Institut zu bilden. Zurzeit wird an der Fusion beider Institute zum 1. Januar 2015 gearbeitet. Im Rahmen des Aufbaus eines neuen gemeinsamen Institutes wird es zu Veränderungen in der Struktur des derzeitigen RPI der EKHN kommen. Es wird erwartet, dass mögliche Veränderungen im regionalen Zuschnitt, in der fachlichen Aufgabenstellung und in anderer Hinsicht von dem zukünftigen Stelleninhaber / der zukünftigen Stelleninhaberin mitgetragen werden.

Die Besoldung richtet sich nach dem Pfarrbesoldungsgesetz mit Zulage nach A 15 bzw. nach A 15 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG). Pfarrerinnen und Pfarrer werden für die Dauer von sechs Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich.

Die EKHN fördert die Chancen von Frauen und Männern im Beruf. Bei dieser Ausschreibung sind Frauen besonders aufgefordert, sich zu bewerben. Schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Veränderungen im Aufgabenzuschnitt und der Verortung der Stelle sind möglich.

Bewerbungen sind zu richten bis **31. August 2013** an die

**Kirchenverwaltung der EKHN
Referat Personalservice
Kirchengemeinden und Dekanate
Postfach
64276 Darmstadt**

Weitere Auskünfte erteilen
Oberkirchenrat Sönke Krützfeld
(Tel. 0 61 51 / 405 - 233) und
Direktor Uwe Martini
(Tel. 0 60 74 / 4 82 88 - 22).

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschließungsbeschlüsse / Ausschlussurteile

3806.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 11669354 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Schornsheim Blätter 2613 bis 2616 jeweils in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 35.790,43 EUR (ehemals Schornsheim Blatt 2435 Abt. III Nr. 1) wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 10. Juli 2013

- 97 UR II 17/12 - Das Amtsgericht

3807.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 06 Briefnummer 000982 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Heimersheim Blatt 737 in Abt. III Nr. 3 sowie im Grundbuch Gemarkung Alzey Blatt 7406 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Gesamtgrundschuld zu 2045,17 EUR wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 10. Juli 2013

- 97 UR II 24/12 - Das Amtsgericht

3808.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 0023183 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Flomborn Blatt 973 in Abt. III Nr. 2 a eingetragene Grund-

schuld zu 14.367,30 EUR wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 10. Juli 2013

- 97 UR II 3/13 - Das Amtsgericht

3809.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3152089 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Nieder-Saulheim Blatt 3253 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 14.316,17 EUR wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 10. Juli 2013

- 97 UR II 7/13 - Das Amtsgericht

3810.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 03 Briefnummer 00476029 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Albig Blatt 2118 in Abt. III Nr. 1 A eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Alzey, den 10. Juli 2013

- 97 UR II 11/13 - Das Amtsgericht

3811.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Wissen Blatt 2362 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 200.000,- EUR wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 11. Juli 2013

- 41 UR II 1/13 - Das Amtsgericht

3812.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Brachbach Blatt 2452 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM jetzt eingetragen im Grundbuch von Brachbach Blatt 2441 in Abt. III Nr. 1 (Betrag: 15.338,76 EUR) wird für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 11. Juli 2013

- 41 UR II 3/13 - Das Amtsgericht

3813.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Selbach Blatt 860 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 30.000,- DM und der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Betzdorf Gemarkung Selbach Blatt 860 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 10.000,- DM werden für kraftlos erklärt.

Betzdorf, den 11. Juli 2013

- 41 UR II 6/13 - Das Amtsgericht

3814.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 9583 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 51.800,- DM mit 9 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Koblenz, den 11. Juli 2013

- 142 UR II 4/13 - Das Amtsgericht

3815.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Kamp-Bornhofen Blatt 2592, BV-Nr. 1 Flur 6 Flurstück 5, Landwirtschafts- und Waldfläche, Auf dem Gebück, 770 m², eingetragene Eigentümer die Ehefrau Jakob Josef Weinand, Anna Dorothea geb. Salz in Kamp-Bornhofen wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Lahnstein, den 16. Juli 2013

- 26 UR II 8/12 - Das Amtsgericht

3816.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3139956 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Bad Ems Blatt 3508 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 60.000,- DM bis 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 16. Juli 2013

- 26 UR II 18/12 - Das Amtsgericht

3817.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 091336 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Holzhausen Blatt 1599 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM mit 5,5 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 16. Juli 2013

- 26 UR II 20/12 - Das Amtsgericht

3818.

Ausschließungsbeschluss: In dem Aufgebotsverfahren des/der Werner Hammer, Nordparkstraße 10 b, 76829 Landau – Antragsteller/-in – werden die Gläubiger der im

Grundbuch von Dernbach Blatt 759 in Abt. III unter lfd. Nr. 2 eingetragenen Sicherungshypothek zu 1500 RM, lastend an dem Grundstück BV-Nr. 2, gemäß § 1170 Abs. 1 BGB mit ihrem Recht ausgeschlossen. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller, §§ 81 I, 82 FamFG.

Gründe: Die Voraussetzungen zum Ausschluss des Gläubigers sowie die Tatsachen, die dazu berechtigen, das Aufgebot zu beantragen, wurden glaubhaft gemacht. Im Grundbuch von Dernbach Blatt 759 sind als Gläubiger/in des Rechts Abt. III Nr. 2 eingetragen: Eheleute Stefan Wagner, Fabrikarbeiter und Landwirt und Karolina – genannt Lina – Wagner geb. Schubert, beide in Dernbach, in Errungenschaftsgemeinschaft. Über den Verbleib und das Schicksal der eingetragenen Gläubiger konnte nichts in Erfahrung gebracht werden. Die angestellten Ermittlungen blieben erfolglos. Der Antrag war zulässig.

Das Aufgebot wurde durch Anheften an die Gerichtstafel und durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger und in der Rheinpfalz bekannt gemacht. Rechte Dritter auf die Urkunde wurden vor Erlass dieses Beschlusses nicht angemeldet.

Der Streitwert wird auf 1000,- EUR festgesetzt.

Der Beschluss wird erst mit Rechtskraft wirksam.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Sie ist binnen einer Frist von einem Monat bei dem Amtsgericht Landau in der Pfalz einzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe der Entscheidung. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonnabend, Sonntag oder einen allgemeinen Feiertag, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages. Die Einlegung der Beschwerde erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle und muss in deutscher Sprache abgefasst sein. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift eines anderen Amtsgerichts erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, eingeht. Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Sie muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Die Beschwerde soll begründet werden.

Landau, den 9. Juli 2013

- 1 UR II 32/12 - Das Amtsgericht

3819.

Ausschließungsbeschluss: Der Hypothekenbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Maxdorf Blatt 1722 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Hypothek zu 5000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 5. Juli 2013

- 14 UR II 48/12 - Das Amtsgericht

3820.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Friesenheim Blatt 1730 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 300.000,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 5. Juli 2013

- 14 UR II 4/13 - Das Amtsgericht

3821.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10528236 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern Gemarkung Rheinböllen Blatt 2308 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 120.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 15984203 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern Gemarkung Rheinböllen Blatt 2308 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen einmalig werden für kraftlos erklärt.

Simmern, den 17. Juli 2013

- 33 UR II 19/12 - Das Amtsgericht

3822.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3129284 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Hardt Blatt 477 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 110.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Westerburg, den 19. Juli 2013

- 26d UR II 7/13 - Das Amtsgericht

Aufgebote

3823.

Frau Irma Geyer, Hundskopfstraße 2, 55234 Albig, hat am 18. März 2013 durch Notar Dümmler (UR-Nr. 556/2013) den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1544611 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Albig Blatt 2569 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 10.225,84 EUR. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Worms-Alzey-Ried, Worms.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 10. Juli 2013

- 97 UR II 9/13 - Das Amtsgericht

3824.

Frau Silvia Friedsam, Lerchenweg 16, 56746 Kempenich, Herr Thomas Reuter, Eichertstraße 24 a, 56745 Weibern, und Frau Tanja Reuter, Eicherstraße 24, 56745 Weibern, haben das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt (§ 1162 BGB): Grundschuldbrief über die zugunsten der Kreissparkasse Ahrweiler in Bad Neuenahr-Ahrweiler im Grundbuch von Andernach Blatt 8835 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 75.000,- DM.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. November 2013** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Andernach, den 12. Juli 2013

- 67 UR II 12/13 - Das Amtsgericht

3825.

Die Oberfinanzdirektion Koblenz, vertreten durch das Finanzamt Mayen, Westbahnhofstraße 11, 56727 Mayen, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der im Grundbuch von Plaidt Blatt 3905 eingetragenen Grundstücke Flur 16 Flurstück 963, Liegenschaftsbuch 2349, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 7, 43 m²; Flur 16 Flurstück 961/3, Hof- und Gebäudefläche, Zu Bachstraße 7, 13 m²; Flur 16 Flurstück 962/4, Hof- und Gebäudefläche, Zu Bachstraße 7, 11 m², eingetragener Eigentümer: Johann Mathias Butz, Schafhirt, Plaidt, beantragt (§ 927 BGB).

Der Eigentümer bzw. Rechtsnachfolger wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 18. November 2013** vor dem Amtsgericht Andernach anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Andernach, den 16. Juli 2013

- 67 UR II 13/13 - Das Amtsgericht

3826.

Die Commerzbank AG, Unionstraße 3, 59067 Hamm – als Rechtsnachfolgerin der Dresdner Bank AG – hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Wachenheim Blatt 3582 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 75.000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank Aktiengesellschaft.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 10. Juli 2013

- 1 UR II 3/13 - Das Amtsgericht

3827.

Herr Jürgen Etmüller, St. Martin-Straße 20, 67152 Ruppertsberg, und Frau Lieselotte Etmüller, St. Martin-Straße 20, 67152 Ruppertsberg, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bad Dürkheim Gemarkung Ruppertsberg Blatt 1705 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 225.000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich (von dem ursprünglichen Recht in Höhe von 460.000,- EUR wurde ein Teilbetrag in Höhe von 235.000,- DM abgetreten). Eingetragener Berechtigter: Bank für Gemeinwirtschaft AG, Ludwigshafen am Rhein, Rechtsnachfolger: SEB AG, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 10. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Bad Dürkheim anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bad Dürkheim, den 11. Juli 2013

- 1 UR II 13/13 - Das Amtsgericht

3828.

Herr Franz-Theo Zoellner, Langmauer 18, 54647 Dudeldorf, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bitburg Ge-

markung Dudeldorf Blatt 2464 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 72.492,35 EUR nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Gläubiger: BHW-Bausparkasse Aktiengesellschaft Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Hameln, Lubahnstraße 2, 31781 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. November 2013** vor dem Amtsgericht Bitburg anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bitburg, den 15. Juli 2013

- 5 UR II 5/12 - Das Amtsgericht

3829.

Frau Dagmar Nier, Akazienweg 51, 56075 Koblenz, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 6081003 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Koblenz Blatt 7972 in Abt. III Nr. 13 eingetragene Grundschuld zu 102.258,38 EUR, mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Karin Nier, Beckerhöll 22, Lahntein.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 11. November 2013** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 15. Juli 2013

- 132 UR II 22/13 - Das Amtsgericht

3830.

Herr Wolfgang Mohrbacher, Donaustraße 28, 47269 Duisburg, Frau Gabriele Müller, Langwiedener Straße 3, 66849 Landstuhl, und Markus Stuppi, Ludwigstraße 21, 66849 Landstuhl, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 123458 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Landstuhl Gemarkung Dunzweiler Blatt 1138 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3885,82 EUR mit 6 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: BHW Beamtenheimstättenwerk GmbH, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. November 2013** vor dem Amtsgericht Landstuhl anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Landstuhl, den 16. Juli 2013

- 2 UR II 7/13 - Das Amtsgericht

3831.

Frau Judith Oettgen, Hauptstraße 4, 56316 Hanroth, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Hanroth Blatt 904 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3374,53 EUR mit 8 % Zinsen jährlich. Vormalig eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Hanroth Blatt 433 in Abteilung III Nr. 2. Eingetragener Berechtigter: Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu**

dem 5. November 2013 vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 11. Juli 2013

- 40 UR II 24/13 - Das Amtsgericht

3832.

Die Stadt Neuwied, vertreten durch den Bürgermeister Kilgen, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Neuwied Gemarkung Weis Blatt 4058. Bezeichnung: BV-Nr. 1 Flur 3 Nr. 509/3, Kreisstraße K 114 (Engersgaustraße), 2 qm; BV-Nr. 2 Flur 3 Nr. 509/2, Kreisstraße K 114 (Engersgaustraße), 5 qm; BV-Nr. 3 Flur 3 Nr. 509/4, Kreisstraße K 114 (Engersgaustraße), 2 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Eheleute Aloys Hoffmann und Helene geb. Antweiler zu Weis, Gesamtgut der Fahrnisgemeinschaft.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 8. November 2013** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Neuwied, den 11. Juli 2013

- 40 UR II 25/13 - Das Amtsgericht

3833.

Herr Franz Johann Meurer, Hauptstraße 36, 56858 Rödelhausen, und Frau Maria Meurer, Hauptstraße 36, 56858 Rödelhausen, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 8392707 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Simmern Gemarkung Rödelhausen Blatt 481 in Abt. III Nr. 1 ursprünglich eingetragen in Blatt 347 Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 50.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz, Andernach.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. November 2013** vor dem Amtsgericht Simmern/Hunsrück anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Simmern, den 16. Juli 2013

- 33 UR II 7/13 - Das Amtsgericht

3834.

Die Westerwald Bank eG Volks- und Raiffeisenbank, Hachenburg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Westerburg Gemarkung Emmerichenhain Blatt 614 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Vereinsbank Westerwald eG in Rennerod-Emmerichenhain.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. Oktober 2013** vor dem Amtsgericht Westerburg anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Westerburg, den 17. Juli 2013

- 26c UR II 9/13 - Das Amtsgericht

3835.

Herr Martin Hoffmann, Gnadentalstraße 26, 70806 Kornwestheim, und Frau Birgit Schery, Schmalscheidstraße 10, 66500 Hornbach, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 3 Briefnummer 010055 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Hornbach Blatt 1906 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank Aktiengesellschaft in Hamburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 15. November 2013** vor dem Amtsgericht Zweibrücken anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Zweibrücken, den 15. Juli 2013

- 3 UR II 1/13 -

Das Amtsgericht

3836.

Frau Heiderose Huber, Mauritiusring 15, 66482 Zweibrücken, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Hypothekenbrief Gruppe 02 Briefnummer 0090690 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Zweibrücken Gemarkung Wattweiler Blatt 683 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Hypothek zu 90.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Debeka Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Sitz Koblenz / Rhein.

Der Inhaber des Hypothekenbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. November 2013** vor dem Amtsgericht Zweibrücken anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Zweibrücken, den 17. Juli 2013

- 3 UR II 7/13 -

Das Amtsgericht

3839.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dill Blatt 551 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Dill Flur 13 Flurstück 54, Gebäude- und Freifläche, Zur Burg 1, Größe: 194; **am Montag, dem 4. November 2013, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 40.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 15. Juli 2013

- 3 K 138/12 -

Das Amtsgericht

3840.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Traben Blatt 3866 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 12. September 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-lfd. Nr. 21: Flur 6 Nr. 265/5, Gebäude- und Freifläche (Wohn- und Geschäftshaus), Bahnstraße 37, 178 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 140.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 11. Juli 2013

- 6 K 8/12 -

Das Amtsgericht

3841.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wederath Blatt 305 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 19. September 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 12: Flur 13 Nr. 54/2, Verkehrsfläche, Wederath, 100 qm (1300,- EUR); BV-Nr. 20: Flur 13 Nr. 63/1, Gebäude- und Freifläche, Oligswiese, 257 qm (2200,- EUR); BV-Nr. 21: Flur 13 Nr. 63/2, Gebäude- und Freifläche, Oligswiese, 258 qm (1700,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Januar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 16. Juli 2013

- 6 K 45/12 -

Das Amtsgericht

3842.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wederath Blatt 313 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 19. September 2013, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

BV-Nr. 6: Flur 13 Nr. 65/1, Erholungsfläche, In der Langwiese, 152 qm (450,- EUR); BV-Nr. 7: Flur 13 Nr. 65/2, Landwirtschaftsfläche, Erholungsfläche, In der Langwiese, 2771 qm (8100,- EUR). Bei den in Klammern angegebenen Beträgen handelt es

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 3837 bis 3892 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

3837.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Fluterschen Blatt 738 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 10. Dezember 2013, 9.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

lfd. Nr. 1 Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 1013/487, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 15, Größe: 2 qm; lfd. Nr. 6

Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 486/3, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 17, Größe: 335 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Fluterschen Flur 4 Flurstück 37/2, Gebäude- und Freifläche, Talstraße 17, Größe: 103 qm. Die Grundstücke sind mit einem nicht unterkellerten Einfamilienhaus mit ausgebautem Erd- und Obergeschoss bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 44.720,- EUR.

Altenkirchen, den 9. Juli 2013

- 1 K 32/2012 -

Das Amtsgericht

3838.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Odernheim Blatt 1772 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 25/100 an dem Grundstück Gemarkung Odernheim Flurstück 66/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, Größe: 670 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der 1. Wohnung im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1771 bis Blatt 1774); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrecht (Abstellraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit „G“), wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 31. Januar 1994 (URNr. 92/94 Notar Held, Meisenheim); übertragen aus Blatt 943; eingetragen am 17. Mai 1994; **am Mittwoch, dem 6. November 2013, 9.30 Uhr**, Saal 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnungsnutzung im Obergeschoss in einem 2-geschossigen Mehrfamilienhaus; Verkehrswert: 61.200,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 15. Juli 2013

- 3 K 167/05 -

Das Amtsgericht

sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter www.hanmark.de.

Bernkastel-Kues, den 16. Juli 2013

- 6 K 46/12 -

Das Amtsgericht

3843.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungs-Grundbuch von Irrel Blatt 1672 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungs-Grundstück **am Donnerstag, dem 24. Oktober 2013, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bitburg, Gerichtsstraße 2/4, Saal 128, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Miteigentumsanteil von 21,25/100 an dem Grundstück Gemarkung Irrel Flur 52 Flurstück 302, Gebäude- und Freifläche, Auf Omesen 31 A, Größe: 1480 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Kellergeschoss und Dachgeschoss Nr. 3 laut Aufteilungsplan. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 1670 bis 1673). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Hier: Sondernutzungsrecht an der mit blauer Farbe gekennzeichneten Grundstücksfläche (Anlage G), an dem Kraftfahrzeugstellplatz P3 und P4, an den im Kellergeschoss gelb markierten Räumen nebst Heizungsanlage (Anlage X) und den gelb markierten Flächen wie Flur und Treppenhaus (Anlage XX und XXX). Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht bei der Veräußerung an Ehegatten oder Personen, die mit dem Veräußerer in gerader Linie verwandt oder verschwägert sind. Dies gilt auch bei der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch Grundpfandrechtsgläubiger, wenn sie ein von ihnen erworbenes Wohnungseigentum weiterveräußern. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Die Zustimmung des Verwalters kann durch die Eigentümerversammlung mit 2/3-Mehrheit ersetzt werden. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 124.000,- EUR.

Weitere Info: 8 Wochen vor dem Termin unter www.hanmark.de und unter www.vrplp.de.

Bitburg, den 29. Juni 2013

- 10 K 107/12 -

Das Amtsgericht

3844.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sosberg Blatt 525 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 24. Oktober 2013, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 5 Nr. 37, Hof- und Gebäudefläche, Sosberg, Haus Nr. 38, 1306 qm. Verkehrswert: 13.000,- EUR. Bei dem Bewertungsgrundstück handelt es sich um eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle mit Wohnhaus- und Scheunentrakt mit integrierten Stallungen. Von dem ehemaligen Scheunentrakt stehen nur noch Fragmente. Der überwiegende Teil des Scheunentraktes wurde nach Auskunft der Eigentümerin bereits vor einigen Jahren nach einem Sturmereignis abgerissen. Das noch bestehende ehemalige Wohnhaus besitzt ein Satteldach und wurde überwiegend in Holzfachwerk mit Ausmauerung der Gefache errichtet. Der südöstlich an das Wohnhaus angebaute Ge-

bäudeteil umfasst die ehemaligen Kleinviehstallungen, die später zu Wohnzwecken ausgebaut wurden. Das ursprüngliche Baujahr wird um 1900 geschätzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Juli 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 11. Juli 2013 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt, da die 5/10-Grenze nicht erreicht wurde.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 11. Juli 2013

- 1 K 29/12 -

Das Amtsgericht

3845.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schalkenmehren Blatt 1112 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 10. Oktober 2013, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, versteigert werden.

Best. Verz. lfd. Nr. 1: Gemarkung Schalkenmehren Flur 15 Nr. 75/3, Gebäude- und Freifläche, Uscherberg 11, 445 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 161.000,- EUR, wovon 7000,- EUR auf das Zubehör (Zimmer- und Kücheneinrichtungen) entfallen. Hinweis: Das Grundstück ist bebaut mit einer Wohnanlage, bestehend aus einem denkmalgeschützten Altbau mit zwei Wohneinheiten und einem Neubau mit einer Wohneinheit. Jede Wohneinheit verfügt über einen eigenen Hauseingang, Freisitz und Stellplatz, eigene Heizung, Strom- und Wasserversorgung. Die unterschiedlich großen, bis jetzt als Ferienwohnungen genutzten Wohneinheiten sind an ein gemeinsames Treppenhaus angeschlossen, so dass das Objekt auch insgesamt als Ein- oder Zweifamilienhaus genutzt werden kann.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse bei Eintragung des Versteigerungsvermerks: Alleineigentum.

Daun, den 15. Juli 2013

- 2 K 22/10 -

Das Amtsgericht

3846.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Horhausen Blatt 548 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem 8. Oktober 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd.Nr. 1 Flur 19 Flurstück 21/2, Gebäude- und Freifläche (Einfamilienwohnhaus), Ortsstraße 13, 883 qm. Verkehrswert: 39.500,- EUR; lfd.Nr. 2 Flur 19 Flurstück 68, Wasserfläche (Grabenparzelle), Oberdorf, 31 qm. Verkehrswert: 200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. August 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Mindestgebotsregelungen der §§ 74 a Abs. 1 und 85 a Abs. 1 ZVG gelten für diesen Versteigerungstermin nicht mehr.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 12. Juli 2013

- 10 K 46/12 -

Das Amtsgericht

3847.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Flomersheim

Blatt 1737 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 9. Oktober 2013, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Flomersheim Blatt 1737 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 9,2/1000 an dem Grundstück Gemarkung Flomersheim Flurstück 246/35, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße 33 a, b, 35 a, b, 37, Schwarzwaldstraße 18 a, b; Größe: 5559 qm; Flurstück 246/32, Gebäude- und Freifläche, Eppsteiner Straße 24 a, b bis 28 a, b; Größe: 4761 qm; Flurstück 246/33, Gebäude- und Freifläche, Schwarzwaldstraße 20 a, b; Größe: 1841 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung (Untergemeinschaft Eppsteiner Straße) im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 35; Sondernutzungsrechte sind begründet. Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigenangaben ist das Grundstück mit einem Mehrfamilienwohnhaus bebaut. Das Wohnungseigentum hat eine Wohnfläche von ca. 51 qm und befindet sich im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Raumaufteilung: 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad, Balkon, Keller. Die Wohnung besitzt starken Instandhaltungssatz.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Sachverständigengutachten (www.immobilienspool.de).

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 45.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Informationen vom Gläubiger unter: Rechtsanwältin Theysohn u. Koll., Ludwigshafen, Tel. 06 21 / 52 14 86, Az. 234/2011-YH.

Frankenthal, den 1. Juli 2013

- 5 K 7/12 -

Das Amtsgericht

3848.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14177 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Mittwoch, dem 16. Oktober 2013, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Frankenthal, Bahnhofstraße 33, Saal 14, 1. Stock, versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Frankenthal Blatt 14177 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 289/1000 an dem Grundstück Gemarkung Frankenthal Flurstück 1055/11, Gebäude- und Freifläche, Mörscher Straße 34, Größe: 250 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Vorderhaus im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Sondernutzungsrechte sind begründet. Beschreibung (ohne Gewähr): Laut Sachverständigenangaben hat das Wohnungseigentum eine Wohnfläche von ca. 66,80 qm und befindet sich im 2. Obergeschoss/DG eines mehrgeschossigen Mehrfamilienwohnhauses. Der Spitzboden hat eine Fläche von ca. 80,40 qm. Raumaufteilung: Flur, Wohnen, Schlafen, Kind 1 und 2, Küche, Bad, WC & Abst.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Sachverständigengutachten (www.immobilienspool.de).

Der Verkehrswert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG auf 50.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. März 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobilienspool.de und www.versteigerungspool.de.

Informationen vom Gläubiger unter: Deutsche Genossenschafts- und Hypothekbank, Tel. 040 / 33 34 - 21 30, Frau Otto, Az. SA-A/o-4187217700.

Frankenthal, den 10. Juli 2013

- 5 K 8/12 -

Das Amtsgericht

3849.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Grünstadt Blatt 5636 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. Oktober 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

1/3-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flst. 1919, Gebäude- und Freifläche, Gebrüder-Grimm-Straße 4, 503 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen, die im Gebäudekörper II gelegen sind, laut Aufteilungsplan Nr. II Sondernutzungsrecht besteht an der im Plan grün gekennzeichneten, unbebauten Grundstücksfläche (lt.: Gutachten: Bungalow, Bj. 1975, ca. 79 qm Wfl., Hausnummer 4a). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 105.000,- EUR.

Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 9. Juli 2013

- 1 K 24/11 -

Das Amtsgericht

3850.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ebertsheim Blatt 419 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. Oktober 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 209/7, Gebäude-, Frei-, Landwirtschafts- und Verkehrsfläche, Tiefenthaler Straße 14, 12.854 qm (lt. Verkehrswertgutachten: Betriebsgebäude, Werkstatt, Lagergarage). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 796.000,- EUR. Die Wertgrenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG gelten nicht mehr.

Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 10. Juli 2013

- 1 K 20/12 -

Das Amtsgericht

3851.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dirmstein Blatt 1900 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. Oktober 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 1/2 an Grundstück Flst. 500/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, 420 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Neubau im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. II (lt. Gutachten: 5 ZKB, Balkon, Terrasse, Garage). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 152.000,- EUR.

Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 9. Juli 2013

- 1 K 24/12 -

Das Amtsgericht

3852.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kindenheim Blatt 1153 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. Oktober 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flst. 69, Gebäude- und Freifläche, Born-gasse 7, 0,0147 ha (lt. Gutachten: EFH mit 93 qm Wfl. und Scheune). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 44.000,- EUR.

Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673, BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 9. Juli 2013

- 1 K 9/13 -

Das Amtsgericht

3853.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 24736 eingetragene, nachstehend bezeichnete Raumeigentumsrecht **am Donnerstag, dem 10. Oktober 2013, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 237/10.000stel an dem Grundstück Kaiserslautern Fl.St. 1486/117, Verkehrsfläche, Barbarossastraße, zu 66 qm; Fl.St. 1486/118, Gebäude- und Freifläche, Barbarossastraße 3, 5, Lutrinastraße 34, zu 1885 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im zweiten Obergeschoss gelegenen Wohnung, im Aufteilungsplan mit Nr. 23 und einem Abstellraum im Untergeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. K 23 bezeichnet. Verkehrswert: 55.000,- EUR. Gemäß Gutachten: ETW (2 Zimmer, Küche, Bad / WC, Flur, Wintergarten und Balkon) mit ca. 57 qm Wohnfläche, Baujahr 1992.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Februar 2013 im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 16. Juli 2013

- 2 K 23/13 -

Das Amtsgericht

3854.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Börsborn Blatt 548 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 18. September 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Saal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gemarkung Börsborn Fl.St.Nr. 2666/2, Gebäude- und Freifläche, Eckstraße, Größe: 31 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Börsborn Fl.St.Nr. 2670, Gebäude- und Freifläche, Eckstraße 2, 679 qm. Zusatz: Laut Gutachten: Einfamilienhaus mit angebauter Scheune mit Stallteil sowie Garage. Verkehrswert: Flst.: 2666/2: 248,- EUR (je 1/2-Anteil: 124,- EUR); Flst.: 2670: 94.600,- EUR (je 1/2-Anteil: 47.300,- EUR), ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde bereits einmal nach § 85 a ZVG versagt. Daher kann der Zuschlag nunmehr auch auf Gebote erfolgen, welche weniger als die Hälfte des Verkehrswertes des Grundstückes betragen.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit

kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter: www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 16. Juli 2013

- 1 K 30/12 -

Das Amtsgericht

3855.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kusel Blatt 2738 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 17. September 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle, 66869 Kusel, Trierer Straße 71, Sitzungssaal II, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Kusel Fl.St.Nr. 992/4, Gebäude- und Freifläche, Im Brühl, Größe: 11.069 qm; Gemarkung Kusel Fl.St.Nr. 992/5, Betriebsfläche, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Im Brühl, Größe: 5262 qm; Gemarkung Kusel Fl.St.Nr. 996/10, Gebäude- und Freifläche, Im Brühl, Größe: 2 qm. Zusatz: Komplex von gewerblichen Hallen bestehend aus: 2 Produktionshallen (Sheddach-Hallen) in Reihe, zweigeschossig, nicht unterkellert, unterirdisch begehbbare Heizkanäle, Baujahr Halle 1: 1961, Halle 2: 1963; 2 Lagerhallen (Sheddach-Hallen) in Reihe, eingeschossig, nicht unterkellert; 1 Verladehalle, eingeschossig, nicht unterkellert, Baujahr ca. 1988; 1 Montagehalle, dreigeschossig, nicht unterkellert, Baujahr ca. 1990, Verkehrswert: 1.400.000,- EUR, ohne Gewähr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bietinteressenten haben auf Verlangen der Gläubiger Sicherheit in Höhe von mindestens 10 Prozent des Verkehrswertes im Versteigerungstermin zu leisten. Die Sicherheit kann im Versteigerungstermin nicht bar bezahlt werden.

Weitere Informationen zu dem Versteigerungstermin unter www.versteigerungspool.de.

Kusel, den 12. Juli 2013

- 1 K 79/12 -

Das Amtsgericht

3856.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Braubach Blatt 3145 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz betreffend den Grundbesitz eingetragenen im Grundbuch von Braubach Blatt 3145 lfd. Nr. 3 Gemarkung Braubach Flur 28 Flurstück 30, Gebäude- und Freifläche, Dachsenhäuser Straße, Größe: 994 qm; lfd. Nr. 4 Gemarkung Braubach Flur 23 Flurstück 84, Gebäude- und Freifläche, Dachsenhäuser Straße, Größe: 937 qm; lfd. Nr. 7 Gemarkung Braubach Flur 28 Flurstück 31/1, Gebäude- und Freifläche, Dachsenhäuser Straße 56, Größe: 820 qm; lfd. Nr. 8 Gemarkung Braubach Flur 28 Flurstück 31/2, Verkehrsfläche, Dachsenhäuser Straße, Größe: 18 qm; lfd. Nr. 9 Gemarkung Braubach Flur 23 Flurstück 83/2, Betriebsfläche, Dachsenhäuser Straße, Größe: 891 qm; lfd. Nr. 10 Gemarkung Braubach Flur 23 Flurstück 86/1, Waldfläche, In der Herrnwies, Größe: 189 qm; lfd. Nr. 12 Gemarkung Braubach Flur 23 Flurstück 86/3, Betriebsfläche, Dachsenhäuser Straße, Größe: 728 qm; lfd. Nr. 13 Gemarkung Braubach Flur 23 Flurstück 85/1, Waldfläche, Dachsenhäuser Straße, Größe: 111 qm; lfd. Nr. 15 Gemarkung Braubach Flur 23 Flurstück 85/3, Gebäude- und Freifläche, Betriebsfläche, Dachsenhäuser Straße, Größe: 813 qm; lfd. Nr. 16 Gemarkung Braubach Flur 23 Flurstück 251/2, Betriebsfläche, Dachsenhäuser Straße, Größe: 155 qm; **am**

Dienstag, dem 29. Oktober 2013, 13.30 Uhr, Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Die Grundstücke sind bebaut mit einem Wohn- und Bürogebäude mit Werkstatt. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: lfd. Nr. 3 Flur 28 Flurstück 30: 15.500,- EUR; lfd. Nr. 4 Flur 23 Flurstück 84: 47.500,- EUR; lfd. Nr. 7 Flur 28 Flurstück 31/1: 131.000,- EUR; lfd. Nr. 8 Flur 28 Flurstück 31/2: 256,- EUR; lfd. Nr. 9 Flur 23 Flurstück 83/2: 13.500,- EUR; lfd. Nr. 10 Flur 23 Flurstück 86/1: 47,- EUR; lfd. Nr. 12 Flur 23 Flurstück 86/3: 13.500,- EUR; lfd. Nr. 13 Flur 23 Flurstück 85/1: 28,- EUR; lfd. Nr. 15 Flur 23 Flurstück 85/3: 12.500,- EUR; lfd. Nr. 16 Flur 23 Flurstück 251/2: 2325,- EUR; Gesamtsomme: 236.156,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden. Lahnstein, den 2. Mai 2013

- 6 K 33/10 - Das Amtsgericht

3857.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dausenau Blatt 2126 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Dausenau Blatt 2126 lfd. Nr. 1 Gemarkung Dausenau Flur 28 Flurstück 47/2, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Ringmauerweg 1, Größe: 727 qm; **am Dienstag, dem 22. Oktober 2013, 13.30 Uhr,** Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Bei den Grundstücken handelt es sich um brachliegendes Bauland, bebaut mit einem Nebengebäude. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 30.000,- EUR. Der Zuschlag kann in diesem Termin nicht mehr aus den Gründen des § 85 a I ZVG bzw. § 74 a I ZVG wegen Nichterreichens der 5/10- bzw. 7/10-Grenze versagt werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 29. April 2013

- 6 K 49/11 - Das Amtsgericht

3858.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Miehlen Blatt 3099 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Miehlen Flur 31 Flurstück 74/2, Gebäude- und Freifläche, Schleifgasse 5, Größe: 679 qm; **am Dienstag, dem 22. Oktober 2013, 14.30 Uhr,** Sitzungssaal, Zimmer 114, I. OG im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 25, 56112 Lahnstein, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Mehrfamilienhaus Baujahr ca. 1971. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 215.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Lahnstein, den 10. Juli 2013

- 6 K 66/12 - Das Amtsgericht

3859.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Edenkoben Blatt 1927 lfd. Nr. 3 Gemarkung Edenkoben Flurstück 2601/1, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 34, Größe: 2634 qm; laut Gutachten Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus mit Schwimmhalle und drei Garagen; ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; eingeschossig; unterkellert; Satteldach mit ausgebautem Dachgeschoss; freistehend; mit Dachaufbauten. Objektadresse laut Gutachten: Poststraße 34, 67480 Edenkoben. Wert: 539.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 29. Dezember 2010.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 25. September 2013, 13.00 Uhr,** Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 17. Juli 2013

- 3 K 214/10 - Das Amtsgericht

3860.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Maximiliansau Blatt 2416 lfd. Nr. 1 Gemarkung Maximiliansau Flurstück 306, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 46, Größe: 580 qm; laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus sowie einer Garage; Objektadresse laut Gutachten: Cany-Barville-Straße 46, 76744 Maximiliansau. Wert: 92.000,- EUR; lfd. Nr. 2 Gemarkung Maximiliansau Flurstück 1679/5, Gartenland in Maximiliansau, Größe: 685 qm; laut Gutachten unbebaut, genutzt als Garten; Objektadresse laut Gutachten: Cany-Barville-Straße 46, 76744 Maximiliansau. Wert: 40.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 14. Dezember 2011.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 10. September 2013, 13.00 Uhr,** Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 17. Juli 2013

- 3 K 202/11 - Das Amtsgericht

3861.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Maximiliansau Blatt 4397 lfd. Nr. 1 Gemarkung Maximiliansau Flurstück 1025/13, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße, Größe: 35 qm; laut Gutachten handelt es sich um ein Stellplatz-Grundstück, bebaut mit Carport; Objektadresse laut Gutachten: 76744 Wörth-Maximiliansau, Rheinstraße; Wert: 9000,- EUR; lfd. Nr. 2 Gemarkung Maximiliansau Flurstück 1025/14, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße, Größe: 215 qm; laut Gutachten bebaut mit einem Reihenhäuserhaus, vermutlich ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; zweigeschossig; unterkellert; ausgebauter Dachgeschoss; einseitig angebaut; Objektadresse laut Gutachten: 76744 Wörth-Maximiliansau, Rheinstraße 20 D. Wert: 237.000,- EUR; lfd. Nr. 3 / zu 2, 1/9-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Maximiliansau Flurstück 1025/20, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße, Größe: 113 qm; laut Gutachten unbebautes (ungenutztes) Spielplatzgrundstück; Objektadresse laut Gutachten: 76744 Wörth-Maximiliansau, Rheinstraße. Wert: 2200,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 20. April 2012.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 19. September 2013, 13.00 Uhr,** Sitzungssaal 519 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 19. Juli 2013

- 3 K 48/12 - Das Amtsgericht

3862.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Annweiler am Trifels Blatt 2756 lfd. Nr. 1 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 4616/8, Gebäude- und Freifläche, Finstertal, Größe: 496 qm; laut Gutachten Grundstück unbebaut (Bauplatz); Objektadresse laut Gutachten: Finstertal, 76855 Annweiler. Wert: 25.000,- EUR; lfd. Nr. 2 Gemarkung Annweiler am Trifels Flurstück 4616/9, Gebäude- und Freifläche, Im Bengert, Größe: 614 qm; laut Gutachten Grundstück bebaut mit einem Einfamilienhaus; ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt; eingeschossig, unterkellert; ausgebauter Dachgeschoss; freistehend; Objektadresse laut Gutachten: Finstertal 3, 76855 Annweiler. Wert: 207.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 15. November 2012.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 12. September 2013, 13.00 Uhr,** Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 17. Juli 2013

- 3 K 108/12 - Das Amtsgericht

3863.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Pleisweiler-Oberhofen Blatt 1041 lfd. Nr. 2 Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen Flurstück 1708, Landwirtschaftsfläche, im Nonnenbusch, Größe: 1235 qm; laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück; genutzt als Landwirtschaftsfläche (im Lageplan Wochenendplatz); Objektadresse laut Gutachten: 76889 Pleisweiler, Gewanne Nonnenbusch. Wert: 2720,- EUR; lfd. Nr. 3 Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen Flurstück 1709, Landwirtschaftsfläche, im Nonnenbusch, Größe: 391 qm; laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück; genutzt als Landwirtschaftsfläche (im Lageplan Wochenendplatz); Objektadresse laut Gutachten: 76889 Pleisweiler, Gewanne Nonnenbusch. Wert: 775,- EUR; lfd. Nr. 4 Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen Flurstück 1710, Landwirtschaftsfläche, im Nonnenbusch, Größe: 650 qm; laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück; genutzt als Landwirtschaftsfläche (im Lageplan Wochenendplatz); Objektadresse laut Gutachten: 76889 Pleisweiler, Gewanne Nonnenbusch. Wert: 1430,- EUR; lfd. Nr. 5 Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen Flurstück 1710/1, Landwirtschaftsfläche, im Nonnenbusch, Größe: 149 qm; laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück; genutzt als Landwirtschaftsfläche (im Lageplan Wochenendplatz); Objektadresse laut Gutachten: 76889 Pleisweiler, Gewanne Nonnenbusch. Wert: 330,- EUR; Grundbuch von Pleisweiler-Oberhofen Blatt 1074 lfd. Nr. 1 Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen Flurstück 1205/2, Waldfläche, Weyherwiesen, Größe: 720 qm; laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück; Wald (im Lageplan Wochenendplatz); Objektadresse laut Gutachten: 76889 Pleisweiler, Gewanne Heißbühl. Wert: 430,- EUR; lfd. Nr. 2 Gemarkung Pleis-

weiler-Oberhofen Flurstück 1205/3, Waldfläche, Weyherwiesen, Größe: 720 qm; laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück; Wald (im Lageplan Wochenendplatz); Objektadresse laut Gutachten: 76889 Pleisweiler, Gewanne Heißbühl. Wert: 430,- EUR; lfd. Nr. 3 Gemarkung Pleisweiler-Oberhofen Flurstück 1205/4, Waldfläche, Weyherwiesen, Größe: 720 qm; laut Gutachten handelt es sich um ein unbebautes Grundstück; Wald (im Lageplan Wochenendplatz); Objektadresse laut Gutachten: 76889 Pleisweiler, Gewanne Heißbühl. Wert: 430,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 10. Dezember 2012.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 18. September 2013, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 17. Juli 2013

- 3 K 116/12 - Das Amtsgericht

3864.

Zum Zweck der Aufhebung der Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Edigheim (Ludwigshafen am Rhein) Blatt 3073 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 11. Oktober 2013, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Edigheim (Ludwigshafen am Rhein) Flst.Nr. 296, Hof- und Gebäudefläche, Gernotstraße 13, zu 306 qm (laut Gutachten: Mehrfamilienwohnhaus, KG, EG, OG, ausgebautes DG, nicht ausgebauter Spitzboden, 6 Wohnungen, Gesamtwohnfläche ca. 344 m², Bj. ca. 1958, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 255.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 15. Juli 2013

- 3 K 167/11 - Das Amtsgericht

3865.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dannstadt Blatt 3047 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 27. September 2013, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Dannstadt Flst.Nr. 959/40, Hof- und Gebäudefläche, Hambacher Straße 28, zu 318 qm (laut Gutachten: unterkellerte zweigeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem DG, Terrasse, Garage, Loggia, Bj. ca. 1979, Wfl. ca. 158 m², die tatsächlichen Gegebenheiten weichen tlw. von den Planunterlagen ab, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 270.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 18. Juli 2013

- 3 K 104/12 - Das Amtsgericht

3866.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppau (Ludwigshafen am Rhein) Blatt 5745 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 18. Oktober 2013, 10.00 Uhr**, im Amts-

gerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Oppau (Ludwigshafen am Rhein) BVNr. 1: Miteigentumsanteil von 93/345 an dem Grundstück Flst.Nr. 5096/24, Gebäude- und Freifläche, Erich-Rockenbach-Straße 9, zu 542 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Obergeschoss samt Balkon und einem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; BVNr. 2 zu 1: Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz C ist zugewiesen (laut Gutachten: 4 ZKB, WC, 2 Abstellkammern, Balkon im OG, Kellerraum, Wfl. ca. 91,40 m², Bj. ca. 2007; Sondernutzungsrecht an dem Pkw-Stellplatz C, ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 158.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 18. Juli 2013

- 3 K 3/13 - Das Amtsgericht

3867.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshöhe Blatt 484 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. Oktober 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Ludwigshöhe Flur 3 Flurstück 138, Gebäude- und Freifläche, Unterstraße 19, 200 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 61.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1900, Aufstockung ca. 1985, mit Gewölbekeller und einer Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. Mai 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 11. Juli 2013

- 260 K 46/12 - Das Amtsgericht

3868.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selzen Blatt 2396 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 4. November 2013, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 100/450 an dem Grundstück Selzen Flur 14 Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Siegel-Straße 2, 450 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Wohnung im Erd- und Dachgeschoss des Neubaus, Nr. 3 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert wurde auf 89.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits einmal aus dem Grund des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein kleines eingeschossiges, nicht unterkellertes Einfamilienhaus (Anbau), in der Rechtsform Wohnungseigentum mit ca. 56 qm, bestehend aus EG und DG, Baujahr ca. 2004.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Oktober 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 15. Juli 2013

- 260 K 153/12 - Das Amtsgericht

3869.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dolgesheim Blatt 1551 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. Oktober**

2013, 14.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Dolgesheim Flur 10 Flurstück 229, Gebäude- und Freifläche, Gotenstraße 3, 666 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 243.000,- EUR. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Einfamilienwohnhaus, Baujahr ca. 1984 sowie eine Doppelgarage.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 11. Juli 2013

- 260 K 186/12 - Das Amtsgericht

3870.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Polch Blatt 2770 eingetragene Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. Dezember 2013, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Mayen, St.-Veit-Straße 38, Saal 12, versteigert werden.

Grundstück, bebaut mit einem massiv erstellten zweigeschossigen zurzeit leer stehenden Wohnhaus mit Dachgeschoss (Einfamilienhauscharakter; Baujahr ca. 1900) in 56751 Polch (Pastorstraße 3). Blatt 2770 lfd. Nr. 1 Polch Flur 13 Flurstück 1532/518, Gebäude- und Freifläche, Pastorstraße 3, zu 184 qm. Verkehrswert: 21.000,- EUR. Bei dem Objekt handelt es sich laut Gutachten um ein massiv erstelltes, unterkellertes zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus mit Dachgeschoss in mittlerer zentraler Wohnlage von Polch. Die gesamte Wohnfläche im Erd- und Dachgeschoss beträgt rund 70 qm. Auf jeder Etage sind jeweils 3 Zimmer und Flur vorhanden. Das Dachgeschoss ist mit einem weiteren Raum ausbaubar. Das Wohnhaus befindet sich zum Wertermittlungszustand in einem unbewohnbaren Zustand. Der Innenbereich weist in allen Gewerken einen Rohbauzustand auf. Mit Renovierungsarbeiten in Eigenleistung wurde tw. begonnen. Es fehlen Fertigstellungen in allen Bereichen. Die Außenanlagen befinden sich in einem ungepflegten und verwilderten Zustand. Das Grundstück befindet sich derzeit noch im Bereich eines Sanierungsgebietes.

Hinweise des Gutachters / des Gerichts: Es wurde eine Außen- und Innenbesichtigung des Objekts durchgeführt. Das Objekt steht seit ca. 2002 leer. Miet- oder Pachtverhältnisse bestehen nicht. Ein Energieausweis liegt nicht vor. Das Baulastenverzeichnis enthält keine Eintragung. Altlasten sind nicht bekannt. Weiterer Zusatz: Zur weiteren detaillierten Objektbeschreibung (insbes. Konstruktionsart, Modernisierung, besondere Bauteile, Baumängel / Bauschäden, besondere wertbeeinflussende Umstände, Nebengebäude und Außenanlagen) wird auf den Gesamtinhalt des Gutachtens verwiesen.

Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i. H. v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 18. Juni 2013

- 2 K 70/12 - Das Amtsgericht

3871.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in der Gemarkung Grenzhausen im Grundbuch von Grenzhausen Blatt 2237 eingetragene Grundbesitz lfd.Nr. 1 Flur 25 Flurst. 18/7, Gebäude- und Freifläche, Hermann-Geisen-Straße 61, Größe: 505 m² (Hinweis: das Grundstück wurde nach der Anordnung

des Verfahrens in der Bezeichnung und in der Größe im Grenzregelungsverfahren unwesentlich verändert); laut Gutachten bebaut mit einem derzeit zum Teil vermieteten und zum anderen Teil selbst genutzten, teilunterkellerten, zweigeschossigen, Wohn- und Geschäftshaus Bj. 1910 mit Kfz Stellplatz, Wfl. rd. 275 qm. Das Objekt wurde augenscheinlich früher einmal saniert; es wird dringend empfohlen das Gutachten einzusehen; **am Dienstag, dem 10. September 2013, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: insgesamt 190.000,- EUR (je 1/2-Anteil: 95.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin, Az.: 28 407 7024/MV ZGR, Tel. 0 71 41 / 16 - 75 42 53.

Montabaur, den 16. Juli 2013

- 14 K 16/13 - Das Amtsgericht

3872.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung betreffend den Grundbesitz in der Gemarkung Sessenbach eingetragen im Grundbuch von Sessenbach Blatt 370 lfd.Nr. 2 Flur 9 Flurst. 855/2, Gebäude- und Freifläche, Hofhaide, Größe: 6,23 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem augenscheinlich bewohnten Einfamilienhaus); **am Donnerstag, dem 10. Oktober 2013, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 184.000,- EUR (ohne Innenbesichtigung, ohne Gastank).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. April 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) kostenfrei unter www.argetra.de.

Für die Teilnahme an der gerichtlichen Sitzung wird angemessene Kleidung vorausgesetzt.

Montabaur, den 16. Juli 2013

- 14 K 23/13 - Das Amtsgericht

3873.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Leuterod eingetragen im Grundbuch von Leuterod Blatt 840 lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurst. 432/1, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfswiese, Größe: 20,13 Ar (laut Gutachten bebaut mit einer leerstehenden Gewerbehalle, kein Gewerbebetrieb mehr vorhanden); **am Donnerstag, dem 10. Oktober 2013, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 140.000,- EUR zzgl. Zubehör 1465,- EUR; gesamt: 141.465,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Mai 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) kostenfrei unter www.argetra.de.

Für die Teilnahme an der gerichtlichen Sitzung wird angemessene Kleidung vorausgesetzt.

Montabaur, den 19. Juli 2013

- 14 K 25/13 - Das Amtsgericht

3874.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Untershausen Blatt 634

eingetragene Grundbesitz lfd.Nr. 3 Flur 1 Flurst. 25/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 25, Größe: 1028 m² (laut Gutachten bebaut mit einem (derzeit unbewohnten) teilunterkellerten, zweigeschossigen, freistehenden Einfamilienhaus mit nicht ausgebautem DG und im EG integrierten Garage, Bj. ca. 18. JH. (ohne Denkmalschutz), Wfl. rd. 150 qm; das Objekt macht einen vernachlässigten Eindruck und zeigt offensichtliche Baumängel und Bauschäden auf; es wird dringend empfohlen das Gutachten einzusehen; **am Dienstag, dem 10. September 2013, um 12.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: insgesamt 72.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Mai 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin, Tel. 0 26 61 / 620 - 752.

Montabaur, den 16. Juli 2013

- 14 K 27/13 - Das Amtsgericht

3875.

Der nachstehend bezeichnete in der Stadt Dierdorf gelegene Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Wienau Blatt 862 Best.Verz.Nr. 6 Flur 2 Nr. 22/6, Gebäude- und Freifläche, Doppelhausbebauung, Amselweg 11 A, 324 m²; Best.Verz.Nr. 7 Flur 2 Nr. 22/7, Gebäude- und Freifläche, Doppelhausbebauung, Amselweg 11, 257 m²; Best.Verz.Nr. 8 Flur 2 Nr. 22/8, Gebäude- und Freifläche, Doppelhausbebauung, Amselweg 9 C, 247 m²; Best.Verz.Nr. 9 Flur 2 Nr. 22/9, Gebäude- und Freifläche, Doppelhausbebauung, Amselweg 9 B, 242 m²; Best.Verz.Nr. 10 Flur 2 Nr. 22/10, Gebäude- und Freifläche, Doppelhausbebauung, Amselweg 9 A, 241 m²; Best.Verz.Nr. 11 Flur 2 Nr. 22/11, Gebäude- und Freifläche, Doppelhausbebauung, Amselweg 9, 302 m²; Best.Verz.Nr. 12 Flur 2 Nr. 22/12, Fahrweg, Amselweg, 156 m²; Best.Verz.Nr. 13 Flur 2 Nr. 22/13, Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr, Amselweg, 18 m²; Best.Verz.Nr. 14 Flur 2 Nr. 22/14, Gebäude- und Freifläche für ruhenden Verkehr, Amselweg, 20 m². Laut Gutachten: Sechs bebaute und drei unbebaute Grundstücke. Bebauung: 3 baugleiche Doppelhäuser; nicht unerheblicher Investitionsbedarf. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV-Nr. 6 auf: 89.500,- EUR; BV-Nr. 7 auf: 90.500,- EUR; BV-Nr. 8 auf: 90.000,- EUR; BV-Nr. 9 auf: 86.000,- EUR; BV-Nr. 10 auf: 85.000,- EUR; BV-Nr. 11 auf: 89.000,- EUR; BV-Nr. 12 auf: 2500,- EUR; BV-Nr. 13 auf: 250,- EUR; BV-Nr. 14 auf: 300,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 28. April 2010 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 21. November 2013, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Die Gläubigerin erteilt Auskünfte unter Telefon-Nr. 0 40 / 60 08 99 - 7 99.

Neuwied, den 17. Juli 2013

- 13 K 38/10 - Das Amtsgericht

3876.

Der nachstehend bezeichnete, in der Stadt Neuwied gelegene Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Altwied Blatt 991 Best.Verz.Nr. 1 Flur 4 Nr. 207/1, Gebäude- und Freifläche, Im Netzbecher 5, 12,23 Ar. Laut Gutachten bebaut mit Zweifamilienwohnhaus mit 2 Garagen, Außenpool. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 330.000,- EUR; Einbauküche (Mitversteigerung ungewiss) 2000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 4. April 2013 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 14. November 2013, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 15. Juli 2013

- 13 K 19/13 - Das Amtsgericht

3877.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Montag, dem 14. Oktober 2013, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 235, 2. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 17856 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 2135, Zweibrücker Straße 120, Betriebsfläche, Erholungsfläche, Verkehrsfläche, Gebäude- und Gebäudefläche, zu 3692 m² (Gewerbehalle mit Werkstatt, Lager, Büro-, Aufenthalts- und Toilettenräumen, Einliegerwohnung, Baujahr 1975/77, ca. 1010 m² Gewerbefläche, ca. 98 m² Wohnfläche, Verkehrswert: 596.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 18. Juli 2013

- 1 K 93/12 - Das Amtsgericht

3878.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. Oktober 2013, 10.10 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 12327 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 4234/7, Von-der-Tann-Straße 8, zu 140 m² (zweiseitig angebautes Zweifamilienhaus, Baujahr ca. 1907; Wohnflächen; Wohnung 1: ca. 45 m², Wohnung 2: ca. 105 m²; erheblicher Unterhaltungszustand und allgemeiner Renovierungsbedarf, Verkehrswert: 83.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 15. Juli 2013

- 2 K 53/12 - Das Amtsgericht

3879.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende im Grundbuch von Ramsen Blatt 1242 eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 17. Oktober 2013, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

1 Ramsen Fl.St. 764/9, Gebäude- und Freifläche, Staufer Straße 12, 232 qm; 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Ramsen Blatt 1084 BV.Nr. 2 in Abt. II/2 (laut Gutachten: Zweigeschossiges, unterkellertes Einfamilienhaus).

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Verkehrswert: 183.000,- EUR; 1. Beschlagnahme: 17. Dezember 2009. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr.

Rockenhausen, den 18. Juni 2013

- 2 K 109/09 - Das Amtsgericht

3880.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kerzenheim Blatt 1085 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 17. Oktober 2013, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

1 Kerzenheim Flst. Nr. 217, Gebäude- und Freifläche, Eisenberger Straße 22, 340 qm. Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 162.000,- EUR; 1/3-Anteil: 54.000,- EUR; 2/3-Anteil: 108.000,- EUR. Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein ca. 1900 errichtetes, mehrfach umgebautes und modernisiertes Zweifamilienwohnhaus nebst Garage und Nebengebäude.

Beschlagnahme: 10. Oktober 2007.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 3. Juni 2013

- 1 K 86/10 - Das Amtsgericht

3881.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der in den Wohnungsgrundbüchern von Bischheim Blätter 738 - 743 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. Oktober 2013, um 14.30 Uhr**, beim Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Blatt 738: 1 1713/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bischheim Flst.Nr. 70/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 43 und 44, 304 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohn- und Nebenräumen Nr. 2 und dem Kellerraum Ziffer II laut Aufteilungsplan; Verkehrswert: 44.000,- EUR; Blatt 739: 1 1110/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bischheim Flst.Nr. 70/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 43 und 44, 304 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohn- und Nebenräumen Nr. 3 und dem Kellerraum Ziffer III laut Aufteilungsplan; Verkehrswert: 37.400,- EUR; Blatt 740: 1 841/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bischheim Flst.Nr. 70/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 43 und 44, 304 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohn- und Nebenräumen Nr. 4 und dem Kellerraum Ziffer IV laut Aufteilungsplan; Verkehrswert: 31.500,- EUR; Blatt 741: 1 1942/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bischheim Flst.Nr. 70/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 43 und 44, 304 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohn- und Nebenräumen Nr. 5 und dem Kellerraum Ziffer V laut Aufteilungsplan; Verkehrswert: 51.400,- EUR; Blatt 742: 1 1110/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bischheim Flst.Nr. 70/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 43 und 44, 304 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohn- und Nebenräumen Nr. 6 und dem Kellerraum Ziffer VI laut Aufteilungs-

plan; Verkehrswert: 33.500,- EUR; Blatt 743: 1 841/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Bischheim Flst.Nr. 70/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 43 und 44, 304 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den Wohn- und Nebenräumen Nr. 7 und dem Kellerraum Ziffer VII laut Aufteilungsplan; Verkehrswert: 29.600,- EUR. Bereits in einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze bzw. 7/10-Grenze des Verkehrswertes gemäß §§ 85 a, 74 a ZVG versagt. Grenzen nach §§ 74 a, 85 a ZVG bestehen daher nun nicht mehr. Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um sechs Eigentumswohnungen, gelegen in einem 1994 errichteten Mehrfamilienhaus mit sieben Wohneinheiten.

Beschlagnahme: 6. Januar 2012.

Nähere Informationen unter www.hanmark.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 10. Juni 2013

- 1 K 106/11 - Das Amtsgericht

3882.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Ilbesheim Blatt 800 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. Oktober 2013, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil zu 387/1000stel an Grundstück Ilbesheim Fl.St. 221/3, Gebäude- und Freifläche, Raiffeisenstraße, 976 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Buchstabe E; Sondernutzungsrecht am Grundstück. Tatsächliche Lage: Raiffeisenstraße 12, 67294 Ilbesheim. Verkehrswert gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG: Grundstück: 80.000,- EUR; Hälfteanteil jeweils: 40.000,- EUR. Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine im Dachgeschoss eines 1989 errichteten Mehrfamilienhauses gelegene Dreizimmerwohnung nebst nicht zu Wohnzwecken dienenden Kellerräumen mit einer Wohn- / Nutzfläche von ca. 82 m²; ein Sondernutzungsrecht (Garage) ist zugewiesen.

Beschlagnahme: 13. Februar 2012.

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Rockenhausen, den 3. Mai 2013

- 1 K 10/12 - Das Amtsgericht

3883.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Marienthal Blatt 547 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 10. Oktober 2013, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 4 Gemarkung Marienthal Flurstück 420/9, Gebäude- und Freifläche, Am Jakobsberg 21, zu 1841 m². Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 145.000,- EUR. Laut vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein eingeschossiges, unterkellertes Einfamilienwohnhaus (MASSA-Ausbauhaus Typ 100/2 E) mit einer Wohn- / Nutzfläche von ca. 108 m² nebst integrierter Garage im UG).

Beschlagnahme: 13. November 2012.

Nähere Informationen unter www.immobilienspool.de.

Rockenhausen, den 15. April 2013

- 1 K 82/12 - Das Amtsgericht

3884.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schweisweiler Blatt 415 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. Oktober 2013, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1 Gemarkung Schweisweiler Flurstück 871/11, Gebäude- und Freifläche, Alsenzstraße 26, zu 87 m². Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 60.600,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein älteres Einfamilienhaus, einseitig angebaut, zweigeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, unterkellert, 6 Zimmer, Küche, Bad, WC, 2 Balkone, 2 Kellerräume.

Beschlagnahme: 7. Januar 2013.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 17. Mai 2013

- 2 K 101/12 - Das Amtsgericht

3885.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gerbach Blatt 918 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. Oktober 2013, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Kreuznacher Straße 37, 67806 Rockenhausen, Erdgeschoss, Sitzungssaal 1, versteigert werden.

1 Gerbach Fl.St. 1134, Hof- und Gebäudefläche, Alzeyer Berg 7, 230 m². Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: 26.000,- EUR. Gemäß Gutachten handelt es sich um ein Wohnhaus, eingeschossig mit nicht ausgebautem Dachgeschoss und Teilkeller sowie um eine Garage. Wohnfläche ca. 79 m².

Beschlagnahme: 20. März 2013.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rockenhausen, den 20. Juni 2013

- 2 K 11/13 - Das Amtsgericht

3886.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Oberwinter Blatt 3562 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 28. Oktober 2013, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Oberwinter Flur 9 Nr. 972/487, Gebäude- und Freifläche, Holzweg 25, 89 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 52.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. November 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer zu je 1/2-Anteil waren damals **Frau Luise Dorothea Faßbender** in Remagen, und **Herr Franz-Josef Faßbender** in Remagen-Oberwinter, eingetragen.

Sinzig, den 11. Juli 2013

- 6 K 39/12 - Das Amtsgericht

3887.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Perscheid Blatt 1471 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 7 Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Hermesweg 9, Größe: 1216 qm; **am Freitag, dem 18. Oktober 2013, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 118 (1. OG) im Gerichtsge-

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt

Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Postfach 3880, 55028 Mainz

bäude, Bismarckweg 3 – 4, versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Wohnhaus, Baujahr ca. 1910, mit angebauter Scheune bebaut. Es ist eine Einliegerwohnung vorhanden. Auf dem Grundstück befinden sich mehrere Stellplätze und ein Garagenstellplatz. Festgesetzter Verkehrswert (§§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG): 50.600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. September 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

St. Goar, den 10. Juli 2013

- 1 K 38/12 -

Das Amtsgericht

3888.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gemünden Blatt 1740 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 21. November 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Gemünden lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 161, Gebäude- und Freifläche, Stiftsweg 6, 302 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem zweigeschossigen Ein- bis Zweifamilienhaus mit integrierter Garage bebaut; unterkellert; Dachgeschoss ausgebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 122.000,- EUR. In einem Vortermin wurde der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 15. Juli 2013

- 11 K 177/11 -

Das Amtsgericht

3889.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oberhattert Blatt 1217 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 21. November 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Oberhattert lfd. Nr. 2 Flur 2 Nr. 47/1, Gebäude- und Freifläche, Hachenburger Straße 18, 873 qm. Nach dem Gutachten befindet sich auf dem Grundstück ein Einfamilienhaus sowie 2 Schuppen. Es besteht Unterhaltungsstau und Renovierungsbedarf.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 31.400,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juni 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 15. Juli 2013

- 11 K 64/12 -

Das Amtsgericht

3890.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Rennerod Blatt 2849 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 11. September 2013, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Rennerod lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 46/1, Gebäude- und Freifläche, Am Wolfsgestell 3, 2782 m²; lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 72/1, Gebäude- und Freifläche, Am Wolfsgestell 5, 229 m²; lfd. Nr. 3 Flur 1 Nr. 48/1, Gebäude- und Freifläche, Am Wolfsgestell 5, 2666 m²; lfd. Nr. 4 Flur 1 Nr. 72/4, Verkehrsfläche, Am Wolfsgestell, 178 m²; lfd. Nr. 5 Flur 1 Nr. 42/1, Landwirtschaftsfläche, Am Wolfsgestell, 55 m²; lfd. Nr. 6 Flur 1 Nr. 43/1, Landwirtschaftsfläche, Am Wolfsgestell, 141 m²; lfd. Nr. 7 Flur 1 Nr. 45/1, Gebäude- und Freifläche, Am Wolfsgestell 5, 728 m². Die Grundstücke (wirtschaftliche und reale Einheit) sind mit einer Warmlagerhalle (Nutzfläche ca. 1285 m² – Baujahr 1999 / 2000) und Bürocontainer mit Sanitärbereich (Nutzfläche ca. 16 m²) bebaut (teilerschlossen).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: Flur 1 Nr. 46/1: 532.000,- EUR; Flur 1 Nr. 72/1: 8500,- EUR; Flur 1 Nr. 48/1: 45.000,- EUR; Flur 1 Nr. 72/4: 3000,- EUR; Flur 1 Nr. 42/1: 1000,- EUR; Flur 1 Nr. 43/1: 2500,- EUR; Flur 1 Nr. 45/1: 13.000,- EUR; Summe: 605.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 16. Juli 2013

- 13 K 115/12 -

Das Amtsgericht

3891.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederahr Blatt 1161 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 1. Oktober 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Niederahr lfd. Nr. 1 Flur 3 Nr. 216/3, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Mittelahrer Weg 2, 1230 m². Einfamilienhaus mit Nebengebäude.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 71.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 16. Juli 2013

- 12 K 29/13 -

Das Amtsgericht

3892.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Niederahr Blatt 1161 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 8. Oktober 2013, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung: Niederahr lfd. Nr. 3 Flur 8 Nr. 484, Erholungsfläche, Bornwiese, 509 m²; lfd. Nr. 4 Flur 8 Nr. 485, Erholungsfläche, Bornwiese, 226 m². Gartengrundstücke.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: lfd. Nr. 3: 11.000,- EUR; lfd. Nr. 4: 1000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Februar 2013 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 16. Juli 2013

- 12 K 30/13 -

Das Amtsgericht